INHALT

Editorial 154
*Björn **Hagen**, Annette **Bremeyer***

Glück und Segen – jugendhilferechtliche Gedanken zu einem Wortpaar 155
*Christian **Bernzen***

Gemeinwohlbilanz – ein Glück für das Gemeinwohl 163
*Anne **Berg***

Demokratie in der Heimerziehung – nicht nur gewollt, sondern auch gekonnt! 168
*Kathrin **Aghamiri***

Schulfach Glück – Zum Glück ändern wir den Fokus! 176
*Dominik **Dallwitz-Wegner***

Wirkungen und Wirkfaktoren in der Jugend(berufs)hilfe – unter Berücksichtigung des Capability-Ansatzes und der Happiness Research 179
*Michael **Macsenaere***

Sexuelle Übergriffe unter Kindern 185
*Lucyna **Wronska***

Heilpädagogik mit Brückenfunktion: zwischen erfolgreicher Verwirklichung von Inklusion und der Umsetzung der großen Lösung in der Jugendhilfe 189
*Heidrun **Kiessl**, Angela **Quack***

Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichts- und Garantenpflicht 199
*M. Karl-Heinz **Lehmann***

Gesetze und Gerichte 205
*Christian **Müller***

EREV-Dialog: Kommunale Spitzenverbände 210
*Björn **Hagen***

EREV-Dialog: Politik 212
*Björn **Hagen***

Repliken und Gegenrepliken: Gerhard Wegners Artikel »Vermittlung von Werten in komplexen Organisationen« in der Evangelischen Jugendhilfe 2/2015 214
*Wilfried **Knorr**, Gerhard **Wegner***

Gesetzentwurf zur Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland
Erziehungshilfefachverbände AFET, BVkE, EREV und der Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 221

Hinweise 223

Auf ein Wort: Ihr sollt ein Segen sein – werde DU ein Segen! U3
*Andreas **Lorch***

Beilagenhinweis:
Dieser Ausgabe liegen das Programm der Fortbildungsreihe »Besondere Bedarfe von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Jugendhilfe« und das EREV-Fortbildungsprogramm 2016 bei.

Editorial

Die Fotos vom ertrunkenen Ailan sind ein Symbol für das Elend der Flüchtlinge und zeigen wie unter einem Brennglas die weltweite Hilflosigkeit angesichts der dramatischen Szenen, die alltäglich die Menschen erreichen.

Gerade junge Menschen, die die Erfahrung machen, dass ihre Eltern Schutz und Geborgenheit nicht leisten können, benötigen – wenn sie als unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche ankommen – eine besondere Betreuung. Die anstehenden Gesetzesänderungen zur künftigen Verteilung im Bereich des SGB VIII müssen einen verantwortungsvollen Umgang mit den jungen Menschen unterstützen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass nur solche Jugendämter für Unterbringung, Versorgung und Betreuung zuständig sein sollten, die dafür auch geeignet sind.

In einem Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen wird darauf eingegangen, dass eine landesweite Verteilung der jungen Menschen nach Quote auf alle Jugendämter geplant ist. Dies ist ebenfalls in anderen Bundesländern der Fall. Es wird die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass aus fachlicher und politischer Sicht erhebliche Bedenken gegen eine flächendeckende Verteilung bestehen. Gerade weil eben nicht alle Jugendamtsbereiche, insbesondere im ländlichen Raum, über die nötige Infrastruktur verfügen, um den spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden, wird sich gegen eine flächendeckende Verteilung ausgesprochen. Es geht laut Positionspapier nicht um die Kompetenz der einzelnen Jugendämter, sondern um die notwendigen einschlägigen Kenntnisse im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie um die Lebenswelt, die zu berücksichtigen ist. Hierzu gehören beispielsweise Zugriffe auf Dolmetscherdienste, Traumatherapeuten, Migrantenselbstorganisationen oder andere Einrichtungen.

Im Kontext der stationären Jugendhilfe und der schulischen und außerschulischen Bildung sowie der beruflichen Qualifizierung sind die Ziele der Verbesserung der Sprachkompetenzen sowie der beruflichen Integration zu verfolgen. Dieses ist, so das Positionspapier, keinesfalls in allen niedersächsischen Jugendamtsbezirken gegeben. Die Kinder müssen in allen ihre Lebenssituation betreffenden Verfahren und Prozeduren aktiv eingebunden und angehört werden, damit ihre Wünsche und Anliegen entsprechend Berücksichtigung finden können.

Erforderlich ist es, nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit Kriterien zu formulieren, nachdem die Zuständigkeit eines Jugendamtes für die Betreuung, Unterbringung und Versorgung auf der Grundlage des Kindeswohls erfolgen kann. Mit diesem Ziel werden sich die Bundesfachverbände für Erziehungshilfen bundesweit dafür einsetzen, dass den Besonderheiten und Bedürfnissen der jungen Menschen aus Flüchtlingsgebieten Rechnung getragen wird.

Neben dem alles überragenden Thema der Flüchtlingssituationen gilt es, dem Alltag der Erziehungshilfen ebenso Aufmerksamkeit zu schenken. Dies ist hierbei keine Parallelentwicklung, sondern diese Aufmerksamkeit gilt – wenn wir von einer Förderung für geglücktes Leben in den Erziehungshilfen sprechen und die Faktoren wie Aktivität, Bewegung, Freiheit, Beziehungen und Gesundheit beschreiben – für alle jungen Menschen und ihre Familien. ❑

Ihre
Annette Bremeyer
und *Björn Hagen*

Glück und Segen – jugendhilferechtliche Gedanken zu einem Wortpaar

Christian ***Bernzen****, Hamburg*

Glück und Segen sind in der Kinder- und Jugendhilfe keine gewöhnlichen Kategorien. Der Text untersucht mit einem Blick auf das Kinder- und Jugendhilferecht, wie die Kinder- und Jugendhilfe als Förderer des Glücks junger Menschen verstanden werden kann und welche rechtlichen Garantien und Sicherungen zu diesem Zweck bestehen. Dazu werden zunächst die §§ 1 SGB I und 1 SGB VIII mit Blick auf ihre glücksförderlichen Implikationen gelesen und als den Blick weitende Normen vorgestellt. Die besondere Bedeutung des Einzelfalls in der Sozialen Arbeit wird in einem nächsten Abschnitt als vielfältig glücksförderlich interpretiert, bevor sodann fünf generalisierende Korrektive zu der Einzelfallorientierung auf ihre dem Glück junger Menschen zuträgliche Wirkung hin untersucht werden. Schließlich wird unter der Perspektive auf das Doppelwort von »Glück und Segen« die Ergebnisoffenheit als Teil von professionellem Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe akzentuiert.

Gliederung
1. Das Glück und der Zweck des SGB VIII
2. Das Glück und die Bedeutung der Einzelfallorientierung in der Jugendhilfe
3. Generalisierende Korrektive
4. Glück und Segen

1. Das Glück und der Zweck des SGB VIII

Glück und Segen einerseits – Jugendhilfe andererseits – das ist keine übliche Paarung. Aber: Das wäre doch schön, wenn Glück und Segen und die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in dem Gefühl und den Erwartungen vieler eng miteinander verbunden wären. Die Kinder- und Jugendhilfe wäre dann gewissermaßen ein Glücksbringer. Wann wäre das der Fall? Wenn die Menschen erwarten würden, dass diejenigen Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, glücklich sind. Das wäre eventuell schön für die Kinder- und Jugendhilfe als Ganzes, natürlich auch für die dort tätigen Personen. Aber würde die Kinder- und Jugendhilfe in so einer Weise zugleich ihrem Auftrag gerecht?

Das ist zunächst mit einem konkreteren Blick auf den Auftrag selbst zu klären. Zwei Texte sind für diese Klärung zentral. Zunächst der § 1 Abs. 1 SGB I, der lautet:

»Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit – insbesondere auch für junge Menschen – zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
- besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.«

Außerdem § 1 SGB VIII, der lautet

»(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.«.

Das Wort »Glück« findet man in diesen Gesetzestexten nicht. Aber sie beschreiben in ihrer Weise doch Zwecke von öffentlichem Handeln, das Gutes für Menschen bewirken soll; das also bezweckt glückliche Umstände herbeizuführen.

Beide Texte werden in der sozialrechtlichen und sozialpolitischen Diskussion eher beiläufig zur Kenntnis genommen. Für die Klärung der Frage, wie viel Glück die Kinder- und Jugendhilfe dem Einzelnen versprechen kann, sind sie allerdings von großer Bedeutung.

Widersprüche und offene Fragen

Die Frage nach dem Glück stößt bereits zu Beginn der zitierten Regelung des SGB I auf den ersten Widerstand: Dort werden für das gesamte SGB die Perspektiven sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit formuliert. Beides liest sich schnell als zusammengehörig. Die Perspektiven sind aber unterschiedlich und zum Teil auch widersprüchlich: Zur Idee der sozialen Sicherheit gehört das Schützen und Bewahren – und damit zu den zu Beschützenden auch immer ein Beschützer –, während die Idee der sozialen Gerechtigkeit eher »ein Element der Umgestaltung inne wohnt« (P. Mrozynski, 2014, § 1, Rn. 12).

Die Widersprüchlichkeit der Ideen tritt deutlich zutage, wenn abzuwägen ist, ob ein Mensch in der Vorstellung des Schutzes fremdbestimmt werden soll, oder aber, ob er seine gewiss auch manchmal gesellschaftlich störende Kraft entfalten darf. Der gesamte Diskurs darüber, ob Erziehung auch mit Freiheitsentziehungen ermöglicht werden darf, ist von dieser Widersprüchlichkeit geprägt. Das SGB I stellt beide Orientierungen ganz gleichwertig nebeneinander und überlässt dem Rechtsanwender die Entscheidung, welchen Impuls er stärker gewichten will.

Entwürdigte Menschen werden nicht glücklich sein.

Der nächste Widerstand entsteht bei der Klärung der Frage, was sich der SGB-Gesetzgeber unter Glück vorstellt. Dass die Menschenwürde zu wahren ist, ist mit vermutlich allen Vorstellungen von Glück bruchlos vereinbar; entwürdigte Menschen werden nicht glücklich sein. Bei der freien Entfaltung der Persönlichkeit wird die Sache schon etwas schwieriger: In der Formulierung ist die Vorstellung verborgen, junge Menschen seien etwas, was sie noch werden sollen, was sich eben noch zu entfalten hat. Leicht vereinbar mit Vorstellungen von Glück ist diese Idee nur dann, wenn die Entfaltung ein eigentlich müheloser, wenigstens aber ein stets erfreulicher Prozess ist. Mancherlei Erfahrungen sprechen gegen die Annahme, dass dies stets der Fall ist. Das muss aber zu der Idee führen, dass Glück nicht notwendiger Bestandteil der Verwirklichung dieses Ziels des SGB–Gesetzgebers ist. Parallele Überlegungen sind zum Schutz und zur Förderung der Familie naheliegend. Natürlich sind Familien vielfach gute, angenehme und nützliche Strukturen, aber es gibt eben auch nicht wenige Menschen, die mit ihren familialen Verbindungen unglücklich sind.

Teilhabe durch Arbeit
Arbeit als Bestandteil von Glück

Das nächste in § 1 SGB I genannte Ziel macht besonders deutlich, dass für ein öffentlich (mit-)ermöglichtes Glück die Idee von glücklichem Leben konstitutiv ist: durch eine frei gewählte Tätigkeit

sollen Menschen ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Das formuliert die Vorstellung von Teilhabe durch Arbeit. Arbeit wird damit zu einem Bestandteil von Glück. Schließlich wird der Ausgleich besonderer Belastungen versprochen. Das ist ohne Zweifel ein Element von Glück, weil doch zugesagt wird, dass niemand mit diesen besonderen Belastungen allein bleiben soll. Auf der anderen Seite steckt in dieser Zusage auch die Perspektive des Freiheitsverlustes, die mit jeder Hilfsbedürftigkeit und vor allem jeder gewährten Hilfe verbunden ist. Das Angewiesensein auf Hilfe produziert Irritationen – bei den Helfenden und bei denjenigen, denen geholfen werden soll, jede dieser Irritationen »stört [...] in beide Richtungen« (Danz, 2015, S. 19).

Erziehung als Prozess muss nicht notwendig glücklich erlebt werden.

§ 1 SGB VIII verspricht Umstände, die Glück befördern sollen. Zunächst und vor allem dadurch, dass es dem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung verspricht. Unterstellt man, dass das Resultat dieser in Aussicht genommenen Entwicklung besser ist als der unentwickelte Zustand, dann ist die Förderung der Entwicklung zweifelsohne glücksförderlich. Erziehung als Prozess muss nicht notwendig glücklich erlebt werden, aber Erziehung zielt nach den ganz überwiegenden Auffassungen darauf, einen besseren Zustand für den Einzelnen herbeizuführen. Sie ist – so schreibt es Wolfgang Brezinka – »durch die Absicht gekennzeichnet, die Persönlichkeit anderer Menschen zu fördern – sei es, sie zu verbessern, sei es, ihre wertvollen Bestandteile zu erhalten, sei es, die Entstehung von Eigenschaften, die negativ bewertet werden, zu verhüten« (Brezinka, 2007, Bd. 4, S. 90).

Zu klären ist, ob die Erziehungsziele der Förderung von Glück dienen.

Ein im engeren Sinne glücksförderliches Ziel von Erziehung ist damit freilich noch nicht bestimmt: Es hängt alles davon ab, was Erziehende für wertvoll halten. Damit ist die Frage nach dem Glück als einem Ergebnis von Erziehung etwas verschoben. Zu klären ist, ob die Erziehungsziele der Förderung von Glück dienen. Zugleich ist aber ein Schritt geschafft: Erziehende müssen etwas wollen, was wenigstens aus ihrer Sicht wertvolle Eigenschaften befördert. Den Schritt geht der Gesetzgeber, indem er Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit als wertvolle Persönlichkeitsanteile definiert. Man mag diese beiden Bezugspunkte von Erziehung für ungenau halten. Sie müssen aber der Anforderung genügen, in einer pluralen Gesellschaft allgemein Gültiges über Erziehungsziele zu sagen. Dieses zumindest gelingt. Nichts gesagt werden soll an dieser Stelle über die zur Erziehung Verpflichteten, dies würde der Frage nach dem Glück in der Jugendhilfe eine Reihe weitere Themenkreise eröffnen.

Einzelne weitere auf die Förderung von Glück zielende Aspekte können der Regelung des Absatzes 3 entnommen werden. Dort ist von individueller und sozialer Entwicklung die Rede, der bereits angesprochene Aspekt der Beseitigung von Benachteiligungen findet sich jugendhilferechtlich gewendet wieder, die Unterstützung von Erziehenden wird genauso erwähnt wie der Schutz junger Menschen. Schließlich werden positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien als Ziel öffentlichen Handelns formuliert. Das alles zielt gewiss auf die Förderung von individuellem und sozialem Glück.

Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit als Voraussetzungen für gelingendes Leben

Zugleich aber bleiben die jugendhilferechtlichen Bestimmungen vielfältig offen. Sie und die Regelung des § 1 SGB I zeigen uns eine rechtliche Garantie als generelle Regelung unter der Bedingung des Einzelfalls der Menschenwürde, in der Perspektive der freien Entfaltung der Persönlichkeit, des Schutzes von Familien und der Idee

der Teilhabe durch Arbeit. Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit werden dabei als zentrale Voraussetzungen für das Gelingen menschlichen Lebens gesehen.

Damit ist jedoch der einzelne junge Mensch nicht allein verantwortlich für die Wahl seiner Kriterien. Auch seine Personensorgeberechtigten sind bei der Wahl ihrer Kriterien nicht als beziehungslose Einzelwesen gedacht. Die gesetzlichen Regelungen denken die Prägekraft intermediärer Bereiche mit. Sie setzen diese gesellschaftlichen Strukturen nicht für jeden einzelnen Menschen als wirkmächtig voraus, aber sie setzen darauf, dass außerhalb des SGB bestehende gesellschaftliche Regelungssysteme in eigener Weise an der Verabredung gesellschaftlich wirksamer Normen beteiligt sind. Das fällt so lange kaum auf, wie diese Systeme bekannt und in ihrem Zusammenspiel erfahren sind. Das SGB VIII bildet dieses eingeübte Zusammenspiel selbst in seinen Vorschriften über die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und deren Leitungsstrukturen ab.

Schwierig wird es, wenn neue gesellschaftliche Akteure mit eigenen und ungewohnten Ideen erscheinen. Dies lässt sich gegenwärtig in der Formierung muslimischer Religionsgemeinschaften in Deutschland beobachten. Das Unbehagen vieler Menschen mit Kleidervorschriften aus diesem Bereich ist nicht einfach mit dem Hinweis auf eine eigenverantwortliche Entscheidung einer Kopftuchträgerin überspielbar. Die Bedenken bleiben bei vielen bestehen und machen exemplarisch deutlich, wie verabredungsbedürftig der Bezugsrahmen für Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit ist.

Das SGB VIII nimmt jedoch den Einzelfall in den Blick.

Naheliegend wäre es nun, diese Verabredungen auf einer generellen Ebene gesellschaftlichen Handelns zu suchen. Dies ist aber nicht der Weg des SGB VIII. Es nimmt vielmehr den Einzelfall in den Blick. Das ist gleichermaßen ein Akt der Bescheidenheit wie des Realismus:

Der Gesetzgeber in einer pluralen Gesellschaft hat eine auch in diesem Sinne beschränkte Regelungsmacht. Er ist darauf angewiesen, dass einzelne Menschen aus freien Stücken ihre Hoffnung und Freude zu einem Gegenstand öffentlich Handelns machen.

2. Das Glück und die Bedeutung der Einzelfallorientierung in der Jugendhilfe

Die Orientierung an den Umständen des Einzelfalls ist ein generelles Prinzip der Verwaltungstätigkeit nach dem SGB. Dieses ergibt sich aus § 20 Absatz 2 SGB X.

In besonderer Weise wird die Bedeutung des Einzelfalls bei der Anwendung des § 27 SGB VIII deutlich. Bereits wenn festgestellt werden soll, ob die Anspruchsvoraussetzung vorliegt, wenn die kindeswohlentsprechende Erziehung also nicht gewährleistet ist, kommt alles auf den Einzelfall an. Gewiss gibt es Konstellationen, die beinahe stetig auf die Nichtgewährleistung hindeuten.

Das SGB VIII hat eine positive Finalität, nämlich die des Wohles junger Menschen.

Dies sind vor allem Umstände, in denen auch eine Kindeswohlgefährdung zu sehen ist. Aber das Gesetz formuliert ja gerade nicht diese als Anspruchsvoraussetzung, sondern die Nichtgewährleistung einer kindeswohlentsprechenden Erziehung. Es hat also eine positive Finalität, nämlich die des Wohles junger Menschen.

Schon bei der Frage nach der Anspruchsvoraussetzung für Erziehungshilfen muss das Glück des jungen Menschen im Blick sein.

Dies lässt sich aber nur im Einzelfall bestimmen. Die Frage nach dem Vorliegen der Anspruchsvo-

raussetzung des § 27 SGB VIII könnte also auch so lauten: Ist gewährleistet, dass das Glück dieses jungen Menschen ein realistisches Ziel seiner Personensorgeberechtigten ist, und stehen ihnen die erzieherischen Mittel zur Verfügung, die sie brauchen, um dieses Ziel zu erreichen? Anders gesagt: Bereits bei der Frage nach der Anspruchsvoraussetzung für die Hilfen zur Erziehung muss das Glück des einzelnen jungen Menschen im Blick sein. Diese Perspektive wird vertieft, wenn auf den Anspruchsinhalt nach dieser Norm geblickt wird. Beansprucht werden kann die geeignete und erforderliche Hilfe. Der Anspruchsinhalt ist juristisch leicht zu beschreiben: Die Hilfe muss geeignet und notwendig sein. Diese Definition des Anspruchsinhalts macht eine Prüfung in zwei Stufen erforderlich: Zunächst muss festgestellt werden, welche Hilfen geeignet sind, dann muss geprüft werden, welche dieser Hilfen ausreichen, den Hilfebedarf zu decken.

Der Gesetzgeber hat für diese Prüfung vorgesehen, dass zunächst einmal die Eignung der im Gesetz selbst in den §§ 28 bis 35 SGB VIII genannten Hilfearten zu prüfen ist. Die Prüfung darf sich aber nicht auf diese Hilfen beschränken; dies hat der Gesetzgeber dadurch angeordnet, dass er in § 27 Abs. 2 SGB VIII auf den Hilfekatalog in den §§ 28 ff. SGB VIII unter Verwendung des Wortes »insbesondere« hinweist. Deshalb ist stets im Rahmen der Hilfeplanung zu prüfen, ob andere Leistungen nach dem SGB VIII, Hilfen anderer Sozialleistungsträger oder Maßnahmen ganz anderer Art in Betracht kommen.

Bemerkenswerte Erfolge können erreicht werden, wenn Hilfen gewährt werden, die nur geringe stigmatisierende Auswirkungen haben; so dürfte es beispielsweise stets als besonderer Erfolg angesehen werden, wenn die Integration eines Kindes mit einem schwierigen sozialen Hintergrund in einen Sportverein gelingt. Die Schwierigkeit bei dem Umgang mit der Norm liegt damit vor allem im nichtjuristischen Bereich. Es bedarf einer konkreten einzelfallbezogenen Phantasie, um herauszufinden, welche Hilfe denn konkret geeignet sein kann. Einer ebenfalls einzelfallbezogenen Rationalität bedarf es bei der Klärung der Frage, was erforderlich ist. Hier kann es so sein, dass für einen jungen Menschen, der in einer schwierigen, die Anspruchsvoraussetzung des § 27 SGB VIII verwirklichenden Lage ist, Umstände absehbar eintreten, die eine positive erzieherische Wirkung entfalten, sodass es weder einer Verhaltensänderung seiner Personensorgeberechtigten noch einer Leistung der Jugendhilfe bedarf. Dieses vorauszusehen setzt sozialarbeiterische Fachlichkeit voraus und ist juristisch nur auf seine allgemeine Plausibilität hin überprüfbar.

Als glücksförderlich wirken Entscheidungen unter Beteiligung des jungen Menschen und seiner Familie.

Dieselbe Fachlichkeit ist erforderlich, wenn zwischen mehreren möglichen Formen des Jugendhilfehandelns abzuwägen ist. Generelle Erwägungen sind hier nicht anzustellen. Unpassend etwa ist es die Entscheidung aus Kostengesichtspunkten zu treffen. Für dieses generelle Entscheidungskriterium brauchte es weder sozialarbeiterische Fachlichkeit noch ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Hätte der Gesetzgeber eine Entscheidung nach diesem Gesichtspunkt gewollt, hätte er dies bereits im Gesetz selbst anordnen können und müssen. Entscheidend sollen vielmehr stets alle Umstände des Einzelfalls sein.

Als glücksförderlich könnte diese Konstruktion freilich nur betrachtet werden, wenn in etwa sichergestellt wäre, dass der einzelne junge Mensch und seine Familie mit hinreichender Handlungsmacht an der sie betreffenden Entscheidung beteiligt sind. Das ist angesichts des tatsächlichen Machtgefälles in Hilfegeschehen eher skeptisch zu bewerten. In Ansehung dieses Umstandes hat der Gesetzgeber eine Reihe generalisierende Korrektive vorgesehen.

3. Generalisierende Korrektive

Fünf generalisierende Korrektive will ich hier kurz vorstellen. Keines dieser Korrektive garantiert glücklich gelingende Jugendhilfe – weder für sich allein noch im Zusammenwirken. Aber sie stellen die notwendige Ergänzung zum starken Einzelfallbezug dar. In gewisser Weise sichern sie die Untergrenze der Glücksförderlichkeit in der Jugendhilfe.

Als erstes sind die **präventiven Verbote des jugendhilferechtlichen Ordnungsrechts** zu nennen. Die Erlaubnisse nach dem zweiten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB VIII schaffen eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass junge Menschen in Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe nicht zu Schaden kommen. Sicherheit schaffen sie nicht. Wie bei allen präventiven Verboten bleibt das Handeln gefährlich, durch die Sicherungsmittel im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnisse werden die Gefahren aber kontrollierbarer.

Als glücksförderlich kann dies bezeichnet werden, wenn man an das Mittel keine weiterreichenden Erwartungen hat.

Als zweites generelles Korrektiv sind die **Vorschriften zu der Gesamtverantwortung öffentlicher Träger** zu nennen. Sie formulieren die Perspektive des § 1 SGB VIII aus und zielen darauf hin, die mit dem § 1 SGB VIII geweckten Erwartungen realistisch erfüllbar zu machen. Der Gesetzgeber hat den Charakter des SGB VIII als Sozialleistungsgesetz dadurch zu sichern versucht, dass er in § 79 Absatz 1 SGB VIII eine Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger angeordnet hat: Diese müssen alle Verpflichtungen aus dem SGB VIII erfüllen und Vorkehrungen dafür treffen, dass alle erforderlichen Einrichtungen und Dienste rechtzeitig zur Verfügung stehen. Deshalb haben sie auch die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII. Zentraler Bestandteil der Gesamtverantwortung ist die Gewährleistungsverpflichtung aus § 79 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII. Nach diesem Teil der Vorschrift sind die öffentlichen Träger verpflichtet dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Dienste, Einrichtungen, Veranstaltungen und die Pfleger, Beistände, Vormünder, Pflegepersonen in den verschiedenen pädagogischen und weltanschaulichen Grundausrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Bei der Anwendung der Norm könnten sich mancherlei spannende Auslegungsfragen ergeben, tatsächlich existieren um die Norm aber kaum Auseinandersetzungen. Das liegt daran, dass innerhalb der Kommunen Streitverhältnisse, in denen § 79 SGB VIII eine entscheidende Bedeutung zukommt, kaum denkbar sind. Fälle, in denen die Kommunalaufsicht einen Jugendhilfeträger wegen einer Verletzung des § 79 SGB VIII gerügt hat, sind nicht bekannt.

Die Glücksförderlichkeit der Regelung ist deshalb beschränkt.

Als drittes generalisierendes Korrektiv sind die **Standardleistungen der Jugendhilfe aus dem Bereich der Kindertagesförderung** zu nennen. Mit den Angeboten der Kindertagesförderung in Einrichtungen und der Kindertagespflege hat der Gesetzgeber Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen, die gerade keine pädagogische Mangellage voraussetzen. Diese in diesem Sinne in der Voraussetzung mangelfreien Sozialleistungen sind also Leistungen für alle und darin den Angeboten der Jugendarbeit und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ähnlich.

So sind sie in besonderer Weise glücksförderlich: Sie können von allen jungen Menschen einer bestimmten Altersgruppe genutzt werden, ihre Inanspruchnahme ist mit keiner negativen Stigmatisierung verbunden und sie können sich – weil sie in großer Anzahl vorhanden sind – in Verschiedenheit entwickeln. Auch die bereits angesprochenen intermediären Bereiche sind für das Angebot mitprägend. Solange reale Auswahl besteht, ist auch dies als glücksförderlich anzusehen.

Weiter sind als viertes generalisierendes Korrektiv die **Katalogangebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung** zu nennen. Das Gesetz nennt als ambulante Angebote in § 28 SGB VIII die Erziehungsberatung, in § 29 SGB VIII die soziale Gruppenarbeit, in § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer und in § 31 SGB VIII die sozialpädagogische Familienhilfe. Als teilstationäres Angebot wird in § 32 SGB VIII die Erziehung in einer Tagesgruppe benannt. Als stationäre Regelangebote sieht das Gesetz die Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII, die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform, § 34 SGB VIII und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII, vor.

Alle diese Katalogangebote entfalten als die Einzelbetrachtung korrigierende Elemente ebenfalls eine glücksförderliche Wirkung: Sie stellen – selbst wenn sie nicht in Anspruch genommen werden – Leitbilder zur Verfügung, an denen sich der einzelfallbezogene Leistungsinhalt des § 27 SGB VIII zu konkretisieren hat. Sie sind damit ein wichtiger Bestandteil der Garantiefunktion der Regelungen des SGB VIII.

Schließlich ist als fünftes generalisierendes Korrektiv **die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII** zu nennen. Teil dieser Planung ist ein Beratungsvorgang der Personensorgeberechtigten und der Minderjährigen von Amts wegen. Auch praktisch problematisch ist, dass der beratende öffentliche Träger der Jugendhilfe nicht ohne eigene Interessen berät und anders als beispielsweise bei ärztlicher oder anwaltlicher Beratung die Beratung im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII für die zu Beratenden nicht freiwillig erfolgt. Zudem wird die Verknüpfung von Beratungsverpflichtung und Entscheidungskompetenz des Jugendamtes von Betroffenen nicht selten als unangenehm empfunden. Hilfreich kann es sein, wenn sich die Personensorgeberechtigen in dieser für sie schwierigen Situation von einer Person ihres Vertrauens (vgl. § 13 Absatz 4 SGB X) begleiten lassen. Im Rahmen der Beratung sollen die Würde und die Autonomie der Hilfeempfänger so weit wie möglich gewahrt bleiben. Deshalb schreibt Absatz 1 Satz 3 und 4 vor, dass der Wahl und den Wünschen der Hilfeempfänger entsprechend der Bestimmung in § 5 SGB VIII nachzukommen ist.

Damit hat die Hilfeplanung ihrer Konzeption nach eine offenkundig glücksförderliche Komponente.

In der Summe lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber den Untergrenzen glücksförderlichen Handelns der Jugendhilfe in freier und öffentlicher Trägerschaft einige Aufmerksamkeit geschenkt hat.

4. Glück und Segen

Zum Abschluss soll eine Überlegung zum geistlich-säkularen Doppelwort von Glück und Segen stehen. Wird dieses Doppelwort auf Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe bezogen, ergibt sich zunächst ein schwieriger Effekt: Das Glück von Menschen ist eine sehr relative Angelegenheit.

Glücksförderlich kann Kinder- und Jugendhilfe gerade dann sein, wenn sie das Eigensinnige von jungen Menschen ernsthaft in ihre Pläne einbezieht.

In einer Liedzeile von Michael Franck aus dem Jahr 1652 heißt es: »Ach wie nichtig, ach wie flüchtig ist der Menschen Glücke!« Dieser Gedanke scheint gar nicht zu den Erwägungen zur Glücksförderlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu passen. Er enthält aber eine entscheidende Ermutigung: Kinder- und Jugendhilfe fördert und organisiert die stets ergebnisoffenen Prozesse der Erziehung und vermittelt gerade keinen Anspruch auf Erzogensein. Die Ergebnisoffenheit von Erziehung als Prozess und damit auch von jeder Hilfe zur Erziehung kommt damit noch einmal und auf überraschende Weise zum Klingen. Glücksförderlich kann Kinder- und Jugendhilfe

gerade dann sein, wenn sie sich nicht selbst auf ein bestimmtes Ergebnis verpflichtet und das Eigensinnige von jungen Menschen ernsthaft in ihre Pläne einbezieht. Sie kann in diesem Sinn mit dem Scheitern ihrer Bemühungen rechnen.

Das vielfältig in der Kinder- und Jugendhilfe spürbare Ungewisse bekommt in der Perspektive glücksförderlichen Handelns einen eigenen Raum. Zugleich aber wird mit der Kategorie des Segens angedeutet, dass Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe sich als verwiesen ansehen kann, wenn es sich als segensbedürftig versteht. Mir scheint es so: Glück und Segen in der Kinder- und Jugendhilfe zu wünschen zeugt vor allem von einer sehr menschenfreundlichen Professionalität. ❑

Literatur

Brezinka, Wolfgang (2007): Gesammelte Werke, München: Ernst Reinhardt Verlag:

Danz, Sabine (2015): Vollständigkeit und Mangel, Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt

Mrozynski, Peter (2014): SGB I Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil, München: Verlag C.H. Beck, 5. Auflage

Prof. Dr.
Christian Bernzen
Rechtsanwalt/
Hochschullehrer
Katholische
Hochschule für
Sozialwesen, Berlin
Sozietät BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte
Mönckebergstraße 19
20095 Hamburg
E-Mail: bernzen@msbh.de

Gemeinwohlbilanz – ein Glück für das Gemeinwohl

*Anne **Berg**, Berlin*

Auf der diesjährigen EREV-Bundesfachtagung fand ein Workshop mit dem Titel »Gemeinwohlbilanz – ein Glück für das Gemeinwohl« statt, der neben mir von Joachim Weckmann, Geschäftsführer der Bio-Bäckerei Märkisches Landbrot, und Wilfried Knorr, Direktor von Herzogsägmühle, gestaltet wurde. Zunächst wurde dort die Gemeinwohl-Ökonomie vorgestellt, die die Bedeutung der Gemeinwohlbilanz für die Gestaltung einer alternativen Wirtschaftsordnung hervorhebt. Daraufhin wurde beschrieben, was sich hinter dem Begriff Gemeinwohlbilanz verbirgt. Es folgte ein Erfahrungsbericht von Joachim Weckmann, der für das Jahr 2011 und 2013 bereits zweimal eine Gemeinwohlbilanz für sein Unternehmen erstellt hat. Wilfried Knorr wies abschließend auf die Chancen hin, die die Erstellung einer Gemeinwohlbilanz für Einrichtungen der evangelischen Kinder- und Jugendhilfe haben kann. Dieser Artikel geht auf einige Aspekte ein, die in diesem Workshop besprochen wurden.

1. Bedeutung der Gemeinwohlbilanz für die Gestaltung einer alternativen Wirtschaftsordnung

1.1. Status Quo – die derzeitige (Un)Art des Wirtschaftens

»Jede wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl« – so steht es nicht nur in der Bayerischen Verfassung (Artikel 151), sondern auch in ähnlicher Weise in anderen demokratischen Verfassungen wie beispielsweise im Grundgesetz, in der italienischen Verfassung oder in der Präambel der US-Verfassung.

Wenn man sich das heutige Wirtschaftsleben – auch im sozialen Sektor – anschaut, gibt es jedoch zahlreiche Belege, dass es bei wirtschaftlicher Tätigkeit nicht vorrangig um das Gemeinwohl geht, sondern vor allem um Geld. Um mehr Geld zu verdienen oder auch einzusparen, werden Entscheidungen getroffen, die nicht selten zu Lasten von Mensch und Natur gehen. Schlechtere Arbeitsbedingungen, verminderte Produktqualität und Umweltbelastungen sind nur einige Beispiele, die aus diesen Entscheidungen resultieren und die global zu immer mehr Armut und Umweltzerstörungen führen. Während sich Rücksichtslosigkeit und Egoismus regelmäßig im Konkurrenzkampf auszahlt, stellt die Achtung von Mensch und Natur für viele Unternehmen oft einen Wettbewerbsnachteil dar. Die gelebten Werte in der Wirtschaft sind andere als jene, die zwischenmenschliche Beziehungen gelingen lassen. So ist es nicht verwunderlich, dass sich neun von zehn Deutschen eine alternative Wirtschaftsordnung wünschen, wie Umfragen der Bertelsmann Stiftung belegen.

1.2 Gemeinwohlökonomie – eine alternative Art des Wirtschaftens

Doch wie kann wirtschaftliche Tätigkeit wieder klar dem Gemeinwohl dienen, so wie es in vielen demokratischen Verfassungen bereits seit vielen Jahrzehnten vorgesehen ist? Mit dieser Frage beschäftigt sich unter anderem die Gemeinwohl-Ökonomie (kurz: GWÖ) – eine Bewegung, die aus der Zivilgesellschaft erwachsen ist. Die GWÖ schlägt vor, die von der Wirtschaft derzeit vorherrschenden Systemweichen wie Gewinnstreben und Konkurrenz gezielter auszurichten auf Gemeinwohlstreben und Kooperation. So wie Unternehmen heute verpflichtet sind eine Finanzbilanz zu erstellen, könnten sie zukünftig auch dazu verpflichtet werden eine Gemeinwohlbilanz zu erstellen, die über ökologische und soziale Leistungen dieser Organisation Rechenschaft ablegt. Wirtschaftliche und rechtliche Vorteile könnten an den Grad der Gemeinwohlorientierung gekoppelt werden, wie zum Beispiel durch Steuervorteile, einen einfacheren Zugang zu günstigen Krediten und Forschungskoopera-

tionen oder eine Bevorzugung beim öffentlichen Einkauf. Unternehmen, die ihre Gewinne auf Kosten von Mensch und Natur erwirtschaften, würden auf diese Weise einen Wettbewerbsnachteil in Kauf nehmen müssen gegenüber denjenigen Unternehmen, die Mensch und Natur achten.

Heute gelten Unternehmen als erfolgreich, die in ihrer Finanzbilanz möglichst hohe Gewinne ausweisen und auf irgendeine Weise besser sind als ihre Konkurrenten. Die GWÖ möchte dieses Bewusstsein für wirtschaftlichen Erfolg wandeln:

Ein Unternehmen würde dann als erfolgreich gelten, wenn es einen klaren Beitrag zum Gemeinwohl in der Gemeinwohlbilanz ausweist und dabei mit anderen Mitbewerbern kooperiert. Finanzieller Gewinn würde so nicht mehr Selbstzweck, sondern wieder Mittel zum Zweck im Sinne des Gemeinwohls sein.

1.3 Auf dem Weg zur Veränderung – zum aktuellen Stand der Gemeinwohlökonomie

Das Schöne ist, dass die Ideen der GWÖ nicht nur reine Gedankenspiele sind, sondern teilweise schon ein Stück Wirklichkeit geworden sind. Mehr als 1700 Unternehmen arbeiten bereits mit der Gemeinwohlbilanz. Davon haben über 200 Unternehmen ihre Gemeinwohlbilanz extern überprüfen lassen, darunter beispielsweise *Vaude* als europaweit erfolgreiches Unternehmen im Bereich Outdoor-Ausrüstung, die *Sparda Bank* München oder auch das Kinderhospiz *Sterntalerhof.* Eine kürzlich verabschiedete EU-Richtlinie sieht vor, dass Großunternehmen in der Europäischen Union ab 2017 neben der Finanzbilanz auch einen Bericht über ethische und gesellschaftliche Aspekte ihrer Tätigkeit vorlegen müssen. Die Gemeinwohlbilanz ist bereits in der Diskussion als ein mögliches Instrument für Unternehmen dieser EU-Richtlinie nachzukommen.

Aber nicht nur in Wirtschaft und Politik stoßen die Vorschläge der GWÖ auf positive Resonanz, sondern auch im Bildungsbereich. So wird die GWÖ sowohl in Lehre und Forschung an Hochschulen integriert als auch bei Konferenzen und Tagungen unterschiedlicher Fachgebiete. Einige Bildungseinrichtungen haben bereits eigene Gemeinwohlbilanzen erstellt, wie etwa die Fachhochschule Burgenland.

In derzeit 22 Ländern unterstützen viele tausend Menschen die Ideen der GWÖ und entwickeln diese mit viel Engagement stetig weiter. Alle Materialien stehen auf der GWÖ-Internetseite kostenlos zur Verfügung, da jede/r eingeladen ist, daran teilzuhaben.

2. Was ist eine Gemeinwohlbilanz?

Mit der Gemeinwohlbilanz misst ein Unternehmen – privat oder öffentlich, gemeinnützig oder gewinnorientiert, groß oder klein, in jeder Branche – seinen Beitrag zum Gemeinwohl einer demokratischen Gesellschaft. Die folgende Gemeinwohl-Matrix, die aus der Unternehmenspraxis heraus entwickelt wurde, bildet die Grundlage für die Erstellung einer Gemeinwohlbilanz:

GEMEINWOHL-MATRIX 4.1

GEMEINWOHL ÖKONOMIE WIEN

WERT / BERÜHRUNGS-GRUPPE	Menschen-würde	Solidarität	Ökologische Nachhaltigkeit	Soziale Gerechtigkeit	Demokratische Mitbestimmung & Transparenz
A) Lieferanten	A1: Ethisches Beschaffungsmanagement				
B) Geldgeber	B1: Ethisches Finanzmanagement				
C) Mitarbeiter & Eigentümer	C1: Arbeits-platzqualität und Gleichstel-lung	C2: Gerechte Verteilung der Erwerbsarbeit	C3: Förderung ökologischen Verhaltens	C4: Gerechte Verteilung des Einkommens	C5: Innerbe-triebliche De-mokratie und Transparenz
D) Kunden, Pro-dukte, Dienst-leistungen, Mit-unternehmer	D1: Ethische Kundenbezie-hungen	D2: Solidarität mit Mitunter-nehmern	D3: Ökologische Gestaltung der Produkte und Dienstlei-stungen	D4: Soziale Gestaltung der Produkte und Dienstlei-stungen	D5: Erhöhung der sozialen und ökologischen Branchenstan-dards
E) Gesellschaft-liches Umfeld	E1: Sinn und ge-sellschaftliche Wirkung der Produkte / DL	E2: Beitrag zum Gemeinwesen	E3: Reduktion ökologischer Auswirkungen	E4: Mini-mierung der Gewinnaus-schüttung an Externe	E5: Gesell-schaftliche Transparenz und Mitbestim-mung

Gemeinwohlökonomie Wien - Infos unter http://wien.gwoe.net – wien@gemeinwohl-oekonomie.org

Die Gemeinwohl-Matrix ist wie folgt aufgebaut: Auf der horizontalen Achse bildet sie fünf Grundwerte ab, die in vielen demokratischen Verfassungen am häufigsten verankert sind und die die meisten Menschen als erstrebenswert erachten: Menschenwürde, Solidarität, Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit und Demokratie. Auf der senkrechten Achse werden sämtliche Berührungsgruppen einer Organisation berücksichtigt: Lieferanten, Geldgeber, Mitarbeiter, Eigentümer, Mitbewerber und das gesellschaftliche Umfeld.

An den Schnittstellen beider Achsen entstehen insgesamt 17 Indikatoren anhand derer die gelebte Gemeinwohlpraxis einer Organisation beschrieben werden kann. Die Frage für jeden dieser Indikatoren lautet dabei: »Wie lebe ich den Wert in Kontakt mit der Berührungsgruppe und was tut meine Organisation konkret dafür?«. Alle Indikatoren werden zudem in einem »Handbuch zur Gemeinwohlbilanz« zunächst in ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl erläutert und anschließend relevante Leitfragen, Kennzahlen, Best-Practice-Beispiele und Literaturhinweise aufgezeigt. Das Handbuch soll sowohl zur Reflektion des eigenen Handelns anregen als auch wertvolle Impulse geben, seinen Beitrag zum Gemeinwohl zu erhöhen – im Einkauf, in der Finanzierungsstrategie über die Gestaltung von Arbeitsbedingungen bis hin zur Entwicklung neuer Produkte und neuer Kooperationen. Jeder Beitrag einer Organisation zum Gemeinwohl, der über rechtliche Verpflichtungen hinausgeht, kann insgesamt mit bis zu maximal 1000 Punkten für die vorbildlichsten Unternehmen bewertet werden. Auf diese Weise wird gemeinwohlorientiertes Handeln nicht nur transparent, sondern auch messbar und vergleichbar gemacht.

3. Welchen Nutzen bietet die Gemeinwohlbilanz für Organisationen?

Mit der Gemeinwohl-Matrix werden alle Aktivitäten einer Organisation systematisch betrachtet. Der damit einhergehende umfassende sowie tiefgründige Blick nach innen kann maßgeblich zur Organisationsentwicklung beitragen. Einerseits werden die vielen Aktivitäten sichtbar gemacht, die bereits von vielen Organisationen zum Gemeinwohl geleistet werden. Andererseits wird Bewusstsein für blinde Flecke, Entwicklungspotentiale und Handlungsalternativen geschaffen. Dies lässt sich als Entscheidungsgrundlage dafür nutzen, welche der möglichen Veränderungen kurz-, mittel- und langfristig angestrebt werden soll. Damit wird die Gemeinwohlbilanz zu einem Steuerungsinstrument, das sich gut in die tägliche Unternehmenspraxis integrieren lässt.

Die konsequente Auseinandersetzung mit den Werten Menschenwürde, Solidarität, Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit und Demokratie wird von vielen Organisationen als sinnstiftend empfunden, da im Alltagsgeschäft die Frage nach dem Sinn unternehmerischer Aktivitäten sonst nicht so stark im Vordergrund steht. Die Gemeinwohlorientierung wird so zu einer ethisch fundierten Haltung, die wiederum Mitarbeiter und Geschäftspartner anzieht, die sich mit dieser Haltung identifizieren.

Die Gemeinwohlbilanz befördert die Kommunikation einer Organisation sowohl nach innen als auch nach außen. Die Frage, wie Werte in einer Organisation gelebt werden, regt zum Stakeholder-Dialog – also zum Austausch mit den Berührungsgruppen – an. Insgesamt werden die Transparenz und die Übernahme von Verantwortung von allen Berührungsgruppen wertgeschätzt. Dies kann wiederum zu besseren Beziehungen und neuen Kooperationen führen.

Organisationen, die ihre Gemeinwohlbilanz nach einer externen Überprüfung veröffentlicht haben, berichten beispielsweise, dass sie seitdem mehr Bewerbungen von potentiellen Mitarbeitern erhalten und vermehrt zu diversen öffentlichen Veranstaltungen eingeladen werden, um über ihre Erfahrungen mit der Gemeinwohlbilanz zu sprechen. Die Vernetzung mit einer Vielfalt an Menschen, die die Gemeinwohlökonomie unterstützen, wird von vielen Organisationen ebenfalls als wertvoll empfunden.

Nicht zuletzt ist es für einige Organisationen attraktiv, sich mit der Erstellung einer Gemeinwohlbilanz an der Gestaltung einer alternativen Wirtschaftsordnung zu beteiligen, die sich konsequent am Gemeinwohl orientiert. Denn jede Organisation, die sich für eine Gemeinwohlbilanzierung entscheidet, erhöht auch die Wahrscheinlichkeit, dass irgendwann wirtschaftliche und rechtliche Vorteile an den Grad der Gemeinwohlorientierung gekoppelt werden, bei der letztlich alle Mitglieder der Gesellschaft profitieren.

4. Gemeinwohlbilanz als Chance für evangelische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Für die evangelische Kinder- und Jugendhilfe ist die Gemeinwohlbilanz sowohl auf Organisationsebene als auch auf gesellschaftlicher Ebene aus mehreren Gründen interessant.

Neben dem bereits dargestellten Nutzen für Organisationen ist die Gemeinwohlbilanz eine gute Möglichkeit, die Wirkung, Nachhaltigkeit und das gesellschaftliche Engagement gemeinnütziger Einrichtungen deutlich darzustellen und gegebenenfalls noch zu verstärken.

Die verfassungskonformen Werte, auf die sich die Gemeinwohlökonomie bezieht, haben in kirchlich geprägten Einrichtungen bereits eine lange Tradition genauso wie das Eintreten für eine gemeinwohlorientierte Gesellschaft. Diese Gemeinsamkeiten bieten viele Anknüpfungspunkte sich mit der Gemeinwohlökonomie-Bewegung zusammenzuschließen, um gemeinsam positive

Veränderungen auf politischer, unternehmerischer und gesellschaftlicher Ebene zu bewirken.

Wenn klare Anreizsysteme geschaffen werden, die Gemeinwohlstreben und Kooperation fördern, dann würden Egoismus und Rücksichtslosigkeit nicht mehr regelmäßig zum Erfolg führen, so, wie dies heute der Fall ist. Von dieser Veränderung würde auch die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe profitieren. Werden in Wirtschaft und Gesellschaft Werte gelebt, die zwischenmenschliche Beziehungen gelingen lassen, wachsen Kinder und Jugendliche in einem für ihre Entwicklung förderlicheren Umfeld auf. Auch wäre die Finanzierung der sozialen Arbeit in einer gemeinwohlorientierten Gesellschaft einfacher, da diese Arbeit einen höheren gesellschaftlichen Stellenwert bekäme und Unternehmen dazu angehalten wären, mehr Verantwortung im Sozialraum zu übernehmen.

Erste Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sind bereits dabei, eine Gemeinwohlbilanz zu erstellen und die GWÖ aktiv zu unterstützen. ❑

Literatur

Buch zur Gemeinwohlökonomie:

Felber, Christian: Gemeinwohlökonomie (2014): erweiterte Neuausgabe, Deuticke Verlag

Internetseite der Gemeinwohlökonomie (englisch: Economy for the Common Good): www.gemeinwohl-oekonomie.org / www.ecogood.org

Anne Berg
Florastraße 88
13187 Berlin
anne@
bewussterwandel.de

EREV
WEITERBILDUNGSREIHE

LebensMutig
Gesellschaft für Biografiearbeit e.V.
Eine Kooperationsveranstaltung mit LebensMutig – Gesellschaft für Biografiearbeit e. V.

Biografisch arbeiten – professionell handeln in der Jugendhilfe

Zertifizierte Weiterbildung für Fachkräfte 2016 – 2017

Das Programm zu dieser Weiterbildung finden Sie unter www.erev.de

Demokratie in der Heimerziehung – nicht nur gewollt, sondern auch gekonnt!

*Kathrin **Aghamiri**, Kiel*

In den Jahren 2011 und 2012 wurden in einem Modellprojekt in Schleswig-Holstein fünf Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe durch das Institut für Partizipation und Bildung (IPB Kiel e. V.) exemplarisch bei der Entwicklung von Partizipationskonzepten begleitet (vgl. MfSGFG-SH 2012). Hierbei wurde deutlich, wie vielfältig das Thema ist, das von der geforderten Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Hilfeplanung über Beschwerdeverfahren bis hin zur Mitbestimmung im Heimalltag reicht. Damit Partizipation kein pädagogisches Lippenbekenntnis bleibt, müssen sich die Fachkräfte mit dem pädagogischen Verhältnis als Machtverhältnis auseinandersetzen und Beteiligungsrechte im Heimalltag verbindlich verankern. Der Artikel basiert auf einem Workshop der Verfasserin gemeinsam mit Raingard Knauer, Professorin an der Fachhochschule Kiel, im Rahmen der Bundesfachtagung des EREV in Potsdam, in dem diskutiert wurde, wie demokratische Partizipation im Heimalltag eröffnet und gelebt werden kann.

Was bedeutet eigentlich Partizipation und warum denken wir heute so viel über Partizipation in pädagogischen Institutionen nach? Welche besondere Bedeutung hat Partizipation in der Heimerziehung und wie kann sie dort gestaltet werden? Zunächst erscheint der Begriff als Bedeutungscontainer, der ein Kontinuum aufspannt, das von situationsabhängiger Beteiligung im Sinne bloßen Mitmachens bis hin zu demokratischer Partizipation entsprechend der Eröffnung von Entscheidungsrechten reicht (vgl. Moldenhauer 2015). Es gilt also sich zunächst des Begriffs zu versichern.

Das Prinzip der Partizipation befördert die Subjektwerdung in Gemeinschaften.

Richard Schröder beschreibt Partizipation als Funktion, die sowohl die Individuen in ihrem Subjektsein als auch die Gemeinschaft als sozialen Lebensort anspricht: »Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden« (Schröder 1995, S. 14). Hier werden drei Dimensionen deutlich, die Partizipation als gemeinsames Entscheiden fokussieren: die Dimension der individuellen Bedürfnisse und der Selbstbestimmung, die Erfordernisse der Gemeinschaft und die Dimension der Mitbestimmung sowie die Ebene der Problemlösung in gemeinsamer Aushandlung. Partizipation repräsentiert also ein sozialpädagogisches Handlungsprinzip, das die Subjektwerdung in Gemeinschaften befördert und ist demnach für jedwede sozialpädagogische Praxis zentral.

1. Gründe für Partizipation in der Heimerziehung: Kinderrechte und Pädagogik als Verhältnis zwischen Ungleichen

Die Begründungen dafür, dass sich pädagogische Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung mit den Möglichkeiten der Eröffnung von Partizipation auseinandersetzen, sind vielfältig. So hat sich die weitreichende Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung ihrer Hilfe einerseits als besonders wirksam für diese Hilfe erwiesen (Albus et al. 2010), zum anderen zeigen sich positive Effekte auf die Entwicklung von Resilienz, da Partizipation in besonderem Maße Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglicht und Handlungskompetenz fördert (Lutz 2012).

Zudem gilt Partizipation als Voraussetzung für Inklusion, indem sie Teilhabe an Bildungsgelegenheiten und Angelegenheiten des Gemein-

wesens erst eröffnet (Booth/Ainscow/Kingston 2006). Allerdings wäre es für das pädagogische Verhältnis von Fachkräften sowie Kindern und Jugendlichen fatal, Partizipation lediglich als Wirksamkeitsbedingung zu instrumentalisieren. **Denn das hieße, einer Pseudo-Partizipation das Wort zu reden, die Kinder weiterhin lediglich als Objekte, nicht als Subjekte von Erziehung adressiert und auf diese Weise Gefahr läuft, ihre Macht zu missbrauchen.**

So ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten zunächst einmal keine pädagogische Funktion, sondern ein **Kinderrecht** (vgl. UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12; § 8 SGB VIII sowie entsprechende kommunale Verordnungen, beispielsweise § 47 f GO Schleswig-Holstein).

Es gilt Partizipation als Recht zu realisieren und nicht als Mittel zur Zielerreichung.

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst **Versorgungs- und Schutzrechte**, wie etwa das Recht auf Ernährung und Bildung oder den Schutz vor ökonomischer und sexueller Ausbeutung, sowie **Beteiligungsrechte**, wie das Recht sich eine eigene Meinung zu bilden und diese auch in Obliegenheiten des eigenen Interesses einzubringen (Artikel 12: »view«). In diesem Sinn repräsentieren die Beteiligungsrechte in der Kinderrechtskonvention die Ebene der Kinder als Subjekte: Erst durch das Recht auf Partizipation werden Versorgungs- und Schutzrechte zu **Subjektrechten**. Es gilt also Partizipation als Recht zu realisieren und nicht als Mittel, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen.

Nun sind Kinder und Jugendliche aber Subjekte, die sich im Werden befinden (Scherr 2008), und Erziehung ist ein Prozess, der dieses Werden unterstützen und fördern soll. Pädagogik stellt sich also grundsätzlich als ein **Verhältnis zwischen Ungleichen** dar, das jeweils gestaltet werden muss, wenn es darum geht, Rechte der Kinder und Jugendlichen zu wahren und ihre Umsetzung im Alltag zu ermöglichen. Heinrich Kupffer formuliert dies als grundlegende Frage der Pädagogik: »Was wünschen wir, woran wollen wir uns halten, welche Konstellation zwischen ungleichen Partnern halten wir für angemessen? [...] Die Freiheit des jungen Menschen ergibt sich nicht von selbst; sie muss gewollt, beschlossen und gestaltet werden« (Kupffer 1980, S. 19). Die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen bedarf demnach einer entsprechenden Haltung der Fachkräfte (»gewollt«), sie muss im Team gemeinsam vereinbart (»beschlossen«) und pädagogisch ermöglicht (»gestaltet«) werden. Die Eröffnung von Partizipation liegt somit in der Macht und Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte.

Die reflektierte Gestaltung und der Umgang mit der Macht, die sich aus dem pädagogischen Verhältnis als ein Verhältnis zwischen Ungleichen ergibt, stellt die Grundlage für eine Konkretisierung der Kinderrechte im Alltag stationärer Einrichtungen dar.

2. Die Machtfrage als Schlüssel zur Eröffnung von demokratischer Partizipation

»Das Kind ist klein, leicht, weniger. [...] Was schlimmer ist, das Kind ist schwach. Wir können es gegen seinen Willen hinsetzen, wir können es mit Gewalt in seinem Lauf aufhalten, seine Anstrengungen zunichtemachen« (Korczak 2013, S. 10). Was Janusz Korczak hier anspricht, beschreibt die Machtmittel der Erwachsenen. Er thematisiert diese Macht zunächst auf Grund der körperlichen Überlegenheit, aber entwirft dabei ein weitergehendes Bild des pädagogischen Machtverhältnisses. Die pädagogischen Fachkräfte verfügen beispielsweise über die **Gestaltungsmacht** in den Einrichtungen der Jugendhilfe: Sie bestimmen die Konzepte und pädagogischen Methoden. Sie besitzen die **Verfügungsmacht** über Finanzen, Räumlichkeiten, Auszahlung des Taschengeldes und andere Ressourcen. In der Regel haben sie **Mobilisierungsmacht**, wenn sie beispielsweise dafür sorgen, dass ein Kind an einem spezifischen Angebot teilnimmt (teilnehmen muss).

Zentral in den Hilfen zur Erziehung erscheint zudem die **Definitionsmacht**. Im Mittelpunkt einer Erziehung, die vielfach auf die Bearbeitung von Defiziten und Diagnosen ausgerichtet ist, steht für das Kind als Botschaft im Mittelpunkt: So bin ich beziehungsweise so soll ich (anders) sein. Ein Blick auf Tages- und Wochenpläne oder Belohnungssysteme, wie sie in vielen Wohngruppen von Kindern und Fachkräften gemeinsam »ausgehandelt« werden, macht deutlich, wer in Bezug auf die »Machtquellen« am längeren Hebel sitzt (Wolf 1999). Bei vielen dieser Pläne ist es nur schwer vorstellbar, dass ein Kind oder Jugendlicher diesen als Ergebnis einer selbstgewählten Entscheidung zugestimmt hätte (Stork 2007, S. 200).

Es gibt nur wenige Kontakte zu anderen Erwachsenen. Das Heim hat in diesem Sinne durchaus heimliche Anteile.

Die Reflexion der Macht der Erziehenden zwischen Ermöglichung und Zurichtung ist für die Heimerziehung besonders zentral, weil die Kinder und Jugendlichen sich dauerhaft und annähernd alternativlos an diesem Lebensort aufhalten. Das »Heim« ist für die Kinder und Jugendlichen nicht nur eine pädagogische Institution wie die Schule oder die Kindertageseinrichtung. Wir sprechen von »Heim«, da es sich um einen alltäglichen Lebensort handelt, der Wohnen, Versorgung, Beziehung und Schutz bedeuten soll: Das Heim ist ein Zuhause auf Zeit (ebd.). Stationäre Einrichtungen sind als Ort des häuslichen Lebens der Kinder und Jugendlichen für Machtmissbrauch besonders anfällig, denn es existieren nur wenige Kontakte zu anderen relevanten Erwachsenen außerhalb der Einrichtung. Das Heim hat in diesem Sinne durchaus heimliche Anteile. Die (notwendige) Beziehungsorientierung der pädagogischen Arbeit in den Hilfen zur Erziehung impliziert nicht nur Gelegenheiten für den Aufbau von Vertrauen, sondern auch für potentiellen Machtmissbrauch. Auseinandersetzungen um Recht und Unrecht, um Grenzen und Möglichkeiten von Mit- und Selbstbestimmung laufen Gefahr, in einem vorwiegend beziehungsbezogenen Kontakt zwischen Fachkraft und Kind sozial konstruiert und ausgetragen zu werden, anstatt in eine demokratische Öffentlichkeit zu gelangen.

Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten schützen Kinder vor Machtmissbrauch.

So weist zum Beispiel Jürgen Oelkers (2011) die Beziehungsorientierung (der Reformpädagogik) als Einfallstor für Machtmissbrauch aus. Wird das Machtverhältnis nämlich in einer gleichseitigen, pädagogisch-wohlmeinenden Beziehung negiert, haben die Kinder und Jugendlichen keine strukturell verankerte Möglichkeit Macht beziehungsweise Machtmissbrauch zu thematisieren. Zugespitzt formuliert Ulrich Bartosch: »Jede Erziehung und jede Pädagogik steht zunächst unter dem Generalverdacht als Machtmissbrauch angelegt zu sein und Unterdrückung zu betreiben. Will sie den Verdacht entkräften, muss die je konkrete Erziehung und die je allgemeine Pädagogik nachweisen, wie sie Machtmissbrauch verhindert und Unterdrückung aufhebt« (Bartosch 2011, S. 126 f.).

Es gilt, die Macht der pädagogischen Fachkräfte über die Kinder demokratisch zu begrenzen.

Dementsprechend fordert der § 45 SGB VIII von den Einrichtungen öffentlicher Erziehung die Schaffung einer demokratischen Öffentlichkeit, in der die »Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten« für die Kinder und Jugendlichen verbindlich eröffnet wird. Die konzeptionelle Verankerung von Partizipation an Entscheidungsprozessen und die Möglichkeit der Beschwerde sollen Kinder **hier und jetzt** vor Machtmissbrauch schützen.

Das gelingt nicht durch pädagogische Projekte, die allein von der guten Absicht und dem erklärten Willen der Fachkräfte getragen werden.

Janusz Korczak kennzeichnet den **guten Willen** sogar als Willkür: »Bis jetzt hing alles vom guten Willen und von der guten oder schlechten Laune des Erziehers ab. Das Kind war nicht berechtigt Einspruch zu erheben. Dieser Despotismus muss ein Ende haben« (Korczak 1967, S. 304). Es gilt vielmehr, die Macht der pädagogischen Fachkräfte über die Kinder demokratisch zu begrenzen. Die zentrale Herausforderung für die Implementierung demokratischer Partizipation in der Heimerziehung, die zum einen gewollt, aber zum anderen gekonnt ist, bezieht sich auf die Bereitschaft der pädagogischen Fachkräfte, in einem dialogischen, gemeinsam verantworteten Prozess einen Teil ihrer Macht verbindlich mit den Kindern und Jugendlichen zu teilen. Wie kann das gelingen?

3. Vom Rechtekatalog zur Partizipation im Alltag – am Beispiel der »Verfassung gebenden Versammlung«

In § 45 (3) SGB VIII ist von »geeigneten Verfahren der Beteiligung« die Rede, um »die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung« zu sichern. Dafür gilt es zunächst die Rechte der Kinder zu konkretisieren, das heißt, sie zu benennen und den Kindern und Jugendlichen auch zugänglich zu machen. In zahlreichen Einrichtungen werden zu diesem Zweck **Rechtekataloge** in unterschiedlichen Formen aufgelegt. In der Regel werden die – meist schön gestalteten Hefte oder Karten – den Kindern und Jugendlichen als Teil eines Willkommenspaketes bei ihrem Einzug ausgehändigt. Die darin beschriebenen Rechte orientieren sich an der UN-Kinderrechtskonvention und beschreiben beispielsweise das Recht auf Eigentum, das Recht soziale Kontakte einzugehen oder das Recht sich zu beschweren. Was die Umsetzung dieser Rechte im Alltag angeht, ergeben sich aber oft Unklarheiten:

- Was ist beispielsweise mit dem Recht auf Eigentum, wenn einem Jugendlichen als Sanktion sein Handy entzogen wird?
- Schließt das Recht auf gesunde Ernährung und soziale Kontakte ein Mitternachtsessen mit Freunden in der Heimküche ein?
- Bedeutet das Recht auf Privatsphäre in jedem Fall den Anspruch auf ein eigenes Zimmer?
- Wie und in welchem Umfang kann dieses Zimmer persönlich gestaltet werden?
- Wo kann sich ein Kind eigentlich beschweren, wenn sich beispielsweise pädagogische Fachkräfte vorbehalten, Internet- und Handyzugang zu kontrollieren?
- Woher wissen Kinder und Jugendliche, was pädagogische Fachkräfte »dürfen« und was nicht?
- Werden sie zum Widerspruch ermutigt?

Bleibt eine Konkretisierung der Rechte aus, bleibt ihre Umsetzung unkonkret.

Die Beantwortung dieser Fragen hängt zum einen von den Bedingungen und Strukturen der jeweiligen Einrichtung ab, zum anderen von der Haltung der pädagogischen Fachkräfte. Bleibt eine Konkretisierung der allgemeinen Rechte in Bezug auf die je individuell beteiligten Personen und Bedingungen aus, existieren zwar prinzipielle Rechte, die Umsetzung derselben bleibt aber unkonkret. Die Erfahrung von Möglichkeiten der Mitbestimmung im Alltag ist dann weiterhin der individuellen »Willkür« des jeweiligen pädagogischen Handelns, von der Korczak spricht, unterworfen.

Es ergibt sich also die Notwendigkeit, allgemein proklamierte Kinderrechte in den Alltag der Einrichtung zu **übersetzen** beziehungsweise zu **operationalisieren**. Die einzelnen Dimensionen der Kinderrechte werden in dem Prozess dieser Operationalisierung zu erfahrbaren Subjektrechten, die im alltäglichen Leben der Einrichtung verankert sind. Ich nenne dieses Konkretisieren verbindlicher Rechtsnormen im Folgenden Alltagsrechte, um ihren handlungsorientierenden, strukturellen Stellenwert hervorzuheben.

(Pädagogische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klären in einer Verfassung gebenden Versammlung die Größe ihrer Entscheidungsmacht.

Dafür müssen zunächst die pädagogischen Fachkräfte klären, an welcher Stelle sie ihre Entscheidungsmacht verbindlich teilen wollen und wo und wie Kinderrechte als Berechtigung im alltäglichen Geschehen erfahrbar gemacht werden. Im eingangs genannten schleswig-holsteinischen Praxisprojekt (2011 bis 2012) konnten wir anhand vielfältiger Praxiskonzepte Erfahrungen mit Prozessen demokratischer Partizipation sammeln (vgl. MfSGFG-SH 2012). Die folgenden Ausführungen beziehen sich vor allem auf das Verfahren der Einführung einer *Verfassung*, in der verbindliche Mit- und Selbstbestimmungsrechte der Kinder und Jugendlichen von den Fachkräften in der jeweiligen Heimeinrichtung geklärt und vereinbart wurden.

Um eine Heim-Verfassung zu erarbeiten, treten zunächst die pädagogischen (und gegebenenfalls weitere) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als »Verfassung gebende Versammlung« zusammen. In diesem geschützten Setting klären sie zunächst, worüber aus ihrer Sicht die Kinder und Jugendlichen **auf jeden Fall** und worüber sie **auf keinen Fall** mitentscheiden sollen. Diese Fragen müssen die beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Prinzip in allen Partizipationsverfahren beantworten.

Während aber bei einem Partizipationsprojekt die Machtabgabe der Fachkräfte und die Ermächtigung der Kinder und Jugendlichen durch das (verantwortete) Teilen von Macht inhaltlich und zeitlich begrenzt bleiben, stehen bei der Konkretisierung von Alltagsrechten im Rahmen einer Verfassung alle potenziellen Entscheidungen, die von den Fachkräften gegenwärtig und in Zukunft getroffen werden, zur Disposition: von der Frage, was, wie und wo gekocht wird oder welche Regeln in der Einrichtung gelten, über die Gestaltung des Freizeit- und Ferienangebots und die Zimmerverteilung bis hin zu Konzeptions-, Finanz- und Personalangelegenheiten.

Es werden nur die Inhalte zu einem verbindlichen Alltagsrecht, die einstimmig von allen Fachkräften getragen werden.

Zentral dabei ist: Die künftigen (Mitentscheidungs-)Rechte der Kinder und Jugendlichen werden stets im Konsens beschlossen. Es werden nur die Inhalte zu einem verbindlichen Alltagsrecht, die einstimmig von **allen** Fachkräften getragen werden. Würde nämlich eine Erzieherin oder ein Erzieher gegen ihre oder seine Überzeugung durch Mehrheitsbeschlüsse gezwungen werden, den Kindern und Jugendlichen Rechte zuzugestehen, bei denen sie oder er Bedenken hat und diesem speziellen Aspekt ablehnend gegenübersteht, würde dieses Recht im Kontext des eigenen pädagogischen Handelns unter Umständen nur manipuliert: Das heißt, die Gestaltungs- oder Mobilisierungsmacht würde nicht geteilt, Partizipationsrechte würden gegebenenfalls instrumentalisiert. Die einzelnen Rechte werden jeweils differenziert und auf das konkrete Alltagsgeschehen heruntergebrochen, sodass die Dimensionen der Entscheidungsthemen deutlich und transparent werden. Statt des allgemeinen Rechts auf ein eigenes Zimmer heißt es dann beispielsweise:

§ 5 Das eigene Zimmer

(1) Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf ein eigenes Zimmer.
(2) Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen achten die Privatsphäre des eigenen Zimmers. Wer Einlass begehrt, muss anklopfen.
(3) Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht angehört zu werden, wenn ein Zimmer neu vergeben wird und sie dauerhaft in der Wohngemeinschaft leben.
(4) Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht

über die bewegliche Einrichtung des Zimmers mit zu entscheiden. (...)

(5) Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht selbst über die Dekoration des Zimmers zu entscheiden.

(6) Die Kinder und Jugendlichen haben nicht das Recht über feste, unveränderbare Einrichtungsgegenstände wie Vorhänge, Bodenbelag etc. mitzubestimmen. Ein Anhörungsrecht gilt dann, wenn diese Ausstattung erneuert wird.

(Auszug aus der Verfassung einer Wohngruppe)

Der ausführlich moderierte Dialog über Alltagsrechte unter den jeweiligen Fachkräften deckt Widersprüche und Bedenken, aber auch **konkrete** Möglichkeiten der Umsetzung auf. Eine ausführliche Diskussion mit allen Fachkräften um die Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte im Heimalltag eröffnet Phantasien ihrer Machbarkeit. Dieser Prozess muss sorgfältig geführt werden, um zu verhindern, dass später eine Situation entsteht, in der wegen Überforderung oder fehlender Transparenz ein erteiltes Recht mit einem Akt erzieherischer Gewalt gestoppt wird (siehe oben).

Gerade mit Blick auf dezentrale Einrichtungen großer Träger kann die Einführung von Gremien zu einem kreativen Akt werden.

Die zweite Phase einer Verfassung gebenden Versammlung widmet sich der Frage, **wie** die Kinder und Jugendlichen mitentscheiden sollen. Welche Gremien und Orte sind nötig, damit die Kinder und Jugendlichen die ihnen zugestandenen Rechte auch wahrnehmen können? Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen variieren, kombinieren und ergänzen so lange, bis Strukturen entworfen sind, die zu den spezifischen Bedingungen ihrer Einrichtung passen. Gerade mit Blick auf dezentrale Einrichtungen großer Träger kann die Einführung von Gremien zu einem kreativen Akt werden. Wie und wo kommen beispielswiese die Delegierten der Wohngruppen zusammen? Wie können die Jugendlichen zu aktuellen Anlässen miteinander in Kontakt treten – auch über größere Entfernungen hinweg? Die Frage, die dahinter steht, ist immer: Wie entsteht eine Öffentlichkeit, die die demokratische Partizipation im Sinne eines öffentlichen, gemeinschaftlichen Diskurses (Habermas 1981) überhaupt erst erfahrbar macht?

Wichtig ist, die Rechte nicht in der Konzeption verschwinden zu lassen, sondern »am Leben« zu halten.

In der dritten Phase werden die Ergebnisse der »Verfassung gebenden Versammlung« in einem Entwurf schriftlich zusammengefasst und in erster Lesung von den pädagogischen Fachkräften überarbeitet. Anschließend werden die Kinder und Jugendlichen in das Verfahren eingebunden. In Heimeinrichtungen sollten an der zweiten Lesung ältere Kinder und Jugendliche selbst beteiligt sein und ihre Vorstellungen in den Diskurs einbringen. Wenn die pädagogischen Fachkräfte die Verfassung durch ihre Unterschrift verabschiedet haben, wird sie in der gesamten Einrichtung veröffentlicht und allen Beteiligten zugänglich gemacht: Das heißt, die einzelnen Alltagsrechte müssen nun mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam besprochen und in konkreten, einzelnen Schritten erfahrbar werden. So könnten beispielsweise beim Gruppenabend die Neugestaltung des Wohnzimmers entlang der Rechte aus der Verfassung thematisiert und geplant werden oder vorhandene Regeln überprüft werden. Wichtig ist hierbei, die Rechte nicht in der Konzeption verschwinden zu lassen, sondern sie auf den Gruppenabenden als Grundlage konkreter Entscheidungen immer wieder zu erklären, zu nutzen und »am Leben« zu halten.

Ziel der Verfassung ist die strukturelle Verankerung verbindlicher Mit- und Selbstentscheidungsrechte. Die Kinder und Jugendlichen können sich nun darauf berufen, dass keine Fachkraft ihnen diese Rechte wieder entzieht. Dass ihre

Rechte sowie die Gremien und Verfahren ihnen und der gesamten »Community« bekanntgegeben werden, ermöglicht den Kindern und Jugendlichen, in Zukunft diese Rechte auch einzufordern beziehungsweise eine Rechtfertigung zu verlangen, sollten Rechte durch einzelne Fachkräfte situativ – und möglicherweise dadurch begründet – eingeschränkt werden. Hier entstehen Bezüge zu einem Beschwerdeverfahren beziehungsweise zu einer Beschwerdekultur, die im Alltag verankert ist. Um Beschwerden begründet bearbeiten zu können, ist eine spezifische Form der Rechtssicherheit letztlich notwendig.

4. Fazit

Eine Verfassung für das Heim schafft Transparenz und ermächtigt die Jugendlichen als Subjekte. Die pädagogischen Fachkräfte geben einen Teil ihrer Macht an die Kinder und Jugendlichen ab. Trotzdem verbleibt die pädagogische Verantwortung bei ihnen, das heißt, für die tatsächliche Eröffnung der Mitbestimmungsrechte in der alltäglichen Handlungspraxis tragen sie weiterhin die Verantwortung. Aus diesem Grund bleiben die Kinder und Jugendlichen trotz einer grundlegenden strukturellen Verankerung von Alltagsrechten auch darauf angewiesen, dass die pädagogischen Fachkräfte sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen.

Kinder und Jugendliche brauchen einen sicht- und hörbaren Ort für Kritik und Vorschläge.

Für die Umsetzung der Kinderrechte im Alltag von Heimeinrichtungen müssen diese Rechte jeweils operationalisiert und konkretisiert werden. Nur so werden Rechte alltagswirksam. Zentral für den Übertrag von Rechtekatalogen auf den Alltag ist dabei die Schaffung von Öffentlichkeit. Kinder und Jugendliche müssen um ihre Berechtigung wissen und offensiv zum Mitmachen und Beschweren ermutigt werden. Sie brauchen einen sicht- und hörbaren Ort für Kritik und Vorschläge. Um das Recht auf Partizipation und Beschwerde im Alltag umzusetzen, braucht es eine demokratische Öffentlichkeit aus transparenten Entscheidungsrechten, Gremien und Diskursen, die eine beziehungsorientierte Pädagogik nicht formalisiert und ersetzt, sondern aus der Willkür löst; ganz im Sinne Janusz Korczaks, der sich selbst als »konstitutionellen Pädagogen« bezeichnete, »der Kindern kein Unrecht tut, weil er sie gern hat oder liebt, sondern weil eine Institution vorhanden ist, die sie gegen Rechtlosigkeit, Willkür und Despotismus des Erziehers schützt« (Korczak 1967, S. 353). ❑

Literatur

Aghamiri, Kathrin / Hansen, Rüdiger (2012): Eine Verfassung für das Heim – wie man Rechte auf demokratische Mitentscheidung verankert, in: MfSGFG-SH (Hg.): »Demokratie in der Heimerziehung« – Dokumentation, S. 61–68

Albus, Stefanie et al. (Hg.) (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe: Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms »Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII«.

Bartosch, Ulrich (2011): Missbrauchte Macht – Pädagogik als Unterdrückung, in: Flocke/Schoneville (Hg.): Differenz und Dialog. Anerkennung als Strategie der Konfliktbewältigung?, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, S. 123-127

Booth, Tony / Ainscow, Mel / Kingston, Denise (2006): Index für Inklusion. Lernen, Partizipation und Spiel in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hg.).

Habermas, Jürgen (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. Band 2. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. Frankfurt am Main: Suhrkamp

Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard / Sturzenhecker, Benedikt (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar/Berlin: Verlag Das Netz

Korczak, Janusz (2013): Das Recht des Kindes auf Achtung. Fröhliche Pädagogik. Bearbeitet von Friedhelm Beiner (Hg.). 5. Auflage. Verlag: Gütersloher Verlagshaus

Korczak, Janusz (1967): Das Recht des Kindes auf Achtung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht

Kupffer, Heinrich (1980): Erziehung – Angriff auf die Freiheit. Essays gegen Pädagogik, die den Lebensweg des Menschen mit Hinweisschildern umstellt. Weinheim/Basel: Verlag: Beltz

Lutz, Ronald (2012): Mitbestimmung in Kindertageseinrichtungen und Resilienz. Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (Hg.):

Kinderreport Deutschland. Freiburg i. Br.: Christophorus Verlag

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (Hg.) (2012): »Demokratie in der Heimerziehung« – Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf schleswig-holsteinischen Einrichtungen der Jugendhilfe.

Moldenhauer, Anna (2015): Dialektik der Partizipation. Eine rekonstruktive Studie zu Erfahrungen von Schülerinnen und Schülern in Gemeinschaftsschulen. Leverkusen-Opladen: Budrich Verlag

Oelkers, Jürgen (2011): Eros und Herrschaft. Die dunklen Seiten der Reformpädagogik. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

Scherr, Albert (2008): Subjekt- und Identitätsbildung, in: Coelen; Otto (Hg.): Grundbegriffe Ganztagsbildung. Das Handbuch, Wiesbaden: VS Verlag. S. 137–145

Schröder, Richard (1995): Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung. Weinheim: Beltz.

Stork, Remi (2007): Kann Heimerziehung demokratisch sein? Eine qualitative Studie zum Partizipationskonzept im Spannungsfeld von Theorie und Praxis. Weinheim: Juventa Verlag.

Wolf, Klaus (1999): Machtprozesse in der Heimerziehung. Münster: Votum Verlag.

Kathrin Aghamiri
Dipl. Sozialpädagogin
Lehrkraft für besondere Aufgaben
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
Fachhochschule Kiel
Sokratesplatz 2
24149 Kiel
kathrin.aghamiri@fh-kiel.de

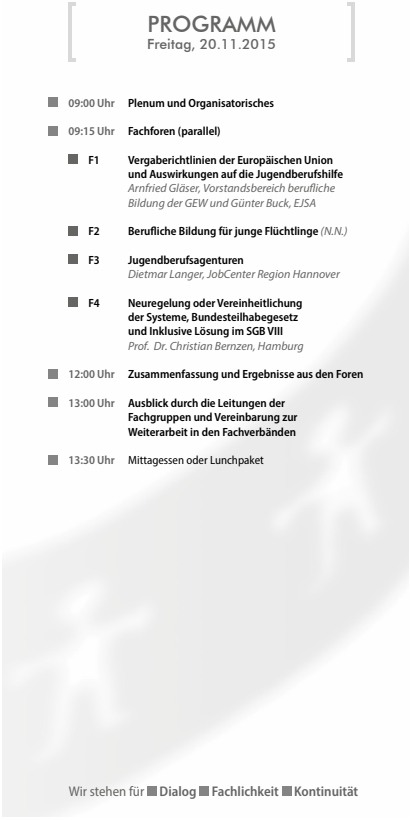

Schulfach Glück – Zum Glück ändern wir den Fokus!

*Dominik **Dallwitz-Wegner**, Hamburg*

Mit dem Glück ist es ganz einfach und gleichzeitig kompliziert. Dieser Artikel lüftet den Nebel um das Mysterium »Glück« und zeigt auf, was Glück ist und warum und wie wir Glück trainieren sollten. Das Schulfach »Glück« ist ein funktionierendes Beispiel für die Umsetzung im Bildungsbereich.

Was ist Glück?

Mit Glück ist es ein bisschen wie mit Cola: Um beides wird oft ein Geheimnis gemacht. Was mag da wohl genau drin sein? Könnte ich das auch selbst herstellen? Diese Gemeinsamkeit könnte noch weiter gehen. Vielleicht weiß man in der Expertenwelt der Chemiker bereits, welche Bestandteile im kohlesäurehaltigen Erfrischungsgetränk enthalten sind und wie es sich nachmachen ließe. Wenn ja, dann ergeht es der beliebten Brause wie dem scheinbar geheimnisvollen Glück.

»Glück ist, wenn man sich glücklich fühlt.«

Es ist aus meiner Sicht hilfreich und notwendig Glück zu entmystifizieren. In der Psychologie wurde das bereits gemacht. Der Fachbereich der Positiven Psychologie bezeichnet »Glück« als subjektives Wohlbefinden. Demnach ist Glück nicht mehr und nicht weniger als eine Selbstauskunft oder Sammelbezeichnung für gute Gefühle[1]. »Glück ist, wenn man sich glücklich fühlt«, sage ich in Vorträgen oder Workshops dazu.

Diese Sammelbezeichnung besteht eigentlich aus vielen, mehr oder weniger voneinander unterscheidbaren Gefühlsäußerungen, die man in zwei Gruppen unterteilen kann. Die erste Gruppe umfasst die Glücksmomente (Hedonia). Dazu gehören beispielsweise Begeisterung, Euphorie oder Lust. Sie zeichnen sich durch Spontaneität und Kurzlebigkeit aus. Die zweite Gruppe meint die Lebenszufriedenheit (Eudaimonia) mit Bezeichnungen wie Herzlichkeit, Erfüllung, Einssein oder Sinn-Erleben. Sie haben eine andere Gefühlsqualität, sind etwas langlebiger und häufig mit Erfahrung und Reflexion verbunden. Stellen Sie sich vor – ob es stimmt oder nicht –, Sie hätten die vergangenen Jahre ein sinnvolles Leben mit vielen heiteren Momenten verlebt. Fühlt sich das gut für Sie an?

Daraus ergibt sich folgende Glücksgleichung:
Lebenszufriedenheit + Glücksmomente = Glückliches Leben

Wie werde ich glücklich?

Soweit, so gut und so einfach. Schwieriger wird es, wenn wir uns ansehen, wodurch diese Gefühle ausgelöst werden. Hier unterscheiden wir Menschen uns. Macht Schokolade glücklich? Kommt drauf an, ob Sie Schokolade mögen, wie viel Sie davon heute bereits gegessen haben oder ob Sie gerade abnehmen wollen. So ist es auch mit anderen Dingen wie Familie, Geld, Zufall oder Gesundheit. Wenn jemand vor Ihnen steht und sagt, er habe fünf Kinder – ist dieser jemand wohl glücklich oder unglücklich? Das kommt darauf an, welche persönliche Einstellung er zur Familie und zu seiner persönlichen Freiheit hat, welche Unterstützung er in seinem sozialen Netzwerk erhält, ob er für seine Kinder sorgen kann und so fort.

Um glücklicher zu werden, müssen wir dies über einen längeren Zeitraum trainieren.

Obwohl die Auslöser sehr individuell sind, können wir dennoch allgemein gültige Aussagen über

das Glück machen. Nach dem PERMA-Ansatz der Positiven Psychologie sind die stärksten Auslöser für glückliche Gefühle freudvolle Momente, soziale Beziehungen, Engagement, Zielerreichung und Sinnfindung. Aber nur dann, wenn Sie Ihre Aufmerksamkeit auf diese Dinge richten, eine ressourcenorientierte Einstellung mitbringen und gelernt haben, wie Sie mit schwierigen Situationen lösungsorientiert umgehen und Krisen meistern.

Um glücklicher zu werden, ist es notwendig, diese Zusammenhänge zu kennen – aber noch nicht ausreichend. Genauso wenig werden wir allein dadurch fitter, ein Buch über Fitness zu lesen. Um glücklicher zu werden, müssen wir – ebenso wie beim sportlichen Training – über einen längeren Zeitraum trainieren. Darin steckt die Herausforderung.

Was hat »Glück« mit Schule zu tun?

Ob »Glück« etwas mit Schule zu tun hat, hängt maßgeblich davon ab, welche Aufgabe wir der Schule zuweisen. So könnte es die Aufgabe der Schule sein, Menschen möglichst gleichförmig zu machen durch das gleiche theoretische Wissen, durch die gleichen begrenzten Ausdrucksmöglichkeiten und durch die gleiche Scheu, unerwünschtes Verhalten zu zeigen. In diesem Fall muss man vielleicht am derzeitigen Schulsystem wenig ändern.

Die Aufgabe der Schule könnte aber auch darin bestehen wirklich fürs Leben zu lernen, seinen Platz in der Gemeinschaft zu finden, gut mit anderen auszukommen, seine Stärken kennenzulernen und diese in Beruf, in der persönlichen Weiterentwicklung und im Privatleben einzusetzen, seine positiven Interessen zu entdecken und ihnen bestmöglich zu folgen.

Das Schulfach »Glück« hat einen positiven Einfluss auf die Grundbedingungen des Lernens.

In diesem Fall ist unser Schulsystem zurzeit eher schlecht ausgerüstet. Fächer, die weitere persönliche Ressourcen erschließen können, wie Sport, Kunst oder Philosophie, werden gerne reduziert oder ganz vom Lehrplan gestrichen. Lehrkräfte haben im normalen Unterricht nur wenig Zeit und Energie, neben fachlichem Stoff auch noch soziale Kompetenzen zu behandeln. Neue Ansätze wie das »Schulfach Glück«, welches sich direkt und positiv auf die Persönlichkeit und deren psychosoziale Kompetenz ausrichtet und auswirkt, sind nur mit großem Engagement von Seiten der Schulleitung und Lehrkräfte einzuführen.

Unabhängig davon, welche Aufgaben wir der Institution Schule zuweisen, hat »Glück« auf jeden Fall einen positiven Einfluss auf die Grundbedingungen des Lernens. Studien der Positiven Psychologie zeigen, dass glücklichere Menschen aufnahmebereiter sind, optimistischer, gesünder, sozial verträglicher und widerstandsfähiger in schwierigen Situationen – alles nützliche Eigenschaften für jede Art von Schule.

Wenn wir uns dazu entscheiden, Kinder und Jugendliche ressourcenorientiert und fachlich wie auch psychisch und sozial kompetent aufwachsen zu lassen, dann müssen dafür förderliche Bedingungen hergestellt werden. Eine Möglichkeit ist die Einführung des »Schulfach Glück«.

»Schulfach Glück«

»Schulfach Glück« ist ein Programm zur Persönlichkeitsentwicklung. Es basiert auf unterschiedlichen psychologischen Modellen wie beispielsweise der Positiven Psychologie, Pädagogik oder Motivationspsychologie. Das Curriculum orientiert sich an dem Rubikonmodell der Handlungsphasen von Heckhausen und Gollwitzer. Das Rubikonmodell der Handlungsphasen ist ein motivationspsychologisches Modell. Angewandt auf das »Schulfach Glück« ergeben sich folgende Phasen: Es beginnt

- mit der Schulung von Stärkenorientierung und Vertrauensbildung,
- führt über das Finden von eigenen Zielen
- zu den eigenen Gestaltungspotenzialen,

- zur Zielerreichung und deren Bewertung
- bis letztlich zum seelischen Wohlbefinden und zur Ganzheitlichkeit.

Das »Schulfach Glück« unterstützt auch Führungskräfte darin, eine positive Unternehmenskultur zu entwickeln.

Methodisch geht es vor allem darum, eigene Erfahrungen zu machen und diese durch Selbstreflexion einzuordnen. Nicht die »Glückslehrer« sagen den Schülern, was sich gut anfühlt, sondern die Schülerinnen und Schüler erproben sich und finden es selbst heraus. Die Erfahrungen werden durch verschiedene Methoden aus der Erlebnispädagogik, dem Mentaltraining, der Theaterpädagogik und dem Yoga ermöglicht und im Prozess durch die erfahrenen Pädagogen begleitet.

Das »Schulfach Glück« funktioniert. Das Programm hat sich in mehreren universitären Evaluationen bewährt, es hat den Robert-Bosch-Preis erhalten und wurde bei der Initiative »Deutschland Land der Ideen« ausgezeichnet. Es wird in mehr als 150 Schulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz eingesetzt. Der Begründer Ernst Fritz-Schubert hat die Entwicklung seit dem Start im Jahr 2007 in mehreren Büchern beschrieben und theoretisch untermauert. Das »Schulfach Glück« macht zunehmend auch in Unternehmen und Organisationen Schule und unterstützt Führungskräfte darin eine positive Unternehmenskultur zu entwickeln[2].

Fazit

Wir können alle glücklicher und damit gesünder, sozialer und leistungsfähiger leben. Das wäre gut für jeden von uns persönlich, aber auch für unsere Gemeinschaft, Schule und für unser Berufsleben. Was und wie man die Glücksfähigkeit trainieren kann, ist mittlerweile gut untersucht. Für Glückstraining benötigen wir jedoch die richtigen Rahmenbedingungen. Das Schulfach »Glück« ist eine gute, fundierte und bewährte Form der praktischen Umsetzung.

Glück lohnt sich. Lassen Sie es uns gemeinsam schaffen und mit viel Lebenszufriedenheit und Glücksmomenten das Glück trainieren!

Literatur

Fritz-Schubert, Ernst (2010): Schulfach Glück. Freiburg: Herder Verlag

Fritz-Schubert, Ernst (2011): Glück kann man lernen. Was Kinder stark macht. Berlin: Ullstein Verlag

Fritz-Schubert, Ernst (2012): Dem Glück auf die Sprünge helfen: Das Geheimnis der Lebensfreude. Freiburg: Kreuz/Herder Verlag

Fritz-Schubert, Ernst (i. pr.): Praxisbuch Schulfach Glück: Grundlagen und Methoden. Weinheim: Beltz Verlag.

Mehr zum »Schulfach Glück« finden Sie auf der Seite des gemeinnützigen Fritz-Schubert-Instituts. Mehr über Weiterbildungen zum »Schulfach Glück« finden Sie unter www.glueckssstifter.de ❑

Dominik Dallwitz-Wegner
Diplom-Soziologe,
Sozialpsychologe
Glücksmediator,
Business Coach
Vorstandsmitglied im
Europäisches Netzwerk
für Positive Psychologie
(ENPP)
Mitgründer und ehemaliger Leiter des
Fritz-Schubert-Instituts (FSI)
GlücksStifter
Hudtwalckerstraße 31a
22299 Hamburg
info@glueckssstifter.de

1 In der Psychologie unterscheidet man zwischen Affekten, Gefühlen, Emotionen und Stimmungen. Der Einfachheit halber wird auf diese Unterscheidung hier verzichtet.

2 Dallwitz-Wegner (i. pr.): Unternehmen positiv gestalten: Einstellungs- und Verhaltensänderung als Schlüssel zum Unternehmenserfolg. Wiesbaden: Springer Gabler.

Wirkungen und Wirkfaktoren in der Jugend(berufs)hilfe – unter Berücksichtigung des Capability-Ansatzes und der Happiness Research

Michael ***Macsenaere****, Mainz*

Im vorliegenden Beitrag werden vier Fragestellungen behandelt:

1. Was will Erziehungshilfe bewirken?
2. Was ist förderlich für ein glückliches Leben?
3. Was wirkt in der Erziehungshilfe?
4. Was bewirkt Jugendberufshilfe?

1. Was will Erziehungshilfe bewirken?

Eine, wenn nicht die zentrale Fragestellung fachlichen Handelns ist, was wir damit erreichen beziehungsweise bewirken wollen. Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht nur unter Praktikern höchst unterschiedlich aus, sondern unterliegt auch im wissenschaftlichen Kontext stetigen Veränderungen. Ein Rückblick über die vergangenen Jahrzehnte verdeutlicht, dass es differierende Wirkungsverständnisse gab (und gibt) (Macsenaere, im Druck):

Bis Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wurden Wirkungen in der Regel als die Reduzierung von Defiziten verstanden. Dieses eher klinische Verständnis scheint nachvollziehbar zu sein: Schließlich werden Hilfen in Anspruch genommen, wenn merkliche und damit interventionsbedürftige Defizite vorliegen.

Pädagogisches Handeln sollte sich auch an Kompetenzen, Ressourcen und Resilienzfaktoren junger Menschen orientieren.

Befunde aus der Wirkungsforschung legen aber nahe, diesen defizitorientierten Blick zu erweitern: Danach sollte das pädagogische Handeln nicht nur an den Defiziten, sondern gleichermaßen auch an den Kompetenzen, Ressourcen und Resilienzfaktoren der jungen Menschen orientiert werden (s. auch Baur, D. / Finkel, M. / Hamberger, M. & Kühn, A. D., 1998). Dem folgend wurden in der Jugendhilfe-Effekte-Studie (Schmidt et al., 2003) umfangreiche Instrumente zur Wirkungsmessung entwickelt und erprobt, die zur Bestimmung der Effektivität neben den Defiziten auch die Ressourcen gleichberechtigt berücksichtigten. Mit diesem Wirkungsverständnis wurde in der Folge eine Vielzahl von Wirkungsstudien durchgeführt. Auch in der Praxis scheint dieses Wirkungsverständnis mittlerweile breite Anwendung zu finden.

Aktuell gewinnt – zumindest in Politik und Wissenschaft – ein weiterer Ansatz an Bedeutung: der Capabilitiy Approach (Nussbaum & Sen, 1993). Unter Capabilities werden die Grundbefähigungen des Menschen verstanden, die einerseits von den eigenen Fähigkeiten und andererseits von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig sind (Otto & Ziegler, 2010). In der Kinder- und Jugendhilfe liegt der Capability Approach bislang zwei bundesweiten Evaluationen zugrunde: dem Bundesmodellprogramm zur wirkungsorientierten Jugendhilfe (Schrödter & Ziegler, 2007) und der Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung »Wir.EB« (Arnold, 2014). Bezogen auf die Hilfen zur Erziehung sollten beispielsweise folgende Grundbefähigungen – oder Capabilities – gefördert werden:

1. körperliche Integrität (Gesundheit/Gesundheitsverhalten,
2. wohnen und leben,
3. Familie,
4. Resilienz,
5. kognitive Fähigkeiten,
6. Werte/Ethik,
7. Freizeitgestaltung und Erholung,

8. lebenspraktische Fähigkeiten,
9. Soziabilität und soziale Kompetenz,
10. Initiative und Partizipation.

2. Was ist förderlich für ein glückliches Leben?

Die fachliche Arbeit in der Erziehungshilfe kann demnach an den zu reduzierenden Defiziten orientiert sein, sie kann zudem auf die Ressourcen des jungen Menschen und des Umfeldes ausgerichtet sein und sie kann sich an den zu fördernden Capabilities oder Grundbefähigungen der jungen Menschen orientieren. Da die diesjährige EREV-Bundestagung das Thema »Glück« im Fokus hatte, soll hier nicht verschwiegen werden, dass ein zentrales Ziel von Erziehungshilfe auch darin bestehen kann, die jungen Menschen zu befähigen ein glückliches Leben zu führen. Nach dem Verständnis der sogenannten Glücksforschung oder auch Happiness Research ist Glück mehr als die Abwesenheit von Unglück. Glück hat demnach eine eigene neurophysiologische Grundlage. Das Ausmaß des empfundenen Glücks wird somit als beeinflussbar durch sogenannte Glücksfaktoren (Klein, 2008) angesehen wie zum Beispiel:

- **Aktivität:**
  Auch wenn es für viele schwer vorstellbar ist: Aktivität macht glücklicher als Nichtstun. Sich Ziele setzen, ihnen nachzugehen und schließlich zu erreichen ist befriedigend und löst Freude aus.
- **Aufmerksamkeit und Konzentration:**
  Sie werden in der Regel als genussreich erlebt. In gesteigerter Form trifft dies für das sogenannte Flow-Empfinden zu (Csikszentmihalyi, 2008). Auch Meditation als christliche und buddhistische Praxis fällt hierunter.
- **Bewegung:**
  Sie ist für viele Menschen ein sicherer Weg, die Stimmung zu heben.
- **Negative Emotionen kontrollieren:**
  Das Ausleben negativer Emotionen führt dagegen eher zu einer Verstärkung und damit Stabilisierung des negativen Verhaltensmusters.
- **Abwechslung und Vielfalt erleben:**
  Immer wieder mal mit Gewohnheiten brechen und neue Wege gehen.
- **Freiheit:**
  Jede Form von Abhängigkeit vermeiden, soweit dies möglich ist.
- **Beziehungen:**
  Ein enges soziales Gefüge, Freundschaften und nicht zuletzt Liebe sind zentral für unser Wohlbefinden.
- **Gesundheit:**
  Nicht nur die Abwesenheit von Krankheit, sondern auch eine aktiv gelebte körperliche und geistige Vitalität ist wichtig für ein gelingendes Leben.
- **Aufmerksame Selbstbeobachtung und -reflexion:**
  Sie kann uns dabei helfen herauszufinden, was uns gut tut und was nicht, und Grundlage für unsere weitere Persönlichkeitsentwicklung sein.

Wenn wir junge Menschen befähigen wollen, ein glückliches Leben zu führen, sollten wir sie befördern, den Glücksfaktoren nachzugehen.

Wenn wir also in der Erziehungshilfe junge Menschen befähigen wollen, ein glückliches Leben zu führen, sollten wir sie befördern den oben genannten Glücksfaktoren nachzugehen. Interessanterweise ist für eine Reihe dieser Glücksfaktoren auch ein Zusammenhang zur Mitarbeiterzufriedenheit und -motivation belegt. Sie weisen damit nicht nur eine Relevanz für die Hilfeadressaten, sondern auch für das Personal der Erziehungshilfe auf. Dies könnte auch für zukünftige Personalentwicklung von Relevanz sein.

3. Was wirkt in der Erziehungshilfe?

Von der Frage, was Erziehungshilfe bewirken möchte beziehungsweise sollte, nun zur Frage, welche Faktoren dies ermöglichen. Bei der Auswahl der Faktoren beschränke ich mich auf die-

jenigen, die sich in Wirkungsstudien als relevant für den Erfolg – oder auch Misserfolg – von Hilfen zur Erziehung erwiesen haben (Macsenaere, 2014; Macsenaere & Esser, 2015). Eine Auswahl dieser Wirkfaktoren ist in der nachfolgenden Abbildung benannt.

und Traumapädagogik (Gahleitner, 2013). Dies gilt auch für eine wirkungsorientierte Steuerung, die sich als Instrument zur Qualitätsentwicklung versteht: Auf Einzelfallebene kann das Wissen um die vorhandenen Wirkungen zur Optimierung bereits begonnener Jugendhilfen genutzt werden. Mit einer systematischen Evaluation können Ausgangssituation, Verlauf und Effekte jeder einzelnen Hilfe abgebildet und für die Hilfeplanung genutzt werden. So kann beispielsweise vor dem Hintergrund einer systematischen Evaluation mit einer hohen Zuverlässigkeit der spätere Erfolg beziehungsweise Misserfolg der Hilfe prognostiziert werden (Macsenaere & Esser, 2015; Macsenaere & Knab, 2004). In diesem Sinne können und sollten die Wirkungsdaten auch für einen Wirkungsdialog zwischen ASD und Leistungserbringer genutzt werden (ISA Planung und Entwicklung GmbH & Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft, 2009).

Auf Einrichtungsseite – in der Abbildung schwarz gekennzeichnet – erweist sich die Qualifikation der Beschäftigten als bedeutsamer Einflussfaktor. Werden hier Minimalstandards unterschritten, hat dies erhebliche negative Konsequenzen für die Ergebnisqualität der Hilfen. Auch eine »klinische Orientierung«, also das Vorhalten von erweiterten therapeutischen und heilpädagogischen Methoden, ist förderlich – insbesondere wenn mit einer im klinischen Sinne auffälligen Klientel gearbeitet wird (Schmidt et al., 2003). Als weitere hilfeartübergreifende Wirkfaktoren erwiesen sich Passung, Beziehungsqualität, Hilfedauer, Elternarbeit (Macsenaere & Esser, 2015)

Der einflussreichste Wirkfaktor ist die sogenannte Kooperation der Hilfeadressaten.

In Bezug auf die Hilfeadressaten – in der Abbildung blau gekennzeichnet – begünstigen ein geringes Alter bei Hilfebeginn sowie möglichst wenige Jugendhilfe-Vorerfahrungen einen positiven Hilfeverlauf. Der einflussreichste Wirkfaktor ist die so genannte Kooperation der Hilfeadressaten. Entscheidend hierfür ist natürlich ihre Kooperationsbereitschaft, aber auch, inwieweit es der Einrichtung und dem ASD gelingt diese zu fördern und die Hilfeadressaten zur aktiven Kooperation zu befähigen. Gelingt dies nicht, steigt die Wahrscheinlichkeit für Misserfolge drastisch. Zur Förderung von Kooperation erweisen sich Partizipation und eine an den Ressourcen der Beteiligten ansetzende Pädagogik als bedeutsam.

Auf Jugendamtsseite – in der Abbildung rot gekennzeichnet – sind eine erhöhte Zuweisungsqualität und eine systematische sozialpädagogische Diagnostik (Macsenaere, Paries & Arnold, 2009), die die Ressourcen des jungen Menschen und der Familie berücksichtigen und in die Hilfeplanung überführen, wichtig. Zentrale Bedeutung kommt zudem der Zuweisungsqualität, also dem Erkennen und Gewähren einer geeigneten Hilfe, zu. Wirkungsstudien zeigen, dass es dem ASD in mehr als 60 Prozent der Fälle gelingt, die am besten geeignete Hilfe zu wählen. In knapp 30 Prozent werden allerdings nicht geeignete Hilfen gewählt. Ursachen hierfür sind unter anderem eine mangelnde Verfügbarkeit geeigneter Hilfen, die erhebliche Arbeitsbelastung und Fluktuation im ASD und nicht zuletzt eine Orientierung an (vermeintlich niedrigen) Kosten und nicht an der Eignung der Hilfe.

4. Was bewirkt Jugendberufshilfe?

Wie viele Ausbildungsabschlüsse werden in der Heimerziehung erreicht und wie nachhaltig sind sie? Um sich der Frage anzunähern, ob eine Berufsorientierung in der Heimerziehung auch als Wirkfaktor zu verstehen ist, soll zuerst ein Blick darauf geworfen werden, wie viele Ausbildungsabschlüsse in der Heimerziehung erreicht werden. Nach den vorliegenden Ehemaligenbefragungen gelingt dies in den meisten Fällen. Bürger (1990) berichtet, dass 59 Prozent der begonnenen berufsqualifizierenden Maßnahmen während der Heimerziehung (31 Prozent) beziehungsweise nach Entlassung (28 Prozent) erfolgreich abgeschlossen wurden. In der aktuellen Untersuchung von Esser (2010), in der auch die nach der Entlassung begonnenen Ausbildungen berücksichtigt sind, weisen sogar 71 Prozent der befragten Ehemaligen eine abgeschlossene Ausbildung auf.

Wie nachhaltig ist aber die Förderung von beruflicher Bildung im Rahmen von Heimerziehung? Die Zahlen von Esser sprechen für gute berufliche Bewährung und damit für eine Nachhaltigkeit: So sind gut 60 Prozent der befragten Ehemaligen aktuell berufstätig, selbstständig oder in Ausbildung und nur sieben Prozent arbeitslos.

Trotz reduzierter Ausgangschancen erreichen die meisten der jungen Menschen einen Ausbildungsabschluss.

Aber sind die Ehemaligen mit ihrer beruflichen Situation auch zufrieden? Die Studie »Erfolg und Misserfolg in der Heimerziehung« (Landeswohlfahrtsverband Baden, 2000) belegt eine hohe Zufriedenheit: Insgesamt 90 Prozent der Befragten gaben an, mit ihrer Entwicklung zufrieden oder zumindest teilweise zufrieden zu sein. Unzufrieden äußerten sich dagegen nur neun Prozent der ehemaligen Heimbewohner.

Trotz reduzierter Ausgangschancen erreicht also der Großteil der jungen Menschen während oder nach der Heimerziehung einen Ausbildungsabschluss und ist im späteren Leben berufstätig. 90 Prozent sind mit ihrer beruflichen Situation zufrieden beziehungsweise teilweise zufrieden. Demnach fördert Heimerziehung die Teilhabechancen der benachteiligten jungen Menschen.

Was unterscheidet heiminterne von externer Ausbildung?

Eine für die Jugendberufshilfe relevante Frage ist die nach den Unterschieden von heiminterner und heimexterner Ausbildung. Mit einer EVAS-Sonderauswertung wurde dem nachgegangen (s. auch Macsenaere, 2015). Sie belegt hinsichtlich der 552 untersuchten Ausbildungen in heiminternen Betrieben eine Reihe von Besonderheiten: Im Vergleich zu Ausbildungen auf dem freien Markt (n = 591) werden interne Ausbildungen verstärkt von jungen Menschen in Anspruch genommen, die eine problematische Kombination von Risikofaktoren aufweisen: so zum Beispiel ein höherer Schweregrad der Symptomatik, ein höherer Anteil an Straffälligen und Verurteilten, ein niedrigeres Ressourcenniveau und mehr Drogenkonsum. Zudem wurden im Vorfeld der jetzigen Hilfe mehr und höherschwelligere (Jugend-)Hilfen durchlaufen, wie beispielsweise Heimerziehung und Psychiatrie. Aufgrund dieser problematischen Ausgangslage sind die sozialen Teilnahmechancen junger Menschen, die eine heiminterne Ausbildung wahrnehmen, in erheblichem Maße reduziert. Wegen dieser ausgeprägten Risikokonstellation zu Beginn der Heimerziehung sind zudem die Erfolgsaussichten für Heimerziehung und Ausbildung verringert.

Abhängigkeit von der Hilfedauer: Erst nach zwei Jahren sind nennenswerte Entwicklungen wahrzunehmen.

Gelingt es heiminternen Ausbildungen trotz der beschriebenen Risikokonstellation ähnliche Ergebnisse wie die externe zu erreichen? Bemerkenswerterweise übertrifft die Effektivität der heiminternen Ausbildungen zum Ende der Hilfe sogar die der externen Ausbildungen. So werden Ziele besser erreicht, Ressourcen in stärkerem Maße gefördert und Defizite wie etwa Delinquenz, Unselbstständigkeit oder relative Leistungsschwäche in der Schule besser reduziert. Wie auch sonst in der Jugendhilfe ist die Effektstärke abhängig von der Hilfedauer: Erst nach zwei Jahren sind nennenswerte Entwicklungen wahrzunehmen. Zudem liegt ein geschlechtsspezifischer Effekt vor: Von einer Heimerziehung mit interner Ausbildung profitiert in besonderem Maße die weibliche Klientel. Damit gelingt es Heimerziehung in Kombination mit einer Ausbildung in einem heiminternen Betrieb die sozialen Teilnahmechancen für in besonderem Maße benachteiligte junge Menschen zu erhöhen (Macsenaere, 2015). ❑

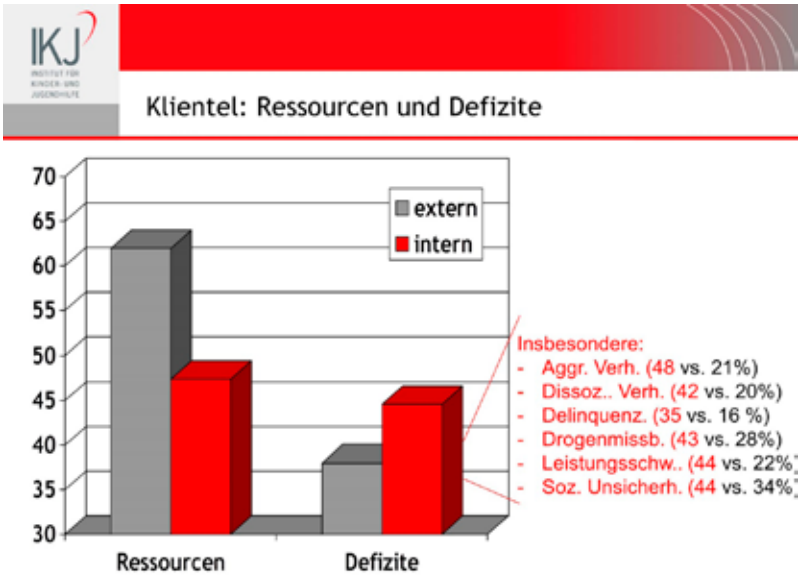

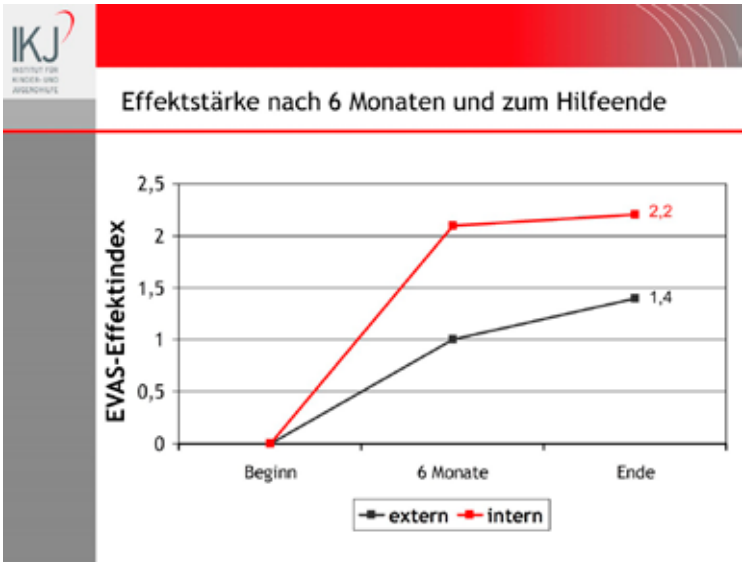

Literatur

Arnold, J. (2014): Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung (Wir.EB). Hintergründe und Ziele des Projekts. Informationen für Erziehungsberatungsstellen (2), 10–14.

Baur, D. / Finkel, M. / Hamberger, M. & Kühn, A. D. (1998): Leistungen und Grenzen der Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 170). Stuttgart: Kohlhammer.

Bürger, U. (1990): Heimerziehung und soziale Teilnahmechancen. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesllschaft.

Csikszentmihalyi, M. (2008): Flow. The psychology of optimal experience. New York: Harper Perennial.

Esser, K. (2010): Zwischen Albtraum und Dankbarkeit. Ehemalige Heimkinder kommen zu Wort. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Gahleitner, S. B. (2013): Das therapeutische Milieu in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Trauma- und Beziehungsarbeit in stationären Einrichtungen (3. Aufl.). Köln: Psychiatrie-Verl. Verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-88414-523-4

ISA Planung und Entwicklung GmbH & Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft (Hrsg.) (2009): Praxishilfe zur wirkungsorientierten Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung (Wirkungsorientierte Jugendhilfe Nr. 9), Münster.

Klein, S. (2008): Die Glücksformel. Oder: wie gute Gefühle entstehen (14. Aufl.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Landeswohlfahrtsverband Baden (2000): Praxisforschungsprojekt Erfolg und Misserfolg in der Heimerziehung. Eine katamnestische Befragung ehemaliger Heimbewohner. (Landeswohlfahrtsverband Baden, Hrsg.) Karlsruhe.

Macsenaere, M. (2014): Wirkungsforschung und ihre Ergebnisse. In M. Macsenaere / K. Esser / E. Knab & S. Hiller (Hrsg.), Handbuch der Hilfen zur Erziehung (S. 592–598). Freiburg: Lambertus.

Macsenaere, M. (2015): Was unterscheidet heiminterne von erterner Ausbildung? neue caritas, 116 (11), 53.

Macsenaere, M. (im Druck): Das Messen von Wirkungen – Eine Einführung. Forum Jugendhilfe.

Macsenaere, M. & Esser, K. (2015): Was wirkt in der Erziehungshilfe? (2. Aufl.). München: Reinhardt.

Macsenaere, M. & Knab, E. (2004): EVAS – Eine Einführung. Freiburg: Lambertus.

Macsenaere, M. / Paries, G. & Arnold, J. (2009): EST! Evaluation der sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen – Abschlussbericht. München.

Nussbaum, M. & Sen, A. (Hrsg.) (1993): The Quality of Life. Oxford.

Otto, H.-U. & Ziegler, H. (Hrsg.) (2010): Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft (2. Aufl.). Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.

Schmidt, M. / Schneider, K. / Hohm, E. / Pickartz, A. / Macsenaere, M. / Petermann, F. et al. (Hrsg.) (2003): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe (Schriftenreihe des BMFSFJ) (Bd. 219). Stuttgart: Kohlhammer.

Schrödter, M. & Ziegler, H. (2007): Was wirkt in der Kinder- und Jugendhilfe? Internationaler Überblick und Entwurf eines Indikatorensystems von Verwirklichungschancen (Wirkungsorientierte Jugendhilfe Nr. 2).

Prof. Dr.
Michael Macsenaere
Geschäftsführer
IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Saarstr. 1
55122 Mainz
macsenaere@ikj-mainz.de

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

*Lucyna **Wronska**, Berlin*

Im vergangenen Jahrzehnt, insbesondere seit dem Jahr 2005[1], ist das Phänomen der Übergriffe unter Kindern im fachlichen Kontext benannt worden. Die Fachwelt betont, dass bei Übergriffen zwischen Kindern nicht von Tätern und Opfern gesprochen werden soll, um Stigmatisierungen und Festlegungen zu vermeiden. Des Weiteren soll eine Vermischung der Phänomene von sexuellem Missbrauch einerseits und kindlichem sexuell übergriffigem Verhalten entgegengewirkt werden. Bei der Beschreibung des kindlichen Verhaltens wird deshalb von übergriffigen und betroffenen Kindern gesprochen.

Übergriffe von Jugendlichen auf Kinder müssen anders eingeordnet werden als Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder. Gründe hierfür liegen zum einen in der anderen Dynamik und zum anderen muss auf Grenzverletzungen von Jugendlichen mit anderen Interventionsmaßnahmen reagiert werden.

In Beziehungen verfügen auch Kinder über eine bestimmte Macht, die manchmal ausgenutzt wird, um andere Kinder zu Handlungen zu zwingen – eventuell auch zu sexuellen Handlungen.

Aus einer Expertise von Peter Mosser[2] geht hervor, dass Übergriffe, die von Kindern verübt werden, ernst genommen werden müssen: einerseits, weil sie bei betroffenen Kindern ernsthafte Schädigungen nach sich ziehen können, die durchaus vergleichbar sind mit den Folgen sexuellen Missbrauchs durch Jugendliche und Erwachsene. Andererseits begeben sich Kinder, die sich sexualisiert verhalten, selbst in Gefahr der Wiederholung und Verfestigung des Verhaltens. Dies ist meistens ein Ausdruck der Not des übergriffigen Kindes.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen sexuellen Übergriffen und entwicklungstypischen sexuellen Handlungen. Dafür ist es notwendig sich mit der psychosexuellen Entwicklung von Kindern auseinanderzusetzen und auch die Eltern zu ermutigen sich dem Thema zu öffnen.

Wenn Übergriffe unter Kindern bagatellisiert werden *(»Das wächst sich aus«)*, erfährt das betroffene Kind keinen Trost und das übergriffige Kind bekommt keine Grenzen gesetzt. Somit haben beide Kinder nicht die Unterstützung und Orientierung erhalten, die sie benötigen. Die Chance, Kindern Lernräume zum gleichberechtigten Aushandeln ihrer Rollen in (sexuellen) Beziehungen zu ermöglichen, wurde damit vertan.

Das gleiche sexualitätsbezogene Verhalten wird in Abhängigkeit des Geschlechts des Kindes unterschiedlich bewertet. Die gleiche Aktivität, die bei Jungen zu bedrohlichen Assoziationen und strafenden Impulsen führt, wird bei Mädchen von denselben Erziehenden nicht als problematisch eingeschätzt.

Aus der Peter-Mosser-Expertise wird deutlich, dass:

- Jungen und Mädchen sich nicht in der Anzahl der Opfer, denen gegenüber sie sich sexuell übergriffig verhalten, unterscheiden,
- beide Geschlechter sexuelle Übergriffe sowohl gegenüber Mädchen als auch Jungen verüben,
- Mädchen in ihrem Vorgehen weniger differenziert sind,
- Mädchen als übergriffige Kinder unter den jüngeren Kindern zu finden sind.[3]

»Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig

daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, in dem zum Beispiel durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Die zentralen Merkmale von sexuellen Übergriffen sind demnach Unfreiwilligkeit und Machtgefälle. Beide Merkmale können in vielfältigen Erscheinungsformen auftreten.«[4]

Wie bei anderen Spielen auch sollte den Kindern bei sexuellen Spielen weder alles erlaubt noch alles verboten werden. Es gilt: Andere Kinder dürfen nicht verletzt, erpresst oder bedroht werden. Bei sexuellen Spielen ist das Übergriffige nicht schlimmer oder weniger schlimm als in anderen Bereichen auch.

Der Körper ist ein Experimentierfeld mit der dazu gehörigen Rücksichtnahme.

Die Bemühungen sexuelle Übergriffe unter Kindern zu verhindern, dürfen nicht dazu führen, Äußerungsformen kindlicher Sexualität zu unterbinden. Ein unbedenkliches sexuelles Spiel unter Kindern geschieht meistens unter ungefähr gleich alten Kindern, die sich aus Neugierde mit positiven, unbeschwerten Affekten am Spiel beteiligen, das sexuelle Verhalten kontrollieren können, sich wechselseitig an dem Spiel beteiligen und auf Entdeckung mit einer gewissen Scham und Verlegenheit reagieren. Wenn Kinder sexuell andere Kinder misshandeln, dann sind sie von sexuellen Gedanken stark beansprucht und initiieren auf Grund von Einsamkeit und Ängsten sexuelle Handlungen. Zwischen den beteiligten Kindern besteht oft ein Altersunterschied und die betroffenen Kinder werden per Bedrohung, Bestechung, Täuschung, Manipulationen und Zwang in die Handlungen verstrickt.

Wenn sie ertappt werden, reagieren sie aggressiv, leugnen, delegieren die Verantwortung an andere Kinder (Mosser, 2012, Seite 22). Hier ist es wichtig, dass Professionelle zeitnah reagieren, weil das übergriffige Kind schon einige Stunden später selbst an seine eigene Erklärungsversion glaubt.

Kinder brauchen präventive Informationen, um mit ihrer Sexualität selbstbestimmt umgehen zu können. Sie sollten wissen, dass es in Ordnung ist, Körpererkundungen mit gleich- und gegengeschlechtlichen Freundinnen und Freunden zu initiieren, genauso wie es ihnen möglich sein soll, diese auch zu beenden oder zu verlassen.

Die Expertise von Mosser (Mosser 2012, Seite 35) benennt deutlich die Gründe der Entstehung von sexuellen Übergriffen, die von Kindern verübt werden. Vor allem wird darin unmissverständlich benannt, dass gegen sehr lange sich haltende Annahmen nicht zwangsläufig sexuell aggressive Kinder sexuelle Gewalt selbst erfahren haben oder erfahren. Übergriffe unter Kindern werden oft vorschnell als Zeichen für selbst erlittenen Missbrauch gewertet.

Die Annahme, dass sexuell verletzte Kinder Gefahr laufen die Verletzung weiter zu geben, trifft nicht immer zu und variiert nach Alter, Art der sexuellen Verletzung, Grad der Nähe zum Täter, Art des Zwangs, den der Täter ausübt. Je jünger das Kind zur Zeit des erlebten sexuellen Missbrauchs beispielsweise ist und je näher der Täter dem Kind steht, umso wahrscheinlicher ist, dass das Kind selbst übergriffig sein könnte (Mosser 2012, Seite 31).

Forschungsergebnisse zeigen, wenn Kinder keine Intimität bezüglich ihrer Sexualität erfahren, unter familiärem Chaos leiden, körperliche Gewalt unter Eltern wahrnehmen müssen oder selbst körperlich und emotional misshandelt werden, dann können sie Gefahr laufen »selbsttröstende«, beziehungsweise »selbstberuhigende« Verhaltensweisen zu entwickeln und zu verfestigen, die andere Kinder sexuell verletzen.

Abgesehen von dem Bereich der schulischen Leistungsfähigkeit existiert für die Altersgruppe der sechs- bis zehnjährigen Kinder verhältnis-

mäßig wenig Forschung zu deren psychosozialen und psychosexuellen Entwicklung.

Eine der wenigen Autor/innen, die diesen Altersbereich in den Fokus genommen hat, ist Oggi Oggerlein. Sie beschreibt, welche »Säulen« der Ich-Entwicklung für die Kinder im Grundschulalter wesentlich sind:

1. Autonomie *(Ich beweise, dass ich ohne meine Eltern auskommen kann.)*
2. Freundschaften *(Ich bin nur dann etwas wert, wenn ich Freunde habe. Dafür nehme ich vieles in Kauf.)*
3. Geheimnisse *(Ich bin, weil ich Geheimnisse besitze und wahren kann.)*
   Hier vereinen sich die beiden Qualitäten Autonomie und Freundschaft: »Ich kann meine Dinge selbst regeln und bin es wert, dass jemand etwas ausschließlich mit mir teilt«. Sie genießen die Stärke, entscheiden zu können, was die Erwachsenen von ihnen erfahren.[5]:

»Ungeliebte Persönlichkeitsanteile wie Neid oder Angst werden in dieser Zeit von Mädchen gerne auf ihre Freundinnen projiziert, damit sie das eigene Selbstbild nicht erschüttern. So geschieht es manchmal, dass Mädchen andere Mädchen ausschließen und mit negativen Eigenschaften versehen. Ausgrenzung durch abwertendes Verhalten, Neid und Rivalität unter Freundinnen wird erlebt.«[6]

Die neunjährige Veronika will wissen, warum die Lehrerin sie so ausgeschimpft hat, als sie sich in der Pause auf einer Bank auf Alexander gesetzt hat und mit ihrem Po auf und ab gedotzt ist. Dass Alexander sie runter schubsen wollte, habe sie gar nicht mitgekriegt. Sie habe laut lachen müssen dabei und fand es lustig »wir vögeln, wir vögeln« zu rufen. Die umstehenden Kinder fanden das auch lustig, nur die Lehrerin nicht. Über Alexander sagt sie »man weiß nie, was die blöden Jungs gut finden und was nicht.«

Zum Verstehen der Situation: Mädchen nähern sich den Jungs über Provokationen.

»Jungen- und Mädchengruppen nähern sich am Ende ihrer Grundschulzeit gegenseitig meist über kleine Provokationen. Mädchen finden Jungs in der Regel »doof«. Und umgekehrt ist es genauso. Trotzdem machen diese Neckereien Spaß und sind aufregend. Mädchen und Jungen lernen in dieser Zeit selbstbewusst ihre Grenzen und Rechte zu schützen und trainieren diese Fähigkeiten in vielen Alltagssituationen.«

Der Junge ist unfreiwillig in eine sexualisierte Situation einbezogen, die ihn lächerlich macht und demütigt. Von Seiten des Mädchens ist es eine Mischung aus Provokation des Jungens, Aufmerksamkeitssuche und Überschwang. Die Lehrerin hat die Situation genutzt, um auf die Grenzachtung hinzuweisen.

Veronika will wissen, ob die Beraterin die gleiche Meinung hat wie die Lehrerin. Auffallend ist, dass in dieser Altersgruppe Mädchen und Jungen tatsächlich wenig voneinander wissen und auf Klischees reagieren. Das Problematische an der Situation ist nicht die sexuelle Färbung, sondern die Benutzung eines anderen, um sich selbst in den Mittelpunkt zu stellen. Dennoch hat für den Jungen die Tatsache, dass ein Mädchen ihn sexuell beschämt hat, manchmal schmerzliche oder unangenehme Folgen und er braucht Trost und Schutz .

Igor (8) ruft an, weil der Erzieher im Heim mit ihm zu einer Beratungsstelle gehen will. Er ist der Älteste von drei Geschwistern, die alle in einem Heim untergebracht sind. Der Erzieher kam dazu, als er seinen Bruder (5) dazu brachte, an seinem Penis zu lecken. Er trennte die Kinder, tröstete den Bruder und fragte Igor, wie er auf die Idee gekommen war. Igor sagte, der 14-jährige Benni aus der gleichen Einrichtung habe immer davon erzählt, dass die Männer in den Filmen an ihrem Pimmel geleckt werden wollen. Jetzt soll er in eine Beratungsstelle. Er hat Angst, was da passieren kann. Werden die ihn vielleicht in ein anderes Heim schicken ohne seine Geschwister?

Igors Verhalten stellte einen sexuellen Übergriff dar, weil er den schwächeren Bruder zu der intimen Handlung zwang. Er nutzte eindeutig seine Macht als älterer Bruder, um zu verstehen, warum Männer ein solches Verhalten wünschen. Der Erzieher reagierte vorbildhaft, indem er die Situation ohne besondere Aufregung unterbrach, sich zunächst um das betroffene Kind kümmerte und sich darum bemüht, ob das übergriffige Kind gegebenenfalls besondere Unterstützung braucht.

Igor müsste erfahren, dass er seine Neugier mit anderen Kindern, denen er nicht überlegen ist und die das auch wollen, stillen kann. ❑

Lucyna Wronska
12103 Berlin
Luise-Henriette-Str. 1
lucyna.wronska@gmx.net

1 Siehe Freund, Ulli und Riedel-Breidenstein, Dagmar (2004): Sexuelle Übergriffe unter Kindern, Köln.

2 Mosser, Peter (2012): Expertise: Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen. Eine Expertise für das IzKK – Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung, DJI e. V. München.

3 Mosser, Peter (2012): Expertise: Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen. Eine Expertise für das IzKK – Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung, DJI e. V. München »

4 Freund, Ulli und Riedel-Breidenstein (2004): Dagmar: Sexuelle Übergriffe unter Kindern, Köln, S. 67.

5 vgl. Oggerlein, Oggi: Die vergessenen Kinder (1998), München Klösel-Verlag, S. 59

6 Blattmann, S. und Mebes, M. (Hrsg.) (2010): Nur die Liebe fehlt ...? Jugend zwischen Blümchensex und Hardcore. Köln, S. 24.

EREV
FORTBILDUNGSREIHE
2016 – 2017
in Kooperation mit Hephata Diakonie

NEU:
Modul 2
vom 19. bis 21. September 2016

Foto: © Jotzo Jürgen/pixelio.de

ZuPe 2.0
Fortbildungsreihe
für fortgeschrittene Führungskräfte
und die, die es werden wollen

Heilpädagogik mit Brückenfunktion: zwischen erfolgreicher Verwirklichung von Inklusion und der Umsetzung der großen Lösung in der Jugendhilfe

*Heidrun **Kiessl**, Angela **Quack**, Bielefeld*

Im Zuge der Diskussionen um das neue Bundesteilhabegesetz und um eine zeitgemäße Ausgestaltung der Leistungsangebote für junge Menschen mit Behinderung wird das Dilemma SGB VIII / SGB XII mit der zugrundeliegenden Zuständigkeitsproblematik an der Schnittstelle zwischen Sozial- und Jugendhilfeleistungen erneut aufgelegt und diskutiert.

Einleitung

Dieser Aufsatz betrachtet, welchen Beitrag die Profession der Heilpädagogik für die Jugendhilfe leisten kann, um die anstehenden Veränderungsprozesse gut gelingen zu lassen. Selbst wenn diese Frage derzeit noch offen ist, ist darüber nachzudenken, welche multiprofessionelle Zusammensetzung Jugendhilfeteams zukünftig haben sollten. Gerade auch um die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention hin zu inklusiven (Jugendhilfe-)Einrichtungen und Bildungsangeboten gut umsetzen zu können, ergibt sich durch den Einbezug der Heilpädagogik in die notwendigen gesellschaftlichen und sozialpolitischen Gestaltungsräume der Jugendhilfe ein doppelter Gewinn.

Setzt sich diesmal die *große Lösung* durch mit einer Verankerung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im SGB VIII, ist die Jugendhilfe mit ihrem Leistungskatalog herausgefordert, angemessene und passgenaue Hilfen für diesen Personenkreis in der Schnittmenge Hilfen zur Erziehung/Behinderung sozialrechtlich als »Hilfen aus einer Hand« neu und klar umrissen zu justieren. Die Herausforderung ausnahmslos allen Kindern und Jugendlichen eine entwicklungsgerechte soziale Teilhabe zu ermöglichen wird über den Wirkungsbereich des § 35a SGB VIII hinaus erheblich an Bedeutung gewinnen. Neue gesetzliche Leistungsgrundlagen müssen dann umschrieben und sowohl von der Praxis im Jugendamt als auch bei den freien Trägern mit Leben gefüllt und umgesetzt werden. Das ist verbunden mit der Notwendigkeit, die finanzielle aber auch die organisatorische Ausstattung der Jugendhilfe zu reflektieren, anzupassen und zu verändern. Hier ist die Praxis mit einer Vielzahl von Fragen und Problemen konfrontiert.

Eines der vielen Spannungsfelder, die in diesem Kontext entstehen, entspinnt sich zwischen den Polen »spezialisierte Bildung/Assistenz« versus »inklusive Lösungen«. Konkret verbirgt sich dahinter die Frage, ob beziehungsweise wann und in welchen Settings spezielle pädagogische oder therapeutische Leistungen für »besondere Bedarfe« weiterhin angeboten werden sollten oder ob diese nicht eher stigmatisierend wirken und in guten inklusiven (sozial)pädagogischen Hilfen/Angeboten verzichtbar sind. Wie werden also zukünftig »Hilfen aus einer Hand« ausgestaltet sein für Kinder und Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf zum Beispiel im Zuge von kognitiven, psychischen oder mehrfachen Beeinträchtigungen und wer wird involviert in die Gestaltung der notwendigen Veränderungsprozesse?

1. Neuausrichtung der Jugendhilfe, Handlungsbedarfe, Chancen und Risiken

In der großen Lösung liegt zunächst die Chance der ganzheitlichen Betrachtung und Berücksichtigung der Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Eltern sowie der Familien. Pädagogische/familienbezogene Hilfen als Leistung der Ju-

gendhilfe und behinderungsspezifische Bedarfe als Leistung der Sozialhilfe werden nicht länger künstlich voneinander getrennt.

Dass in diesem Zusammenhang deutlicher Handlungsbedarf besteht, insbesondere weil in der Praxis immer wieder erhebliche Definitions- und Abgrenzungsprobleme zutage treten, die zu Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Behörden und somit zu Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen führen können, ist hinlänglich bekannt. So fällt bei komplexen Phänomenen wie beispielsweise Autismusspektrumstörungen die Unterscheidung zwischen geistiger (SGB XII) und seelischer Behinderung (SGB VIII) schwer, insbesondere wenn dem/der Betroffene/n eine durchschnittliche oder gar überdurchschnittliche Intelligenz bescheinigt wurde. Auch ist es gerade in der von einer rasanten Entwicklungsdynamik geprägten Kinder- und Jugendzeit häufig nicht klar zu erkennen, woraus ein besonderer erzieherischer Bedarf entsteht. Ist er behinderungsbedingt oder wurzelt er in besonderen biografischen oder sozialen Bedingungen? (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz, 2015). Die Folgen für die Familien sind oft genug unzumutbar – entspricht ihr Fall nicht klar genug den Entscheidungsrastern, landen sie im »Nirgendwo« zwischen den Zuständigkeiten, in den »schwarzen Löchern in der Leistungsgewährung« (ebd., S.7)[1].

Versäultes Denken und Handeln muss kritisch hinterfragt werden.

So weisen Erfahrungen der Praxis, dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien sich nicht so ohne Weiteres in behinderungsspezifische Schubladen einordnen und lupenrein von Familien in sozialen Problemlagen unterscheiden lassen auf die Notwendigkeit hin, versäultes Denken und Handeln (Jugendhilfe/Eingliederungshilfe) kritisch zu hinterfragen und neue gemeinsame Wege zu suchen.

Wie führt man aber zusammen, was zwar zusammen gehört, jedoch auf eine lange Tradition getrennter Wege zurückblickt? Wie können unterschiedliche disziplinäre, ja professionsspezifische Blickwinkel, Strukturen und Handlungsroutinen im Dienst der Familien aufeinander hin entwickelt werden? Was sind die Chancen und Risiken eines solchen Vorhabens?

Mit der großen Lösung rückt eine ganzheitliche Betrachtungsweise der Familien in den Bereich des Möglichen. Diese blendet (vermeintlich) behinderungsspezifische Bedarfe nicht aus ihrem Zuständigkeitsbereich aus. Hier erscheint ein Silberstreif am Horizont, der inklusive Strukturen in den Rahmen des Möglichen rückt. Mit der Schaffung gemeinsamer Strukturen und Handlungsroutinen von ehemals Eingliederungshilfe und Jugendhilfe könnte sich die Chance auftun, stigmatisierende Strukturen zu überwinden und die Angebote so zu strukturieren, dass sie auch ohne vorherige Diagnose und einer damit einhergehenden Verortung am Einzelfall zugänglich werden. Daher sollte ein Ziel der Veränderungsprozesse im Zuge der Realisierung der großen Lösung sein, Bildungs- und Hilfeleistungen so reichhaltig auszugestalten, dass möglichst wenig zusätzliche »behinderungsspezifische« spezielle Leistungen im Einzelfall angefordert werden müssen.

Doch welche Risiken gibt es?

Im Prozess der Zusammenführung beider Bereiche in den Hilfen zur Erziehung ist es dringend notwendig, behinderungsspezifische Bedarfe nicht aus dem Blick geraten zu lassen, sondern

1 Bisher sind Bildungs- und Assistenzangebote, die spezielle Bedarfe adressieren, wie zum Beispiel Einzelintegrationshilfe in Schule und Kindergarten, an medizinische Diagnosen gebunden und werden in der Logik des Nachteilsausgleichs der einzelnen Person bewilligt (Behinderungs-Ressourcen-Dilemma). Das ist einerseits ungerecht, da nicht problemverursachend das Kind Adressat der Leistung ist, und unzureichend, da auch nur das Kind und nicht sein gesamter sozialer Kontext in die Reichweite der Hilfe gerät. So wird – häufig mit mäßigem Erfolg – »fit-gefördert« und nicht »enthindert«.

hinreichend zu berücksichtigen. In die Sprache der UN-Behindertenrechtskonvention[2] übersetzt bedeutet das: Gefordert ist eine Erhöhung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht oder betroffen sind – sei dies im Zuge einer körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung oder einer Kombination aus beiden.

Für die Jugendhilfe stellt sich hier die Frage, wie sie die hohen fachlichen Standards der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung für die nun zu erfolgende Angleichung und Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung aufrechterhalten und umsetzen kann, sodass es gelingt, die Gefahr einer Verschlechterung des Leistungsangebotes für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche abzuwenden.

Notwendig sind in diesem Zusammenhang beispielsweise:

- Die Schaffung einer hinreichenden Zahl von Jugendhilfeangeboten, die über genug fachliches und methodisches Know-how sowohl für die Umsetzung von Inklusion als auch zur Beantwortung beeinträchtigungsspezifischer Belange und Bedürfnisse verfügen.
- Der Erhalt spezialisierter Angebote und eines sicheren (nicht geschützten) Rahmen zur eindeutigen Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts der Familien und Kinder und Jugendlichen mit seelischer und/oder körperlicher Beeinträchtigung.
- Der Einbezug von Betroffenen sowie ihrer Eltern in die Prozesse der Neu- und Umgestaltung, um die Expertise dieses Personenkreises zu nutzen, ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen und die Angebote nicht zu stark auf den pädagogischen Bedarf zu fokussieren.
- Eine selbstverständlichere Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten.
- Der Verzicht auf eine Heranziehung der Familien zu Kosten und Unterhaltsleistungen.
- Die Erleichterung des Zugangs der Familien zu passenden Assistenz- und Bildungsangeboten durch klarere Strukturen und Zuständigkeiten, kompetente Beratung und vereinfachte Antragsstellung.

Deutlich wird: Zur Überwindung des versäulten Denkens unter dem Motto: »Hier die behinderten Kinder und ihre Fachkräfte und dort die normalen Kinder und ihre Pädagogen/innen« müssen bestehende Angebote überdacht, erweitert, verändert und umstrukturiert werden.

Für eine Jugendhilfe in Neuausrichtung, die nun gleichzeitig Hilfen zur Erziehung und Eingliederung anbieten und abdecken muss, ergibt sich neben den notwendigen strukturellen Veränderungen ein enormer Bedarf an Qualifizierung. Hier gilt es die Teams zum Beispiel für die Hilfeplanung noch weiter interdisziplinär zu besetzen und Mitarbeitende zu gewinnen, die sich in dem Feld der Eingliederungshilfen routiniert und fachlich kompetent bewegen können. Es gilt die Kompetenzen der Mitarbeitenden der Jugendhilfe zu erweitern und sie notwendigerweise auch weiter zu qualifizieren. Gerade die Einbeziehung von Wünschen, Vorstellungen und Zielen von jungen Menschen in die Hilfeplanung im Sinne von Partizipation bedarf eines hohen Maßes an Kommunikationskompetenz, an interdisziplinärer Übersetzungsfähigkeit sowie spezifischer Methodenkompetenz wie etwa unterstützte Kommunikation oder persönliche Zukunftsplanung. Diese Kompetenztrias wird insbesondere von der heilpädagogischen Fachlichkeit vertreten.

2. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Brückenfunktion im Prozess Inklusion

Jedoch drohen die Heil- und Sonderpädagogik und ihre Schwestern Behindertenpädagogik und Rehabilitationswissenschaften im Zuge der

2 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf)

Verbreitung des Inklusionsgedankens ins Zwielicht zu geraten. Immer wieder wird die Forderung nach einer allgemeinen Pädagogik und der Abschaffung von Sonderpädagogik laut mit der Begründung, dass mit jeder Form der Sonderpädagogik notwendigerweise Separationsprozesse und defizitorientierte Sichtweisen verbunden seien. Und in der Tat »zeigt sich das schulische und außerschulische System der Behindertenhilfe nicht nur von seiner humanitären Seite, sondern als Teil von Ausgrenzungsdiskursen und -praxen, die ein spezifisches und keineswegs immer integrationsförderliches Denken über Behinderung in den Wissensvorrat der Gesellschaft eingespeist hat« (Dederich & Schnell, 2009, 66).

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über eines der ausdifferenziertesten Sonderschulsysteme der Welt. Erst jüngst zeigte sich der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands »besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats segregierte Förderschulen besucht« (Vereinte Nationen, 2015, 8). Sind also Heil- und Sonderpädagogik von Ansatz her rückwärtsgewandte Disziplinen, die ohne »Sonderwelten« wie Förderschulen und Einrichtungen der Behindertenhilfe ohne Existenzgrundlage dastünden? Seit Ende der 1960er Jahre haben sonderpädagogische Konzepte solchen Kindern Zugang zu Bildung ermöglicht, die auf Grund ihrer Behinderung und der Schulgesetze aus den 1930er Jahren bis dato vom Schulbesuch ausgeschlossen waren.

Heil- und Sonderpädagogik sind mitnichten Anti-Inklusions-Disziplinen.

Mit Wolfgang Jantzen und Georg Feuser haben zwei Behindertenpädagogen schon in den 1970er Jahren wesentliche Impulse geleistet zur Entwicklung einer damals noch »Integration« genannten, aber von der theoretischen Fundierung her bereits inklusiven Pädagogik. Die damals entwickelte Kritik am gegliederten deutschen Bildungssystem, die grundlegende Kapitalismuskritik mit ihrer Analyse gesellschaftlicher Ausgrenzungsprozesse von Menschen mit Behinderung sowie die selbstkritische Reflexion der eigenen Profession und das differenzierte Inklusionsverständnis haben bis heute an Aktualität nichts eingebüßt (Jantzen, 1975, 2011, Wocken, 2009).

Heil- und Sonderpädagogik sind also mitnichten Anti-Inklusions-Disziplinen, sondern haben schon früh – wenn auch nicht mit einheitlicher Stimme – Inklusion mitgedacht und -entwickelt. Allerdings kollidiert Heilpädagogik häufig mit einem landläufig weit verbreiteten und eher schlichten bis verzerrten Verständnis von Inklusion. Es spiegelt sich in einer möglichen Lesart der folgenden sehr bekannten Abbildung zum Thema Inklusion[3]:

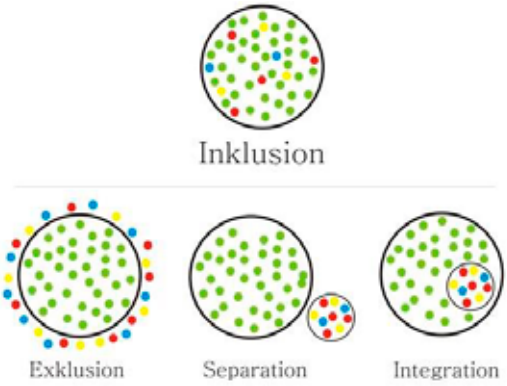

Vielfach wird die Darstellung so verstanden: Inklusion heißt, dass es die Gruppe der Behinderten nicht mehr gibt, alle sind verschieden bunt und damit gleich. Wenn der kurze Schluss daraus lautet »alle brauchen das Gleiche«, läuft der berühmte Satz Weizäckers »es ist normal, verschie-

3 Zugriff am 06.07.2015 unter http://www.schaumburger-zeitung.de/cms_media/module_bi/1159/579731_0_article-detail_270_008_4556848_grafik.jpg

den zu sein«[4] Gefahr, als Aufruf dafür gelesen zu werden, Verschiedenheit – und damit sehr unterschiedliche Ansprüche an Bildungsangebote – unter dem Deckmantel der Normalität verschwinden zu lassen. Wenn alle Kinder »irgendwie verschieden sind« wird aus Verschiedenheit ein Einheitsbrei.

Die konsequente Antwort ist eine allgemeine Pädagogik, die Patentlösungen für alle Adressatinnen und Adressaten bieten soll. Es zeigt sich jedoch, dass es kaum gelingt, die besonderen Ressourcen und Bedarfe einzelner Personen, die den pädagogischen »One-Size-fits-all-Anzug« sprengen, in den Blick zu nehmen und mit angemessenen Bildungs- und Assistenzangeboten zu beantworten. Von einem derartig verzerrten Inklusionsbegriff distanzieren sich Heilpädagogen/innen entschieden, denn er taugt vor allem dazu, Einsparungen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen zu rechtfertigen, dient aber in keiner Weise denjenigen, die von derartigen Konzepten betroffen sind, also Kindern, Jugendlichen, ihren Familien, Lehr- und Assistenzkräften, (Humanwissenschaftliche Fakultät Department Heilpädagogik und Rehabilitation der Universität zu Köln, 2014, 6).

Bildungs- und Sozialräume müssen auf Verschiedenheit vorbereitet sein.

Denn die gegenteilige Lesart des Weizäcker-Zitates kommt einem angemessenen Inklusionsverständnis eher entgegen: Wenn es tatsächlich auch im Bildungs-, Sozial- und Jugendhilfesystem normal sein soll verschieden zu sein, müssen Bildungs- und Sozialräume auf Verschiedenheit vorbereitet sein. Dann wäre es beispielsweise nicht normal, weitgehend homogene Lerngruppen zu erwarten und sie zielgleich unterrichten zu wollen. Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen aller Schweregrade und vieler weiterer Vielfaltsdimensionen wären dann integraler Bestandteil regulärer Lerngruppen. Das würde auch für Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe gelten, die sich in noch höherem Maße als bisher schon auf die Heterogenität ihrer Klientel einstellen müsste. Die Praxis benötigt für die Umsetzung dieses Anspruches angemessene Ressourcen, Konzepte und Fachkräfte, die ideologische Grabenkämpfe wie heilpädagogische Sonderwelten versus Enthinderung durch Normalität hinter sich lassen und den Balanceakt bewältigen zwischen den besonderen Förder- und gegebenenfalls auch Pflegebedarfen der Kinder und Jugendlichen einerseits und ihrem Anspruch auf ein Lern- und Lebensumfeld, das sie nicht in »Ghettos, Sonder- und Schonwelten« entführt, sondern ihnen uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht andererseits. Hier schauen Heilpädagogen/innen nicht weg (»wir sind ja alle schön gleich bunt«), sondern setzen ihr spezifisches Know-how zielführend ein.

Frühförderung sollte in inklusive Settings eingebunden sein.

Am Beispiel heilpädagogischer Frühförderung soll im Folgenden ein Bildungsangebot skizziert werden, das spezielle Bedarfe beantwortet und gleichzeitig inklusiv ausgerichtet ist. Frühförderung kann als hochspezialisierte Sonderleistung keine allgemeine niederschwellige Hilfe für alle Kinder sein wie etwa die Frühen Hilfen, Familienbildung sowie Erziehung und Bildung allgemein im Kindergarten (»Frühförderung für alle«). Sie kann und sollte jedoch von ihrer Ausrichtung und Konzeption her das Kind in seinem sozialen Kontext in den Blick nehmen und in inklusive Settings eingebunden sein. Das bedeutet, dass man nicht ausschließlich einzelne Kinder »frühfördert«, sondern dass einerseits spezialisierte Bildungsangebote integraler Bestandteil des Kita-Alltags sind und dass andererseits einrichtungsbezogene, familiäre und sozialräumliche Aspekte in die Konzeption des gesamten Bildungspaktes – inklusive Frühförderangebots – einbezogen wer-

4 Es ist normal, verschieden zu sein. Ansprache von Bundespräsident a. D. Richard von Weizsäcker bei der Eröffnungsveranstaltung der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, 1. Juli 1993, Gustav-Heinemann-Haus in Bonn (http://www.imew.de/index.php?id=318)

den. Frühförderung trifft auf Kita-Alltag (wie es schon seit geraumer Zeit geschieht), in Zukunft jedoch nicht mehr nur in einer freundlichen Ko-Existenz, sondern im Zuge inklusiver Pädagogik in Ko-Operation. Dazu bedarf es auf Seiten der sozialpädagogischen Bildung, also in diesem Fall der Kita, sowohl Bereitschaft als auch die Kompetenzen der Mitarbeitenden, Anknüpfungspunkte für die Arbeit der Frühförderung zu finden und auf Seiten der Frühförderfachkraft die Kompetenz und die Bereitschaft, nicht nur auf das einzelne Kind zu sehen, sondern neben dem familiären Kontext des Kindes auch den Lebens- und Sozialraum Kita in die eigene pädagogische Arbeit mit einzubeziehen.

Um im Prozess der Inklusion eine Brücke in eine inklusive Gesellschaft zu bauen, bedarf es solider und solidarischer Brückenpfeiler, einer sicheren Ausgestaltung der Geländer sowie der Auf- und Abgänge. Die Profession Heilpädagoge/Heilpädagogin kann diese Brückenfunktion im Rahmen des Spektrums der Angebote der Jugendhilfe gut wahrnehmen und somit auch die notwendige Sicherheit auf den nun zu beschreitenden Weg gewährleisten. Anders als die auf den Markt strömenden Fachkräfte für Inklusion oder Inklusionspädagogen haben Heilpädagogen das Know-how Inklusion umzusetzen, da sie die Entwicklungspotenziale und Bildungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung kompetent übersetzen können, damit inklusive Kindergruppen Orte der Entwicklung für alle Kinder sein können, Kommunikationsanschlüsse und Hintergrundwissen geschaffen und berücksichtigt werden, Methoden eingesetzt werden, die auch die schwächsten Gruppenmitglieder einbeziehen können, und die Ressourcen aller Kinder zu aktivieren und alle Kinder in ihrer Entwicklung zu stärken.

3. Welches Know-how bringt die Profession Heilpädagogik dafür mit?

Die Heilpädagogik ist historisch betrachtet an den Grenzen der Gesellschaft entstanden, um die Praxis der Behindertenhilfe zu realisieren und entsolidarisierenden Prozessen entgegenzuwirken.

Heilpädagogik ist eine wissenschaftliche Disziplin der Pädagogik. Sie beschäftigt sich mit Menschen, deren Entwicklung unter erschwerten Bedingungen verläuft. Dies können leichte oder schwerere Beeinträchtigungen in körperlichen, geistigen, sensorischen, sprachlichen, seelischen und sozialen Bereichen sein (Kiessl 2015, 1). In der Heilpädagogik geht es primär nicht um die Behebung eines Defizits, sondern um die ganzheitliche Förderung der Persönlichkeit eines Menschen zusammen mit seinen Bezugspersonen. Heinrich Greving (2011, 73) betrachtet die Heilpädagogik als spezialisierte Pädagogik, die von einer Bedrohung durch personale und soziale Desintegration ausgeht. Es geht besonders um die Herstellung oder Wiederherstellung der Bedingungen für

- die eigene Selbstverwirklichung,
- die Zugehörigkeit,
- den Erwerb von Kompetenz und Lebenssinn,
- das Ganz-Werden, soweit es dazu spezieller Hilfe bedarf sowie um
- personale und soziale Inklusion.

Zeitgemäße Heilpädagogik ist spezialisierte Pädagogik mit therapeutischen Akzenten, die auch in inklusiven Settings ihre Berechtigung hat und sich selbstkritisch reflektiert. Sie ist praxis-, lebensweltbezogen, wertegeleitet und mehr denn je menschenrechtsorientiert (Kiessl 2015, 13). Das Denken und Betrachten von Menschen als Teilen und Mitgliedern von Systemen, die systemische Perspektive, die Berücksichtigung von Netzwerken wird nun auch in der Heilpädagogik sehr bewusst zusätzlich zur individuumszentrierten Perspektive mitgedacht und ist ein wesentlicher Baustein der Ressourcenaktivierung. Erforderlich hierfür ist besondere Vermittlungskompetenz, um bei deutlicheren Beeinträchtigungen mit systemischem Methodenrepertoire in der Einbeziehung der Familie sowie des Kontextes konstruktiv arbeiten zu können.

Zeitgemäße Heilpädagogik ist spezialisierte Pädagogik mit therapeutischen Akzenten.

»Durch die anspruchsvolle Ausbildung und ein breites Angebot an Studienschwerpunkten haben Heilpädagogen in ambulanten, teilstationären und vollstationären Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ihre Tätigkeit etabliert. Zunehmend häufiger sind Heilpädagogen, nebst ihrer traditionellen Verankerung in der Gruppen- und einzelpädagogischen Arbeit, in vollstationären Einrichtungen, in niederschwelligen Hilfsangeboten und mobilen Handlungsfeldern«, insbesondere der sozialpädagogischen Familienhilfe tätig. »Das Kompetenzprofil der Heilpädagogen befähigt sie zu Leitungsaufgaben in allen Bereichen und Ebenen der Kinder- und Jugendhilfe. Heilpädagogen arbeiten auch in besonderen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen wie z. B. Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Jugendstrafvollzug, Jugendberufshilfe, usw.« (vgl. dazu ausführlich BHP 2010, 5).

In der aktuellen Zunahme von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf (im Bereich Bindung, Lernbeeinträchtigung, psychischen Störungen, Traumata) bilden die Heilpädagoginnen und –pädagogen mit ihren personalen Kompetenzen zuverlässige, fachlichkompetente Bezugspersonen und »lebendige Bezugspädagogik« (BHP 2010, S. 8). Heilpädagogen verfügen darüber hinaus über eine hohe diagnostische Methodenkompetenz.

Sowohl das individuelle Gesundheitsproblem als auch gesellschaftliche Barrieren müssen im Blick bleiben.

Mit dem bio-psycho-sozialen Verständnis von »funktionaler« – oder anders ausgedrückt – »gelebter Gesundheit«, das der International Classification of Functioning, Disability and Health (http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/) (ICF) der WHO zugrunde liegt, ist es möglich, sehr differenziert Teilhabe fördernde und behindernde Faktoren auf individueller, sozialer und gesellschaftlicher Ebene in den Blick zu nehmen und ihre Wechselwirkungen aufeinander zu ermitteln. So geraten im Zuge einer ICF-gestützten Diagnostik weder das individuelle Gesundheitsproblem noch gesellschaftliche Barrieren aus dem Blick, sondern können im Gegenteil in ihren wechselseitigen Bezügen verstanden werden. Dieses multiperspektivische und systemische Verständnis von Behinderung ist der Gegenentwurf zum lange vorherrschenden medizinischen Behinderungsbegriff, nach dem Behinderung mit Krankheit gleichgesetzt wurde nach dem Motto: Dieser Mensch ist behindert und er ist und verhält sich so, weil dies seiner Erkrankung entspricht. Dabei haben – man möchte sagen natürlich - die Lebensumstände eines Kindes, das beispielsweise durch einen Sauerstoffmangel während der Geburt einen Hirnschaden erlitten hat, gravierende Auswirkungen auf seine Entwicklungs- und Teilhabechancen und damit auf das Ausmaß seiner Behinderung. Die folgenden Fragen vermitteln einen Eindruck davon.

Fragen zu Entwicklungs- und Teilhabechancen:

- Lebt das Kind in einer Familie, deren finanzielles Auskommen gesichert ist, oder bestreitet die Familie ihren Lebensunterhalt unter prekären Verhältnissen, sodass ein Großteil der vorhandenen elterlichen Kapazitäten auf die Existenzsicherung verwendet werden müssen (Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzsicherheit)?
- Wie ist es um die (psychische) Gesundheit und die gesundheitliche Versorgung des Kindes und der anderen Familienmitglieder bestellt? Haben alle einen barrierefreien Zugang zu Vorsorge und Behandlung? Können entstehende Kosten von der Familie bezahlt werden?
- Sind notwendige therapeutische und rehabilitative Hilfen leicht erreichbar oder fehlen selbst denen, die helfen sollen, wesentliche Informationen über zustehende Leistungen und müssen höchst komplexe und lang dauernde Antragsverfahren durchlaufen werden?
- Entsprechen die Hilfeleistungen den Bedarfen des Kindes und seiner Familie?

- Hat das Kind barrierefreien Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten, die seinen Begabungen und Bedürfnissen entsprechen?
- Wie sind die sozialen Kontakte des Kindes und seiner Familie gestaltet? Sind sie eingebunden in ein soziales Netz aus (Groß)Familie, Freundeskreis und Nachbarschaft, das soziale Anerkennung und Unterstützung bietet oder erleben sie wenig soziale Einbindung, sondern vorwiegend diskriminierende und isolierende soziale Reaktionen?
- Aber auch die Beziehung der Familienmitglieder zum Kind und die Persönlichkeit des Kindes spielen eine wesentliche Rolle: Wie ist die Bindung des Kindes zu seinen primären Bezugspersonen? Welche Charaktereigenschaften, Interessen und Vorlieben hat es und wer nimmt diese wahr?

Heilpädagogische Diagnostik als ganzheitliche Diagnostik erhebt, ermittelt und verknüpft Daten zur gesundheitlichen Situation eines/einer Klient/in, zu Leistung und Leistungsfähigkeit in den unterschiedlichen Entwicklungsbereichen, zu Teilhabe fördernden und hindernden Bedingungen im Umfeld und fragt nach ihren/seinen Zielen, Interessen und Vorlieben. Sie ist ressourcenorientiert und unterliegt einer ethischen Reflexion *(Welche Daten werden aus welchem Grund erhoben? Dient die Diagnostik dem Wohl der untersuchten Person? Wird ihre Würde geachtet und gewahrt?)*

Interventionen, die den Ergebnissen einer solchen multiperspektivischen Diagnostik folgen, sind notwendigerweise vielfältig und werden häufig in multidisziplinären Teams realisiert. Sie können Bildungs- und Therapieangebote für Einzelne und Gruppen genauso umfassen wie Beratungsangebote für Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen oder das Erschließen von Ressourcen in Sozialräumen. Darüber hinaus geschieht es immer öfter, dass die strukturelle Dimension einer Teilhabebeeinträchtigung erkannt wird und die Notwendigkeit gesellschaftlich-politischer Veränderung zutage tritt.

4. Der Bachelor-Studiengang Heilpädagogik (Bachelor of Arts mit Wahschwerpunkt »Management« oder »Mentoring«) an der Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld

Der Studiengang Heilpädagogik wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in acht Studienhalbjahren angeboten.

Seit 2011 machen sich Absolventen der Fachschulen für Heilpädagogik, die schon einige Berufserfahrung in heilpädagogischen Feldern mitbringen sowie einen breiten Methodenschatz angesammelt haben, auf den Weg einen Bachelor-Abschluss zu erreichen. Damit gewinnen sie Kompetenzen im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten, zum Theorie-Praxistransfer sowie zu weiteren Methoden, um auf dem Arbeitsmarkt in qualifiziertere, anspruchsvollere und besser bezahlte Tätigkeitsfelder zu gelangen. Absolventen der Fachschulen für Heilpädagogik können sich in dem Studiengang 75 Credit Points anrechnen lassen. Die Studienzeit verkürzt sich dadurch auf fünf Studienhalbjahre.

Der Studiengang vermittelt die fachwissenschaftlichen Grundlagen der Heilpädagogik und der Nachbarwissenschaften wie Soziologie, Psychologie, Medizin und Soziale Arbeit und umfasst zudem Grundlagen in Recht, Organisation und Verwaltung. Im Zentrum des Studienganges steht die fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit grundlegenden heilpädagogischen Fragestellungen im historischen und gesellschaftlichen Kontext sowie heilpädagogischer Methodik, Diagnostik und Intervention sowie Bildungsangeboten.

Der Studiengang ermöglicht mit der Wahlpflichtschwerpunktbildung Management eine Kompetenzerweiterung, um Leitungsaufgaben in allen Bereichen und Ebenen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe zu übernehmen. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Personalarbeit und -führung werden vermittelt, Wahlmodule zu verschiedenen Managementmodulen werden angeboten.

Der Wahlpflichtschwerpunkt Mentoring hingegen eröffnet den Studierenden ein breites Spektrum an Methoden der Beratung, insbesondere der systemischen Familienberatung sowie der Anleitung von Mitarbeitenden. Wahlmodule zu Mediation, Coaching und weiteren Beratungsmethoden werden angeboten.

Die Absolvierenden werden für steuernde und edukative sowie für beratende und koordinierende Aufgaben qualifiziert, die sie insbesondere für die Jugendhilfe in »Neuausrichtung« qualifiziert und attraktiv macht.

»Mit dem Anspruch ›Hilfen aus einer Hand‹ braucht es zum Gelingen der angestrebten ›großen Lösung‹ alle am Prozess beteiligen Personen und Professionen.

Aus meiner Sicht als Heilpädagogin und Geschäftsführerin einer Jugendhilfeeinrichtung möchte ich unterstreichen, dass wir uns den im Artikel sehr gut skizzierten Herausforderungen und den daraus resultierenden Anforderungsprofilen nicht nur stellen, sondern gern unseren Beitrag dazu leisten.

Der berufsbegleitende und praxisorientierte Studiengang der Heilpädagogik an der Fachhochschule der Diakonie gibt nicht nur Klarheit, um welche konkreten Herausforderungen es sich dabei handelt, sondern dient auch als wichtiger Wegweiser und unterstreicht den besonderen Stellenwert der Vernetzung und Kooperation in diesem Prozess.

Der spezifische Auftrag der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen liegt meines Erachtens in der Rolle eines Mittlers (Brückenfunktion). Die Nähe zu allen Nachbardisziplinen, insbesondere der Medizin und Therapie in Inhalt und Sprache bieten eine gute Grundlage und Kommunikation für eine erfolgreiche interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Wir Heilpädagogen sammeln gern Punkte, nämlich Anknüpfungspunkte! Es entspricht unserer Grundhaltung und Überzeugung mit Menschen gemeinsam etwas zu bewegen. Die konsequente personenzentrierte Ausgangsbasis und die dementsprechende Methodenvielfalt sowie die systemische Sichtweise sind hierbei wertvolle Unterstützungsfaktoren.

Silke Gaube, BA Heilpädagogin + Management Fachhochschule der Diakonie, Geschäftsführerin einer Jugendhilfeeinrichtung

5. Fazit

Die Erfahrungen mit drei Kohorten von berufsbegleitend Studierenden der Heilpädagogik mit einem Bachelor in Management/Mentoring und deren beruflichem Aufstieg nach erfolgreicher Beendigung des Studiums unterstreicht den Mehrwert, den Träger von Einrichtungen im Einsatz dieser Absolventinnen und Absolventen erreichen können, um sich in ihren multiprofessionellen Teams gut auf den rechtlichen und gesellschaftlichen Wandel, den die Jugendhilfe in den kommenden Jahren weiter durchlaufen wird, einzustellen. ❑

6. Literatur

BHP (Hrsg.) (2010): Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der Jugendhilfe. BHP Position P.05.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2015): Sitzungsunterlage zu TOP 1 der 6. Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz. Stand 19. Februar 2015 – final. Zugriff am 05.07.2015 http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Bundesteilhabegesetz/6_Sitzung/6_sitzung_ap_zu_top1.pdf?__blob=publicationFile

Greving, H. (2011): Heilpädagogische Professionalität. Stuttgart: Klinkhammer.

Gröschke, D. (2004): Individuum, Gemeinschaft oder Gesellschaft? – Heilpädagogik zwischen individualistischer Subjekt – und kollektivistischer Gesellschaftswissenschaft. In: Forster, R. (Hrsg.): Soziologie im Kontext von Behinderung. Theoriebildung, Theorieansätze und singuläre Phänomene, Bad Heilbrunn: OBB.

Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln (Hrsg.) (2014): Inklusion. Positionspapier des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation. Zugriff am 06.07.2015 https://www.hf.uni-koeln.de/data/main/File/DP%20Heilpae-

dagogik/015_Inklusion_Positionspapier_xs.pdf

Jantzen, W. (1975): Schulische und außerschulische Integration Behinderter. Der Sonderschüler heute 8 (1975) Okt. (Heft 29) 19-28

Jantzen, W. (2011): Behinderung und Inklusion. Zugriff am 06.07.2015 http://www.basaglia.de/Artikel/Moskau%20 2011-korr-neu.pdf

Kiessl, H. (2015): Heilpädagogik als wissenschaftliche Disziplin und Profession. Eine Einführung. Studienbrief Fachhochschule der Diakonie.

Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Hrsg.) (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. Zugriff am 05.07.2015 http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands_ENTWURF.

Wocken, H. (2010): Integration & Inklusion. Ein Versuch die Integration vor der Abwertung und die Inklusion vor Träumereien zu bewahren. In: Stein, A.D. / Krach, S. / Niediek, I. (Hrsg.): Integration und Inklusion auf dem Weg ins Gemeinwesen. Möglichkeitsräume und Perspektiven, Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Prof. Dr. Heidrun Kiessl
Fachhochschule der Diakonie
Grete-Reich-Weg 9
33617 Bielefeld
heidrun.kiessl@fhdd.de

Angela Quack
Diakonin
wissenschaftliche Mitarbeiterin
Fachhochschule der Diakonie
Grete-Reich-Weg 9
33617 Bielefeld
angela.quack@fhdd.de

EREV

FORUM 2015-78

SCHULE UND ERZIEHUNGSHILFE

Foto: Ingrid Ruthe/Pixelio.de

Blickwinkel ändern – Neues erkennen

Für Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen und in Erziehungshilfeeinrichtungen

24. – 27. November 2015
in Eisenach

Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichts- und Garantenpflicht

Prof. M. Karl-Heinz ***Lehmann****, Burgdorf*

Wenn bei der Betreuung von Kindern oder Jugendlichen »etwas passiert« – sie verletzen sich selbst oder fügen anderen Schaden zu –, ist nicht immer die Aufsichtspflicht durch die aufsichtführenden Fachkräfte wie beispielsweise Erzieherinnen oder Sozialpädagogen vernachlässigt. Schäden können trotz gehöriger Aufsicht eintreten, sodass in diesen Fällen gegen die Einrichtung und die Betreuer keine Ansprüche auf Schadensersatz entstehen. Kommt es aber zur Verletzung der Aufsichts- oder Garantenpflicht aufgrund ungenügender Betreuung, muss für den Schaden aber auch erst dann gehaftet werden, wenn die Aufsichtspflichtverletzung auch für den erlittenen Schaden ursächlich war. Als Rechtsfolgen kommen je nach Fallgestaltung strafrechtliche (Garantenpflicht), zivilrechtliche (Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens) oder arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen alternativ oder auch kumulativ in Frage.

Strafrecht

Die strafrechtlichen Folgen für Erzieherinnen, Sozial- oder Heilpädagogen oder andere Fachkräfte, die aufgrund ihres Arbeitsvertrages Kinder oder Jugendliche zu beaufsichtigen haben, dabei aber ihre Garantenpflicht verletzen, werden meist völlig überschätzt. Fachkräfte meinen oft, sie stünden »immer mit einem Bein im Gefängnis.« Diese Behauptung geistert seit Jahren durch die Einrichtungen der Erzieher und Sozialpädagogen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass bei manchen Fachkräften deshalb zu Unrecht Sicherheitsaspekte vor der Erziehung zur Selbstständigkeit rangieren.

Die Entscheidungen zu einigen mehr oder weniger bekannten Fällen widerlegen diese Gerüchte ebenso wie die Urteile, die in allen anderen Fällen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung ergingen. In der Regel wird eine Geldstrafe unter 90 Tagessätzen ausgesprochen oder das Verfahren wird gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage oder »wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist« nach § 153 StPO eingestellt. Im Falle der Verfahrenseinstellung erfolgt auch keine Eintragung im Strafregister und damit natürlich auch nicht im Führungszeugnis. Soweit in wenigen Fällen tatsächlich Freiheitstrafen zur Bewährung ausgesprochen wurden, kam es in der nächsten Instanz zur Aufhebung dieser Urteile und der ausgesprochenen Freiheitsstrafen.

- **Fall »Laura-Jane«:**

Das Mädchen verhungerte und verdurstete im Alter von sechs Monaten[1]. Die Mutter wurde 1995 wegen fahrlässiger Tötung vom Jugendschöffengericht als Heranwachsende zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück warf der Diplom-Sozialpädagogin H. als der zuständigen Sachbearbeiterin des Allgemeinen Sozialdienstes und Jugendamtes der Stadt Osnabrück vor, eine von einem Arzt als unbedingt notwendig angesehene, tägliche mindestens zweistündige Betreuung des Kindes nicht durchgeführt oder es unterlassen zu haben, diese Betreuung durchführen zu lassen. Am 23.12.1994 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die Sozialarbeiterin wegen fahrlässiger Tötung.

1. Instanz: Amtsgericht – Schöffengericht – Osnabrück, Urteil vom 17.5.1995:
   »Die Angeklagte ist der fahrlässigen Tötung schuldig. Sie wird verwarnt. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 180 Tagesätzen zu 80 DM bleibt vorbehalten. Die Kosten

des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt die Angeklagte.«

2. Instanz nach Berufung der Angeklagten: Landgericht Osnabrück – Strafkammer VII –, Urteil vom 6.3.1995:
   »Das angefochtene Urteil wird aufgehoben. Die Angeklagte wird freigesprochen. Die Landeskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten.«
3. Instanz nach Revision der Staatsanwaltschaft: Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 2.9.1996:
   »Das Urteil wird mit den Feststellungen – ausgenommen diejenigen zum äußeren Tatgeschehen zu I bis einschließlich VII (Seite 2 bis 47 der Urteilsgründe) – aufgehoben. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen. Die weitergehende Revision wird verworfen.«
4. Nach der Zurückverweisung an das Landgericht Osnabrück – Strafkammer IV –, wird das Verfahren durch Beschluss vom 11.12.1996 eingestellt:
   »In der Strafsache gegen H. wegen fahrlässiger Tötung wird das Verfahren mit Zustimmung der Angeklagten, ihres Verteidigers und der Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse; ihre notwendigen Auslagen trägt die Angeklagte selbst.«

- **Fall »Jenny«:**

Das Mädchen wurde von der Kindsmutter misshandelt, starb aber durch einen Dritten, der das Kind mehrere Male »als Babysitter« so heftig schüttelte, dass ein Hirnödem entstand, das zum Tode führte[2]. Der Täter wurde vom Landgericht Stuttgart zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Gegen Jennys Mutter wurde eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten ausgesprochen.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart warf dem Sozialarbeiter B. aus Lüneburg, der nach einem Zuständigkeitswechsel (Umzug der Mutter mit Kind von Lüneburg nach Stuttgart) das Jugendamt in Stuttgart weder von den Misshandlungen noch von deren emotionalen und intellektuellen Defiziten informiert hatte, fahrlässige Tötung durch Unterlassen vor und erhob deshalb Anklage am 27.8.1997.

Die Große Strafkammer des Landgerichts Stuttgart lehnte jedoch die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen B. durch Beschluss vom 25.03.1998 ab. Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft lässt das Oberlandesgericht Stuttgart die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluss vom 28.05.1998 zu. Schließlich wird der Sozialarbeiter von der ersten Großen Strafkammer des Landgerichts Stuttgart am 17.9.1999 wie folgt verurteilt:

»Der Angeklagte B. wird wegen fahrlässiger Körperverletzung zu der Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 70 DM verurteilt. Der Angeklagte B. trägt die ihn betreffenden Kosten des Verfahrens«.

Dieser Fall führte unter anderem dazu, dass nach § 65 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII seit dem Jahre 2005 Mitarbeitern eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich die Weitergabe von Sozialdaten aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit oder auch der örtlichen Zuständigkeit erlaubt ist, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und wenn die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind.

- **Fall »Kevin«:**

Der zweijährige Kevin wurde am 10.06. 2006 tot im Kühlschrank seines Vaters aufgefunden. Er starb infolge schwerer Misshandlungen, die ihm sein Vater zufügte[3].

Der Vater wurde wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Misshandlung von Schutzbefohlenen von der Schwurgerichtskammer II des Landgerichts Bremen durch Urteil vom 05.06.2008 zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt.

Dem Amtsvormund Kevins warf die Staatsanwaltschaft Bremen mit einer Anklageschrift vom Dezember 2007 vor, den Jungen nicht rechtzeitig in staatliche Obhut genommen zu haben. Dem verantwortlichen Sozialarbeiter des Jugendamtes Bremen wurde ebenfalls fahrlässige Tötung durch Unterlassen vorgeworfen. Er habe über zwei Jahre alle Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hingedeutet hätten, entweder übersehen, falsch bewertet oder unangemessen darauf reagiert. J. habe nach Ansicht der Staatsanwaltschaft alle Gelegenheiten verstreichen lassen, Kevin aus seiner Familie zu nehmen und damit auch in Sicherheit vor seinem Vater zu bringen, der ihn später tötete.

Das Verfahren gegen den Amtsvormund Kevins wegen fahrlässiger Tötung wurde vom Landgericht Bremen am 25.08.2010 eingestellt. Der Angeklagte musste eine Geldauflage von 5.000 Euro zahlen. Der mitangeklagten Fallmanager ist verhandlungsunfähig; er ist dauerhaft krank.

- **Baumstamm-Fall:**

An einem leicht abschüssigen Wegesrand lagen mehrere tonnenschwere Baumstämme. Während eines Ausflugs in den Wald mit 18 Kindergartenkindern hatten die Erzieherinnen die Baumstämme schon frühzeitig wahrgenommen; eine Erzieherin hatte den Kindern verboten sich auf die Stämme zu setzen. Ob allerdings alle Kinder dies mitbekommen hatten, konnte sie nicht sagen, weil »sie an der Spitze der Gruppe gegangen sei«. Während fast alle Kinder damit beschäftigt waren, im »Waldkindergarten« Setzlinge zu gießen, kletterten einige Kinder – von den Erzieherinnen zunächst unbemerkt – auf einen Baumstamm. Dieser löste sich plötzlich und überrollte ein sechsjähriges Mädchen, das noch an der Unglücksstelle infolge seiner schweren Verletzungen verstarb. Zwei weitere Kinder wurden leicht verletzt.

Die beiden Erzieherinnen A. und M. und der Forstarbeiter K., der den Baumstamm unzureichend gegen Abrollen abgesichert hatte, wurden von der Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit zweifacher fahrlässiger Körperverletzung im Amt angeklagt.

1. Instanz: Amtsgericht Bad Kreuznach, Urteil vom 09.06. 2011:
   Die Angeklagten A. und M. sind schuldig der fahrlässigen Tötung in Tateinheit mit zweifacher fahrlässiger Körperverletzung im Amt. Die beiden Angeklagten A. und M. werden verwarnt. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen á 25,00 Euro hinsichtlich der Angeklagten A. und in Höhe von 20 Tagessätzen á 40,00 Euro hinsichtlich der Angeklagten M. bleibt vorbehalten.
   Der Angeklagte K. wird wegen fahrlässiger Tötung und zweifacher fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen á 50,00 Euro verurteilt.

2. Instanz: Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Bad Kreuznach vom 31.05.2012:
   Die Berufungen der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Bad Kreuznach vom 09.06.2011 werden verworfen. Die Angeklagten haben die Kosten ihrer Berufungsverfahren und ihre notwendigen Auslagen und die der Nebenkläger zu tragen. Die Staatskasse hat die Kosten des Berufungsverfahrens der Staatsanwaltschaft und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der Angeklagten und der Nebenkläger zu tragen.

Solche Entscheidungen entsprechen der ständigen Rechtsprechung. Sie sind keine Ausnahmen. Damit wird deutlich, dass die Gerichte selbst bei Vorwürfen fahrlässiger Tötung nicht unverhältnismäßige Strafen aussprechen, sondern eben auch die Besonderheit einer fahrlässigen Tat angemessen und verhältnismäßig berücksichtigen. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind keinesfalls einem größeren Bestrafungsrisiko ausgesetzt als andere Berufsgruppen.

Diese und andere Fälle führten in den Medien, aber auch in der Fachwelt und bei Politikern im-

mer wieder zur Forderungen, den Kinderschutz durch das Jugendamt als originäre Aufgabe gesetzlich zu erweitern und abzusichern. Einen solchen vorverlegten Eingriff in die Elternrechte hat der Gesetzgeber jedoch abgelehnt, sondern mit dem »Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)« vielmehr ein Instrument geschaffen, das es erlaubt, Eltern früh Unterstützung anzubieten, damit die Elternverantwortung zu stärken und gleichzeitig nicht in das Erziehungsrecht der Eltern einzugreifen. Die Bildung von *Netzwerken Kinderschutz* entwickelt sich ebenso wie das System der Frühen Hilfe und das Bewusstsein, bei Kindeswohlgefährdung die Übermittlungsbefugnisse zu nutzen.

Zivilrecht

In vielen Fällen führen Schadenersatzansprüche wegen Aufsichtspflichtverletzung bei ungenügender Absicherung dagegen zu vergleichsweise härteren Einschnitten. Da die gesetzliche Unfallversicherung nicht alle Schäden ersetzt, also insbesondere keine Sachschäden (materielle Schäden) und keine Schmerzensgeldansprüche (immaterielle Schäden), wird Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe dringend empfohlen, sich um einen effektiven Schutz durch eine Berufshaftpflichtversicherung zu bemühen. Die Träger sind nicht verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu versichern. Welche Ansprüche entstehen können, demonstriert folgende neue Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln:

- **Pflegemutter-Fall:**

Die im Jahre 2010 geborene Klägerin macht Ansprüche wegen eines Unfalls geltend, der sich am 4. Juli 2011 auf dem Hausgrundstück der Beklagten, einer Bereitschaftspflegerin des Jugendamtes, ereignete. Die Klägerin befand sich zu diesem Zeitpunkt mit ihrer Zwillingsschwester T. in der Obhut des Jugendamtes Hennef. Dieses brachte beide Kinder bis zum 10. Oktober 2010 und nach Scheitern einer Mutter-Kind-Maßnahme erneut ab dem 25. November 2010 bis zum vorgenannten Unfall bei der Beklagten unter. Am Unfalltag befanden sich die Beklagte, deren damals 19-jährige Tochter T2 sowie die zu diesem Zeitpunkt acht Kilogramm schwere Klägerin und deren Zwillingsschwester im Garten. Dort verfügte die Beklagte auch über einen Pool, der mit einer Tiefe von 105 Zentimeter mit Wasser gefüllt war und einen Durchmesser von etwa drei Metern aufwies. Die Höhe der Poolwand betrug etwa 93 Zentimeter. An der Wand war nach außen hin eine vierstufige Kunststoffleiter befestigt, über welche der Pool betreten werden konnte. Um den Kindern den Zugang zum Pool zu versperren, hatte die Beklagte eine Laminatplatte mit einer Höhe von 130 Zentimeter und einer Breite von 39 Zentimeter und einem Gewicht von 3,9 Kilogramm gegen die Poolleiter gelehnt.

Gegen 18.40 Uhr setzte die Beklagte die Klägerin und ihre Zwillingschwester in ein neben der Terrasse befindliches und mit Plastikbällen gefülltes Kinderplanschbecken und ging zur Bereitung des Abendessens in die Küche. Dabei hatte sie auch von der Kochzeile aus eine ungestörte Sicht in den Garten des Hauses Sie stellte zunächst den Brei für die Kinder fertig. Als sie hiernach den Tisch eindecken wollte, bemerkte sie bei einem erneuten Blick in den Garten, dass sich die Klägerin und ihre Zwillingsschwester nicht mehr im Bällebad befanden. Im Garten stellte sie fest, dass die Schwester der Klägerin vor der Poolleiter saß und das an die Poolleiter angelehnte Holzbrett verschoben war und die Klägerin sich reglos im Poolwasser befand. Nachdem es gelungen war, die Klägerin wiederzubeleben, wurde diese in eine Klinik verbracht. Dort kollabierten ihre Lungen. Die Klägerin musste bis zum 26. Juli 2011 intubiert werden. Hiernach musste zur Beatmung ein Luftröhrenschnitt vorgenommen werden. Nach ihrer Entlassung aus der Klinik am 4. August 2011 wurde die Klägerin bis zum 14. September 2012 in einer Rehabilitationseinrichtung behandelt. Im Rahmen eines weiteren stationären Klinikaufenthaltes in der Zeit vom 30. April bis 2. Mai 2013 musste ihr als Folge der Intubation ein Teil des Kehlkopfes entfernt werden.

1. Instanz: Landgericht Bonn, 15. Zivilkammer – 15 O 74/14 – das Teilgrund- und Schlussurteil vom 07.11.2014 entsprach dem Antrag der Klägerin. Diese hatte sinngemäß beantragt:
   a) die Beklagte zu verurteilen, an sie ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, das jedoch nicht unter 80.000,00 Euro liegen sollte und das mit Fünf-Prozent-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verzinsen ist,
   b) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen zukünftigen Schaden zu ersetzen, der dieser infolge des Unfallgeschehens am 04.07.2011 entstehen wird, soweit er nicht auf Sozialversicherungsträger übergeht.

2. Instanz: Oberlandesgericht Köln, 8. Zivilsenat – 8 U 67/14 – Urteil vom 13.08.2015:
   Die Berufung der Beklagten gegen das am 7. November 2014 verkündete Urteil der 15. Zivilkammer des Landgerichts Bonn – 15 O 74/14 – wird zurückgewiesen.
   Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
   Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Damit ist die Bereitschaftspflegerin dem Grunde nach zur Zahlung des Schmerzensgeldes verpflichtet und hat für Folgeschäden im ausgeurteilten Umfang ebenfalls einzustehen. Die Höhe des Schmerzensgeldes wird der beantragten Höhe entsprechend festgesetzt werden. Ein Hinweis auf die Summe kann die Streitwertfestsetzung des OLG Köln in Höhe von 96.000 Euro sein.

Das Oberlandesgericht Köln führt in dem Urteil unter anderem aus: »Die Beklagte handelte auch fahrlässig und damit schuldhaft. Fahrlässig handelt gemäß § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht lässt. Abweichend vom Strafrecht gilt im Zivilrecht kein individueller, sondern ein auf die allgemeinen Verkehrsbedürfnisse ausgerichteter objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Bei der Prüfung der Frage, ob die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außeracht gelassen wurde und den Betreffenden der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens trifft, ist hiernach zwar ein objektiver Maßstab anzulegen, die Berücksichtigung typischer Verschiedenheiten ganzer Berufs- und Altersgruppen ist jedoch nicht ausgeschlossen. Gemessen hieran handelte die Beklagte fahrlässig. Es ist bereits für den Laien ersichtlich, dass der Pool vor dem Entdeckungsdrang eines Kleinkindes im Alter von 13 bis 14 Monaten unzureichend gesichert war; als mit Kindern vertraute Pflegemutter hätte die Beklagte dies erst recht erkennen müssen. Eine entsprechende Sicherung, etwa durch Befestigung der Laminatplatte, war zumutbar. Auch durfte die Beklagte sich nicht darauf verlassen, dass die Klägerin nicht in der Lage war, aus eigener Kraft in den Pool zu gelangen. Sie kann sich nicht damit entlasten, dass die Kinder Vergleichbares zuvor nicht getan hatten. Die Entwicklung von Kindern verläuft nach den Erfahrungen der Senatsmitglieder, allesamt Väter minderjähriger Kinder, häufig nicht linear, sondern sprunghaft. Kinder zeigen jeden Tag neu, was sie Neues können. Eine entsprechende Gefahr für die im Garten befindlichen Kinder war für die Beklagte daher vorhersehbar. Angesichts der unzureichenden Sicherung war für sie erkennbar eine nahezu lückenlose Beaufsichtigung geboten und deshalb zumutbar.«

Das OLG Köln hat dem Urteil im Übrigen folgende Leitsätze vorangestellt:

1. Bei Übernahme der Betreuung und Aufsicht eines minderjährigen Kindes durch einen Dritten entspricht die Aufsichtspflicht in ihrem Umfang der elterlichen Aufsichtspflicht. Die zur Haftung des Aufsichtspflichtigen entwickelten Kriterien können herangezogen werden.
2. Eine Pflegemutter kann für sich nicht den

Sorgfaltsmaßstab für eigene Angelegenheiten in Anspruch nehmen.

Arbeits- oder dienstrechtliche Folgen

Im Arbeits- oder Dienstrecht ist bei einer Aufsichts- oder Garantenpflichtverletzung zwar nicht Voraussetzung, dass überhaupt ein Schaden entstanden ist, aber bei Verletzung der Aufsichtspflicht ist die Schwere der Pflichtverletzung Maßstab für die zu verhängenden Folgen. In Betracht kommen dabei Belehrungen, Ermahnungen, Versetzungen an einen anderen Arbeitsplatz, Abmahnungen oder sogar fristlose Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses.

In den Fällen »Laura-Jane« und »Jenny« sind die Betroffenen nach den Vorfällen in ihren Jugendämtern weiter beschäftigt worden.

Prof. M. Karl-Heinz Lehmann
Am Försterberg 28
31303 Burgdorf
Lehmann-Burgdorf@gmx.de

Eine detaillierte Bearbeitung des Themas ermöglicht der EREV-Fachtag »Basiswissen zu Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung«, der am 12. November 2015 in Hannover stattfindet. In Workshops und Arbeitsgruppen werden ausgewählte Fälle anhand des gleichnamigen EREV-Themenheftes diskutiert. ❑

1 Sachverhalts- und Prozessdokumentationen siehe Mörsberger/Restemeier (1997): Helfen mit Risiko; ebenso Bringewat: Tod eines Kindes, 1997; siehe Dieball/Lehmann: Basiswissen zu Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung, 2014; Kronseder: Die Strafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamtes bei häuslicher Pflege.

2 Siehe Sachverhalt in Dieball/Lehmann, ebenda, S. 174

3 Ausführliche Dokumentation und Stellungnahme in Fieseler/Herborth (2010): Recht der Familie und Jugendhilfe, 7. Aufl.

EREV
FACHTAG 2015-86

Basiswissen zu Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung

12. November 2015
in Hannover

Das Programm finden Sie unter www.erev.de.

Gesetze und Gerichte

*Christian **Müller**, Hannover*

Großtagespflegestelle: Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis

Urteil des VG Stuttgart vom 5.11.2014 – 7 K 459/13 – ZKJ 2015, 80 - 87

Sachverhalt (stark gekürzt)

Die Klägerin betrieb in der Zeit vom September 2008 bis September 2013 eine Großtagespflegstelle »D.K.A« und betreibt seit September 2012 eine Großtagespflegestelle »R« mit Tagespflegepersonen, die sie angestellt hat. Mit Bescheid vom 10.9.2014 erteilte die Beklage der Klägerin die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Absatz 1 SGB VIII. Der Bescheid war mit der Nebenbestimmung versehen, dass die Klägerin berechtigt ist, zusammen mit Frau D. in den Räumen in der L.-Straße Kinder zu betreuen und dass ein beigefügtes Merkblatt zur Erlaubnis (Stand Dezember 2013) Bestandteil der Erlaubnis ist. Unter Ziffer II des Merkblatts wird hinsichtlich der Großtagespflege auf die Regelungen in der »Rahmenkonzeption für Stuttgarter Großtagespflege« verwiesen, die verbindlich einzuhalten seien. (S. 84). Nach diesen Regelungen arbeiten in Großtagespflegestellen selbstständige Tagespflegepersonen zusammen, ist eine Organisationsstruktur der Tagespflegepersonen untereinander mit Leitungsfunktionen und Angestelltenverhältnissen unzulässig, müssen die Tageskinder einer Tagespflegeperson fest zugeordnet sein und von dieser auch überwiegend betreut werden und ist es nur in Ausnahmefällen gestattet, dass das Tagespflegekind von einer anderen Tagespflegeperson betreut wird.

Mit ihrer beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingereichten Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, dass sie im Rahmen der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII berechtigt ist, die Betreuung von Kleinkindern in anderen geeigneten Räumen im Sinne von § 1 Absatz 7 Satz 3 KiTaG (Großtagespflegestellen) mit Kindertagespflegepersonen beziehungsweise pädagogischen Fachkräften durchzuführen, die bei ihr dauerhaft als abhängig beschäftigte Arbeitnehmer eingestellt sind.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe (stark gekürzt)

Das VG Stuttgart hat die für zulässig erachtete Feststellungsklage im Wesentlichen mit folgender Begründung abgewiesen:

1. Für Kindertagespflege, die außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate stattfindet, sei gemäß § 43 SGB VIII eine Erlaubnis erforderlich, wobei Hintergrund dieser Regelung die öffentliche Aufsicht über die Kinderbetreuung zum Schutz der Kinder sei.

2. Der Landesgesetzgeber habe in § 1 Absatz 7 KiTaG geregelt, dass Kindertagespflege grundsätzlich im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder im Haushalt der Tagespflegeperson erfolge, allerdings auch in anderen Räumen erfolgen könne.

3. Nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften (VwV Kindertagespflege; GABL. 2013, 650) könnten in anderen geeigneten Räumen maximal neun Kinder durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

4. Der Landesgesetzgeber Baden-Württemberg habe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zuzulassen und weitere Regelungen dem Verordnungsgeber überlassen. Dieser habe in den Verwaltungsvorschriften zum Ausdruck gebracht, dass die Abgrenzung zwi-

schen Kindertagespflege, für die die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB III erforderlich sei, und der Kinderkrippe, für die eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich sei, oberste Priorität habe.

5. Dem werde auch durch das »Rahmenkonzept Stuttgarter Großtagespflege« Rechnung getragen, wonach auch in einer Großtagespflegestelle die Tagespflegepersonen selbstständig und nicht im Angestelltenverhältnis tätig seien, die Tageskinder einer Tagespflegeperson fest zugeordnet sein müssten und nur ausnahmsweise von einer anderen Tagespflegeperson betreut werden dürften.

6. Kindertagespflege sei personenbezogen und das zu betreuende Kind sei der Tagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet. Der Gesetzgeber gehe bei Tagespflegepersonen grundsätzlich von einer selbstständigen Tätigkeit aus. Der nicht-institutionelle familiäre Charakter der Tagespflege spreche gegen die Zulässigkeit der Anstellung von Tagespflegepersonen bei Trägern, zumal durch eine Anstellung der Tagespflegeperson ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber entstehe, durch welches das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern des Tagespflegekindes beeinträchtigt werden könnte.

7. Dieser immanente Konflikt zwischen arbeitsvertraglichen Regelungen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Eltern des Tagespflegekindes zeige sich auch in dem Arbeitsvertrag der Klägerin mit der bei ihr angestellten Tagespflegeperson D. und dem Betreuungsvertrag mit den Eltern des Tagespflegekindes M.H. So werde nach dem Arbeitsvertrag die Lage der Arbeitszeit vom Arbeitgeber, also der Klägerin, bestimmt, wohingegen nach dem Betreuungsvertrag mit den Eltern Frau D. verpflichtet sei, für das Kind M.H. montags bis donnerstags von 8 bis 15 Uhr die Betreuung zu übernehmen. Auch die im Arbeitsvertrag enthaltene Regelung zur Verschwiegenheitspflicht sei im Hinblick auf § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII nicht unproblematisch, da die Tagespflegeperson nach dieser Bestimmung die Pflicht habe, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Tagespflegekindes wichtig sind.

8. Eine Verletzung der durch Artikel 12 Absatz 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit liege nicht vor, da die Anstellung von anderen Tagespflegepersonen vom Berufsbild der Tagespflegeperson nicht umfasst sei und es der Klägerin möglich sei, zusammen mit Frau D. in einer Großtagespflegestelle tätig zu sein, ohne diese anzustellen.

Stellungnahme

Der Anteil von Tagespflegepersonen, die außerhalb ihrer Wohnung tätig sind, hat sich von 2006 bis 2013 verdreifacht, wobei ein Trend zu sogenannten Großtagespflegestellen, also Zusammenschlüssen von zumeist zwei, mitunter aber auch mehreren Tagespflegepersonen, die gemeinsam mehr als fünf Kinder betreuen, zu verzeichnen ist[1]. Da offensichtlich bei vielen Tagespflegepersonen der Wunsch besteht, ihre Tätigkeit im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses auszuüben[2] - der Vorteil einer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis besteht unter anderem darin, dass mit einem geregelten Einkommen gerechnet werden kann und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und während der Urlaubszeit sowie gegebenenfalls geregelte Arbeitszeiten gewährleistet sind – und da offensichtlich auch viele Kommunen (vermutlich aus Kostengründen) den Ausbau von Großtagespflegestellen fördern[3],

1 Vgl. Hartkötter, M. / Pabst, C.: Großtagespflegestellen als neuer Trend in der Kinderbetreuung, online: www.dji.de/index.php?id=42978 (Abruf: 23.03.2015), S. 1, 10.

2 Sell,S. / Kukula, N.: Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege. Von der aktuellen Praxis zu einem zukunftsfähigen Modell? Herausgegeben vom Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus), Koblenz, 2012, S. 20.

3 »Die Großtagespflege wird vielerorts stark ausgebaut.«

ist es erfreulich, dass nunmehr erstmals eine Gerichtsentscheidung vorliegt, die sich mit der rechtlichen Zulässigkeit der Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis befasst und mit überzeugenden Gründen das Angestelltenmodell als unzulässig ansieht, da bei dieser Organisationsform eine Abgrenzung zwischen einer Großtagespflegestelle, bei der (noch) der familiäre, nicht-institutionelle Charakter der Tagespflege mit jeweils kindbezogenen Pflegeerlaubnissen zu einer Kinderkrippe/Einrichtung, für welche gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis erforderlich ist, nahezu unmöglich ist. Denn durch Großtagespflegestellen, insbesondere durch solche, bei denen ein Angestelltenkonzept vorliegt, besteht die Gefahr, dass sich die im 14. Kinder- und Jugendbericht geäußerte Befürchtung bewahrheitet, dass Großtagespflegestellen mit ihrem »Mini-Kita-Charakter«[4] nur als billige Alternative zur Kinderkrippe genutzt werden und den einstigen Vorteil der Kindertagespflege, der in einem familiäreren, nicht-institutionellen Setting besteht, verspielen. Auch das vom Verwaltungsgericht vorgebrachte Argument, dass Interessenskollisionen der angestellten Tagespflegeperson faktisch dadurch unvermeidbar sind, dass diese bei der Großtagespflege im Angestelltenverhältnis unter Umständen widersprechende Verpflichtungen gegenüber der sie anstellenden Tagespflegeperson durch den Arbeitsvertrag und gegenüber den Eltern des Pflegekindes durch den Betreuungsvertag eingeht, ist durchaus überzeugend, denn niemand kann und sollte zwei Herren[5] dienen.

»Kein Diener kann zwei Herren zugleich dienen. Er wird den einen vernachlässigen und den anderen bevorzugen. Er wird dem einen treu sein und den anderen hintergehen. Ihr könnt nicht beiden zugleich dienen. Gott und dem Geld.«[6]

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Schadensersatz wegen Nichtbereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes

Urteil des LG Leipzig vom 2.2.2015 (7 O 1928/14 – FamRZ 2015, 969 ff.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe (stark gekürzt)

Obwohl die Klägerin bei der beklagten Kommune rechtzeitig einen Antrag gestellt hatte, ihr ab 19.1.2014 einen Kinderbetreuungsplatz für ihr unter drei Jahren, aber über ein Jahr altes Kind[7] zur Verfügung zu stellen, weil sie ab diesem Zeitpunkt ihre im Einverständnis mit ihrem Arbeitgeber durch Elternzeit unterbrochene Arbeit wieder aufnehmen wollte, hat die Beklagte ihr erst ab 1.3.2014 einen Kinderbetreuungsplatz angeboten, mit der Folge, dass sie nicht, wie ursprünglich geplant, ihre Arbeit zum 19.1.2014 sondern erst zum 17.7.2014 wieder aufnehmen konnte, weil sich ihr Arbeitgeber aus nachvollziehbaren Gründen nur in der Lage sah, sie ab diesem Zeitpunkt wieder zu beschäftigen. Hierdurch ist der Klägerin ein Verdienstausfall in Höhe von insgesamt 4.463,12 Euro entstanden. Das Landgericht hat der Schadensersatzklage in vollem Umfang stattgegeben und seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

(siehe Fußnoten 1, S. 8) Schon bei Aktivierung des gesunden Menschenverstandes dürfte deutlich werden, dass sich diese Form der Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf individuelle Förderung von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen bei kommunalen Entscheidungsträgern sicherlich nicht unter Qualitätsgesichts- sondern Kostengesichtspunkten großer Beliebtheit erfreut.

4 Wiemert,H. / Heeg, S.: Kindertagespflege, Tätigkeitsfeld und Betreuungsform mit Potenzial. Ansätze einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung. DJI: Handreichungen zum Projekt Professionalisierung der Kindertagespflege als Dienstleistung, München 2012, S. 55.

5 Oder auch Frauen - oder einem Herrn und einer Frau. Unter Genderaspekten wäre die Formulierung »niemand soll zwei Personen – oder sollte man/frau schreiben: Personinnen, dienen?« vielleicht vorzuziehen. Hiervon wurde jedoch im Hinblick auf das nachfolgende Zitat, bei dem eindeutig von Herren die Rede ist, Abstand genommen.

6 Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart (Hrsg.): Die Bibel im heutigen Deutsch, Zweite, durchgesehene Auflage 1982, Stuttgart 1982, Lukas, 16, 13.

7 Der Sachverhalt ist in der FamRZ nicht mit abgedruckt, sodass die Essentials anhand der spärlichen Informationen aus den veröffentlichen Entscheidungsgründen rekonstruiert werden mussten.

1. Zwar habe das Kind und nicht die Klägerin einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz, der sich aus § 24 Absatz 2 SGB VIII ergebe.

2. Die sich daraus ergebende Amtspflicht der Beklagten auf Bereitstellung eines Krippenplatzes bestehe jedoch auch gegenüber der Klägerin, da die Norm des § 24 Absatz 2 SGB VIII auch den Sinn habe, die Interessen der Eltern wahrzunehmen.

3. Dies ergebe sich zum einen aus den Gesetzgebungsmaterialien, wonach eine Zielsetzung die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewesen sei und zum anderen aus verfassungsrechtlichen Erwägungen, wonach der Staat verpflichtet sei, Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können.

4. Die Beklagte habe ihre Amtspflicht dadurch verletzt, dass sie der Klägerin nicht rechtzeitig einen Krippenplatz zur Verfügung gestellt habe.

5. Rechtfertigungsgründe seien nicht ersichtlich. Auch habe die Beklagte zumindest fahrlässig und damit schuldhaft gehandelt, denn sie habe mehr als viereinhalb Jahre Zeit gehabt, in ausreichendem Umfang Betreuungsplätze zu schaffen, da das Kinderförderungsgesetz beziehungsweise § 24 Absatz 2 SGB VIII bereits am 15.12.2008 verkündet und am 1.8.2013 in Kraft getreten sei.

6. Ein Mitverschulden der Klägerin dadurch, dass diese es unterlassen habe, den Rechtsanspruch auf den Krippenplatz durch Betreiben eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens durchzusetzen, liege nicht vor, da keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass für die Klägerin in diesem Fall vor dem 1.3.2014 ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestanden hätte.

7. Der entstandene Schaden umfasse auch den Verdienstausfall und an der Kausalität zwischen der nicht rechtzeitigen Zurverfügungstellung des Betreuungsplatzes und dem hierauf beruhenden Verdienstausfall bestünden keine Zweifel.

Stellungnahme

Bislang musste sich die Rechtsprechung bei Nichtbereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes vorwiegend mit zwei Fragen beschäftigen:

Erstens mit der Frage, ob den Eltern ein Wahlrecht zwischen einer Tageseinrichtung und der Kindertagespflege zusteht – diese Frage wird in der Rechtsprechung überwiegend verneint[8] und zweitens mit der Frage, ob berufstätige Eltern bei Nichtbereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes einen Anspruch gegenüber dem Jugendhilfeträger auf Erstattung der Kosten haben, die dadurch entstanden sind, dass sie einen privaten Dienst mit der Betreuung ihres Kindes beauftragt haben. Diese Frage ist seit Längerem höchstrichterlich geklärt, denn das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 12.9.2013[9] entschieden, dass ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Aufwendungen für einen selbstbeschafften Kindergartenplatz besteht, wenn der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt hat und die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorgelegen haben und die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

Das Landgericht Leipzig musste im vorliegenden Fall eine dritte Frage im Zusammenhang mit der Nichtbereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes klären, nämlich die, ob hierin eine Amtspflichtverletzung zu sehen ist, auf Grund derer Eltern ein Schadensersatzanspruch wegen des entgangenen Verdienstes gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusteht.

8 Siehe hierzu VGH FamRZ 2014, 1156 (LS) sowie die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14.8.2013 (Az. 12 B 793/13) und die hierzu in der EJ 2014 auf S. 215 f. abgedruckte kritische Anm.

9 Vgl. BVerwG (Az. 5 C 35.12)

Es hat diese Frage bejaht, und mit überzeugenden Gründen ausgeführt, dass die Amtspflicht zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen nicht nur gegenüber den Kindern als Anspruchsinhaber auf einen Betreuungsplatz, sondern auch gegenüber deren Eltern besteht, da durch die Schaffung des § 24 Absatz 2 SGB VIII insbesondere die schon seit Jahrzehnten zu Recht beklagten Probleme der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zwar nicht beseitigt, aber doch verringert werden sollten.

Von daher ist die Entscheidung uneingeschränkt zu begrüßen, zumal durch die Gewährung eines Schadenersatzanspruchs mittelbar auch der Druck erhöht wird, ausreichend Betreuungsplätze zu schaffen. ❑

Prof. Dr. Christian Müller
Hochschule Hannover
Fakultät V
Blumhardtstraße 2
30625 Hannover
christian.mueller@
hs-hannover.de

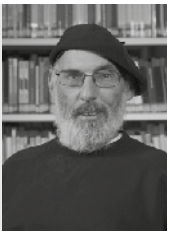

EREV
FORUM 2015-71
ERZIEHUNGSSTELLEN

Foto: © S. Hofschlaeger/pixelio.de

Gelingende Elternarbeit – was ist das?

Zwischen Theorie und Praxis – ein Spannungsbogen von Fakten, Konzepten, Haltungen und Visionen

16./17. November 2015
in Hannover

Näheres unter www.erev.de

EREV-Dialog: Kommunale Spitzenverbände

*Björn **Hagen**, Hannover*

Der politische Dialog mit dem Fachausschuss Jugendhilfepolitik des Evangelischen Erziehungsverbandes wurde 2015 mit der Vertreterin des Deutschen Städtetages, Regina Offer, und dem Vertreter des Deutschen Landkreistages, Jörg Freese, fortgeführt. Ziel – wie in den vergangenen Jahren – ist es, einerseits die zukünftige Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, beispielweise im Kontext der Diskussion um die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung hinsichtlich der Perspektiven zu erörtern, und andererseits die Verknüpfung des Bundes mit der kommunalen und landespolitischen Ebene zu betrachten. Die Mitglieder des EREV-Fachausschusses Jugendhilfepolitik sind jeweils vor Ort in den jugendpolitischen Ausschüssen beziehungsweise landespolitischen Vertretungen aktiv, sodass ein praxisbezogener Austausch geführt wird.

Minderjährige Flüchtlinge – Alle jungen Menschen in den Blick nehmen

Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zeigt der Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden, dass die Situation in den Ländern sich sehr unterschiedlich gestaltet. So sind beispielsweise aktuell in Sachsen-Anhalt zehn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht, während in Bayern einzelne Kommunen bis zu 80 Neuaufnahmen am Tag zu verzeichnen haben. Der Gesetzesentwurf konzentriert sich im Wesentlichen auf Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen. Dieses ist jedoch angesichts der hohen Zahl von jungen Menschen, die aus zunehmend internationalen Krisenherden und sich ausweitenden (Bürger-)Kriegsregionen kommen, ein geringerer Anteil. Es wird davon ausgegangen, dass 2014 von den rund 66000 jungen Menschen 10000 unbegleitete junge Flüchtlinge waren.

Foto: Regina Offer / Jörg Freese

Wie im Fachausschuss Jugendhilfepolitik erörtert, benötigen jedoch alle Kinder und Jugendlichen Schutz und Hilfen nach dem SGB VIII. Im Rahmen der Kostenverteilung machen die kommunalen Spitzenverbände deutlich, dass der Bund sich an den Maßnahmen beteiligen muss, da die Länder und Kommunen hierdurch überfordert sind. Dieses trifft beispielsweise auf traumapädagogische Hilfen ebenso zu wie auf die Verfahren zur Altersfeststellung und Betreuung im Rahmen der Erziehungshilfen. Die Fristen gerade zu Beginn des Verfahrens sind problematisch, da beispielsweise innerhalb der ersten sieben Tage keine fundierte Einschätzung der Kindeswohlgefährdung vorgenommen werden kann. Ebenso wurde im Fachausschuss problematisiert, dass die rechtliche Vertretung nicht durch die Jugendämter erfolgen kann, da diese selbst Verfahrensbeteiligte sind. Nicht bekannt sind die einzelnen Verteilungslogiken in den Ländern für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Der Begriff »geeignetes Jugendamt« ist in diesem Zusammenhang – so die Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände – nicht zielführend, da es eine Unterscheidung geben soll zwischen geeigneten und ungeeigneten Jugendämtern. Die

kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass jedes Jugendamt in Deutschland seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen und die notwendigen Strukturen zur Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aufbauen kann. Beim Aufbau der Strukturen müssen Bund und Länder die Kommunen unterstützen.

Bereits jetzt ist in einzelnen Ländern die Situation durch die hohe Zahl von einreisenden jungen Menschen so, dass die Qualität sich zweitrangig gegenüber der Unterbringung und Primärversorgung gestaltet. Eine weitere Herausforderung liegt darin, das geeignete Fachpersonal zu finden. Eine einheitliche Einschätzung wurde in dem Gespräch dahingehend deutlich, dass eine Absenkung von Jugendhilfestandards abgelehnt werden muss. Kurzfristige Kriseninterventionen und pragmatische Lösungen dürfen nicht dazu führen, grundsätzliche Qualitätsmerkmale der Kinder- und Jugendhilfe abzubauen. Entscheidend für eine weitergehende Versorgung der jungen Menschen sind der Kindeswille, die Partizipation und der Kinderschutz. Die Aufgabe Fachkräfte zu finden ist ein gemeinsames Vorgehen. So können Qualifikationsprogramme mit dazu beitragen, wenigstens den Problemen zu begegnen. Kurzfristige Abhilfe wird so nicht möglich sein.

Mindestlohngesetz – familienanaloge Wohnformen unterstützen

Im Rahmen der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns treten wenigstens drei Problembereiche in den Erziehungshilfen auf. Zum einen ist es familienanalogen Wohnformen nicht möglich, die Arbeitszeiten aufgrund der Besonderheiten des Arbeitsfeldes und der nicht vorzunehmenden Trennung zwischen privaten und beruflichen Lebensbereichen zu dokumentieren. In Einrichtungen, in denen gesonderte Nachtdienste eingesetzt werden, kann ebenfalls das Mindestlohngesetz nicht eingehalten werden. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen das Anliegen des Evangelischen Erziehungsverbandes hier für eine Klarstellung zu sorgen. So muss gegebenenfalls in einer Verordnung deutlich herausgestellt werden, dass für die genannten Bereiche Ausnahmen im Rahmen des Mindestlohngesetzes möglich sind.

Inklusion – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe

Hinsichtlich der Diskussion zur »großen Lösung« wird deutlich, dass sich alle Seiten darin einig sind, dass eine kostenneutrale Umsetzung nicht möglich ist. Wie auch das Positionspapier zum Thema »Inklusion« des Evangelischen Erziehungsverbandes verdeutlicht, verfügen eben nicht alle Kinder und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf über die Voraussetzungen, in einem gemeinsamen Schulsystem unterrichtet zu werden. Diese jungen Menschen müssen auch weiterhin die Chance erhalten, die fehlenden Kompetenzen gezielt zu erlernen, um dann tatsächlich an inklusiven, gesellschaftlichen und schulischen Prozessen teilhaben zu können. Die unterschiedlichen Förderbedarfe erfordern auch eine Vielfalt der Förderformen und Förderorte, wie beispielsweise an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt »emotionale und soziale Entwicklung«. Eine Umsetzung und Integration der Hilfen im SGB VIII und SGB XII erfordern entsprechend lange Übergangsfristen. Grundsätzliche Standards der Kinder- und Jugendhilfe, wie Hilfeplanung, Partizipation, Kinderschutz, Elternbeteiligung und Ausgestaltung eines differenzierten Hilfesystems müssen für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer Behinderung, als Unterstützung bereitgehalten werden. ❑

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
b.hagen@erev.de

EREV-Dialog: Politischer Dialog

*Björn **Hagen**, Hannover*

Der jugendhilfepolitische Fachausschuss des Evangelischen Erziehungsverbandes e. V. (EREV) setzte in seiner Juni-Sitzung die Reihe der Gespräche mit bundespolitischen Vertreterinnen und Vertretern fort. Zu Gast war dieses Mal der SPD-Bundestagsabgeordnete Fritz Felgentreu. Der Philologe ist seit 2013 Mitglied des Deutschen Bundestags. Seit 1992 betreibt er Kommunalpolitik in Berlin-Neukölln. Gerade die Lage in den sozialen Brennpunkten ist ihm daher sehr gut bekannt.

Foto: Fritz Felgentreu
Copyright_SPD Parteivorstand_Susie Knoll_Florian Jaenicke

Große Lösung – lange Übergangsfristen sind nötig

Jürgen Rollin führt als Vorsitzender des EREV-Fachausschusses in das Gespräch ein. Im Rahmen der Diskussion zur großen Lösung beschreibt der Abgeordnete, dass das SGB VIII und das SGB XII gefestigte Sozialgesetzbücher und Sozialrechtssysteme darstellen. Dieses trifft nicht nur auf die Anspruchsberechtigten, die Hilfeplanung und den Kinderschutz zu. Eine kostenneutrale Umsetzung ist in seinen Augen eine Illusion. Das Gespräch im Fachausschuss Jugendhilfepolitik hat gezeigt, dass hier der Einsatz für Übergangsregelungen notwendig ist, um eine fachlich adäquate Umsetzung zu ermöglichen. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger ausreichend zu qualifizieren. Das Bundesteilhabegesetz, das 2016 umgesetzt werden soll, kann genutzt werden, um die Bereiche des SGB VIII und SGB XII zu einer großen Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuführen.

Fachkräfte fehlen – gemeinsame Initiativen sind notwendig

Im Rahmen der Diskussion um minderjährige Flüchtlinge wurde insbesondere auf das fehlende Fachpersonal eingegangen. Hier sollten nach Einschätzung von Fritz Felgentreu kreative Lösungen mit den Kommunen gesucht werden, um neue Fachkräfte zu gewinnen. Auch bei Flüchtlingen kann eventuell fokussiert werden, welche Erfahrungen im Bereich der sozialen Arbeit und Erziehung mitgebracht werden. Im Kontext der Diskussion um die Fachkräfteentwicklung ist die Situation vor Ort äußerst unterschiedlich, sodass hier ein Überblick darüber hilfreich wäre, wo wie viele Fachkräfte fehlen. Durch die gemeinsame Bewältigung von öffentlichen und freien Trägern sowie Kommunal-, Landes- und Bundespolitik muss es gelingen, Fachkräfte zu qualifizieren und zu gewinnen, damit in diesem Feld genügend Personal tätig werden kann. Die Diskussion um Standards hat gezeigt, dass eine Absenkung mit einer Transparenz darüber einhergehen muss, welche Leistungen hierdurch nicht mehr erbracht werden können. Des Weiteren ist es erforderlich, die Perspektive der Jugendlichen einzunehmen und so eine Fortsetzung der Hilfen auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu ermöglichen.

Mindestlohn-Verordnung für die Mitarbeitenden in den Erziehungshilfen

Im Rahmen der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns treten wenigstens drei Problembereiche in den Erziehungshilfen auf. Zum einen ist es familienanalogen Wohnformen nicht möglich, die Arbeitszeiten aufgrund der Besonderheiten des Arbeitsfeldes und der nicht vorzunehmenden Trennung zwischen privaten und beruflichen Lebensbereichen zu dokumentieren. In Einrichtungen, in denen gesonderte Nachtdienste eingesetzt werden, kann ebenfalls das Mindestlohngesetz nicht eingehalten werden. Der Bundestagsabgeordnete sagte zu sich dafür einzusetzen, dass hier Abhilfe geschaffen wird. Ein Weg ist eventuell eine entsprechende Verordnung dazu auf den Weg zu bringen.

Kinderrechte in die Verfassung

Im Kontext der Diskussion um die Einführung von Kinderrechten in die Verfassung ist dieses aus Sicht der SPD-Bundestagsfraktion notwendig. Da dieses Vorhaben jedoch nicht im Koalitionsvertrag steht und die Unionsfraktion im Wesentlichen Kinderrechte als Menschenrechte ansieht, die nicht einer expliziten Verankerung bedürfen, schätzt Fritz Felgentreu die Umsetzung und Aufnahme in die Verfassung als kritisch ein. In diesem Kontext wurde in der Diskussion der Standpunkt deutlich, dass die Herabsetzung des Wahlalters nicht unbedingt eine Vervollständigung der Kinderrechte bedeutet. Das Wahlalter allein muss sich laut Einschätzung des Bundestagsabgeordneten passend zu anderen Bereichen – wie beispielsweise der Strafmündigkeit – gestalten. Wesentlich ist es, im Kontext von Kinderrechten auch den Aspekt der familienpolitischen Leistungen in den Blick zu nehmen. Fritz Felgentreu beschreibt, dass es ihm darauf ankommt, familienpolitische Leistungen weniger als individuelle Förderung zu begreifen, sondern strukturelle Förderungen hiermit anzustreben. Nur so kann seiner Meinung nach der doppelten Kinderarmut begegnet werden: zum einen, dass in Deutschland Kinder mit dem Existenzminimum zurechtkommen müssen, und zum anderen, dass wenige Kinder geboren werden. ❑

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
b.hagen@erev.de

EREV

eev
Evangelischer Erziehungsverband in Bayern eV

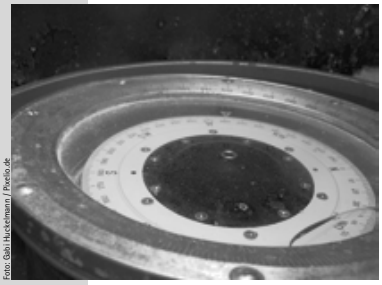
Foto: Gabi Hundelmann / Pixelio.de

Navigieren beim Driften
Systemisches Arbeiten für Gruppenleitungen

Dreiteilige Modulreihe 2016 in Nürnberg

Gerhard Wegners Artikel »Vermittlung von Werten in komplexen Organisationen« in der Evangelischen Jugendhilfe 2/2015 in der Diskussion

*Wilfried **Knorr**, Peiting / Gerhard **Wegner**, Hannover*

Sehr geehrter Herr Professor Wegner,

vielen Dank für Ihr Nachdenken über Reduktion von Komplexität und das Sich-Einknüpfen in eine größere Geschichte. Ich bin mit vielem sehr einverstanden und vertrete es auf verschiedenen Ebenen mit; aber ich widerspreche Ihnen erneut bei dem »Slogan«. Ihre frühere Fassung »Diakonie – hier wird jedem auf jeden Fall geholfen« ist nun verschlimmbessert zu »Diakonie ist Hilfe – bedingungslos«. Es stimmen beide Sätze nicht nur ein bisschen nicht, sondern beide Sätze stimmen gar nicht. Schon der Begriff der »Hilfe« setzt ein Gefälle voraus: Einer hilft, einer bekommt Hilfe. In vielen unserer Arbeitsbezüge würden uns Hilfeberechtigte weglaufen, wenn sie das Gefälle spüren. Da geht's eher um Angenommensein, Begleitung, Zuhören, Aushalten. Es wird keinesfalls jeder und jedem geholfen, sondern denen, die das wollen – sonst klingt das sehr schnell nach »ich werd´ Dir schon helfen!...«

Bedingungslose Hilfe ist fachlich vermutlich einfach falsch. Wenn in einer Wohnungslosenunterkunft ein Mann eine Mitarbeiterin vergewaltigt, wird ihm dort nicht mehr bedingungslos geholfen. Und da ist dann auch kein »schlechtes Gewissen« (was im Übrigen theologisch wie pädagogisch noch nie ein guter Anreiz für anständiges Verhalten danach war!) – sondern fachliche Notwendigkeit, die Hilfe vor Ort zu beenden.

Wenn wir die Reduktion so hinbekommen, dass der Slogan stimmt, ist es gut, sinnvoll und hilfreich. Wenn der Slogan aber am Ende des Tages jedem Mitarbeiter jeden Tag ein schlechtes Gewissen macht, ist er schädlich!

Ich schlage meinerseits vor: »Diakonie ist vorbehaltlose Annahme.« »Diakonie wendet sich zu und nicht ab.«

In diesen Sätzen ist die Haltung, die Sie mit Recht einklagen, ebenfalls immanent, aber die Sätze lösen KEIN schlechtes Gewissen aus, sie behalten auch in den kritischen Situationen ihre Gültigkeit, sie grenzen nicht aus, aber sie überfordern auch nicht.

Viele Grüße!

Wilfried Knorr
Direktor
Von-Kahl-Straße 4
86971 Peiting-
Herzogsägmühle
E-Mail: wilfried.knorr@
herzogsaegmuehle.de

Lieber Herr Knorr!

Herzlichen Dank!

Freue mich ehrlich über Ihr Mails, auch wenn (und weil) es kritisch ist. In der Regel hört man zu eigenen Beiträgen ja gar nichts.

Zur Sache müssten wir sicherlich über das streiten, was wir unter Hilfe verstehen. Da gibt es auch Selbsthilfe, die kein Gefälle voraussetzt – die es aber in meiner Erfahrung in der Diakonie wenig gibt. Ansonsten aber wende ich mich doch an ein Krankenhaus, eine Jugendhilfeeinrichtung etc., weil ich etwas benötige, was ich selbst nicht

(mehr) leisten kann. Ich gehe also bewusst von einem Gefälle aus: Die können etwas, was ich brauche, was ich aber nicht kann. Das eben ist Hilfe – oder Unterstützung oder sonst etwas. Darin liegt doch kein Problem – oder habe ich Sie da falsch verstanden? Und ich gucke dann auch, wo ich die beste Hilfe kriege. Usw.

Und ehrlich gesagt: Annahme usw. suche ich da gar nicht. Sondern eben kompetenten Rat. Annahme und Zuwendung nur so weit, wie es zur Lösung meines Problems hilfreich ist. Manchmal – selten – kann es dann ja gut sein, dass mich jemand in den Arm nimmt – aber in Regel: Bloß nicht! Und natürlich soll auch nur dort geholfen werden, wo ich das wirklich will. Darüber hinaus gilt: Bitte bloß nicht helfen – es ist so schon schlimm genug! Das ist die Frage nach der Professionalität des Helfens – aber eben des Helfens. Und was das schlechte Gewissen anbetrifft: Wenn ein Sozialarbeiter auf eine konkrete Bitte nur schlecht hilft, soll er ruhig ein schlechtes Gewissen haben. Wenn er aber klug hilft, kann er sogar stolz und glücklich sein. »Bedingungslose Annahme« usw. ist jedoch prinzipiell nie wirklich einzulösen, das überfordert uns alle total (Man kann nicht jeden lieben!). Wer das zum Grundsatz macht, etabliert m. E. die Dauerdepression. Bedingungslose Annahme gibt es nur von Gott. Und das ist auch gut so.

Und die Sache mit dem Vergewaltiger: Klar muss dem Mann weiterhin geholfen werden – was denn sonst? Aber eben auf einem anderen Wege als bisher. Vielleicht dann im Knast.

Verstehen wir uns so besser? Oder liege ich völlig daneben?

Herzlichen Gruß
Ihr Gerhard Wegner

Prof. Dr. Gerhard Wegner
Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD
Arnswaldtstr. 6
30159 Hannover
Gerhard.Wegner@si-ekd.de
www.si-ekd.de

Lieber Herr Wegner,

das ist natürlich ein erlaubter Blickwinkel – aber trotzdem nur teilweise meiner. Das Krankenhaus-Beispiel stimmt ... aber genau da ist es am UNWICHTIGSTEN, ob das Krankenhaus ein Diakonie-Krankenhaus ist oder vom Bayerischen Roten Kreuz oder von den Paracelsus Kliniken betrieben wird. Die Hilfe dort muss professionell sein, nicht diakonisch.

In der Jugendhilfe stimmt´s schon nicht mehr. Der Jugendliche kommt in den seltensten Fällen her, weil er meint Hilfe zu brauchen und noch seltener, weil er glauben würde, die Mitarbeitenden könnten helfen. In der Regel erhoffen allenfalls die Eltern und die Fachleute aus dem Jugendamt Hilfe. Der Jugendliche in der Wohngruppe braucht die vorbehaltlose Annahme; er braucht das: »Ja du darfst da sein, so wie du bist, mit allem, was du mitbringst, du musst keine Vorleistungen erbringen, weil Gott Dich in dieses Leben rief und dich mit unveräußerlicher Würde ausgestattet hat!« Und genau diese Haltung ist Diakonie, sie darf Mitarbeitende nicht überfordern. Das ist noch nicht pädagogischer Hilfeprozess und noch nicht Hilfeplan, sondern das ist das Proprium der Diakonie. Deshalb spreche ich von vorbehaltloser Annahme.

Und noch einen Satz zum Vergewaltiger: Ich bin völlig bei Ihnen, ihm muss weiter geholfen werden – nur eben NICHT in der diakonischen Einrichtung, in der er übergriffig wurde. Deshalb gilt da eben NICHT, »Diakonie ist, wo bedingungslos geholfen wird, und wo nicht bedingungslos ge-

holfen wird, ist es nicht Diakonie«. Sondern es ist da Diakonie, wo man im Täter auch das Opfer sieht, wo man das Bild anschaut, zu dem hin der Täter noch wachsen können wird – und dann NICHT versucht zu helfen ...

Schließlich: Das schlechte Gewissen soll ein Sozialarbeiter haben, wenn er unprofessionell hilft – einverstanden, und kein Gegenargument zu meiner These. Denn ich glaube, dass Ihre Formulierung »Wir helfen jedem« oder »Diakonie ist bedingungslose Hilfe« bereits ein schlechtes Gewissen aus einer damit zwangsläufig resultierenden Überforderung macht. Dieses schlechte Gewissen ist slogan-immanent, nicht Folge von unprofessionellem Handeln. Und deshalb halte ich den Slogan für verbesserungswürdig.

Viele Grüße!

Wilfried Knorr

Lieber Herr Knorr!

Das ist ja echt klasse: Krankenhäuser sind also keine Diakonie! Das muss ich den Kollegen dort mal erzählen. Altenpflege auch nicht? Eingliederungshilfe? Flüchtlingshilfe? Usw. Und dass der Jugendliche nicht kommt, weil er glaubt Hilfe zu brauchen, will ich gern glauben. Aber das ist dann doch wohl gerade das Problem – oder? Und genau deswegen braucht es die Annahme – damit überhaupt eigenständiges Leben möglich wird. Ob das nun aber wirklich bedingungslos sein kann? Ihr Vergewaltiger-Beispiel spricht ja wiederum genau dagegen. Es gibt schon Maßstäbe und Normen. Und dazu gehört sicherlich, dass jede und jede ihre Würde hat usw.

Ich denke, wie gesagt: Vorbehaltlose Annahme ist das, was Gott uns schenkt, weil wir uns das letztlich nicht gegenseitig schenken können und wovon die ganze Kirche lebt. Jeder Gottesdienst feiert diese Annahme; in der »Gemeinde« sollte ein Abschein davon erfahrbar sein. Und Diakonie ist dann der Teil der Kirche, der aus dieser umfassenden Annahmeerfahrung Konsequenzen für die zieht, die Unterstützung brauchen, um leben zu können.

Gruß
GW

Lieber Herr Wegner,

es macht schon etwas weniger Spaß ....

Ich hatte NICHT gesagt, Krankenhäuser seien keine Diakonie. Ich erwarte eigentlich schon, dass Sie versuchen zu verstehen, wie argumentiert wird. Ausgangspunkt war der streitige »Hilfe«-Begriff, und Sie argumentierten, dass man ja deswegen in ein Krankenhaus ginge, weil man Hilfe benötigte. Ich sagte daraufhin, dass man (jedenfalls in aller Regel) das Krankenhaus im Krankheitsfall nicht danach aussucht, ob Diakonie oder Rotes Kreuz drauf steht – weil die Hilfe, um die es geht (nämlich die medizinische) in ihrer Qualität eben nicht vom Träger, sondern vom Know-how der Ärzte und Krankenschwestern abhängt und deshalb die Kategorie »Hilfe im Krankenhaus« nicht zwingend diakonisch sein muss. Vereinfacht: Gebrochenes Bein braucht Röntgen, Ausrichten, Schiene, Gips, Krücke. Nehme ich gern auch von den barmherzigen Schwestern der Caritas oder von Paracelsus. Streitig ist also NICHT, ob Krankenhäuser Diakonie sein können oder nicht, sondern ob der Slogan »Diakonie ist bedingungslose Hilfe« stimmig ist und mit dem Hilfegefälle Arzt–Patient begründet werden kann.

Was bitte meinen Sie mit dem Satz »Altenhilfe auch nicht? Eingliederungshilfe? Flüchtlingshilfe?«

Wir betreiben in Herzogsägmühle Altenhilfe, Eingliederungshilfe, Wohnungslosenhilfe, Flüchtlingshilfe, Hilfe für Suchtkranke, für psychisch Kranke, Jugendhilfe, Kinderhilfe, wir bilden in 41 Berufen aus, wir haben 23 Werkstattgruppen, wir haben Hilfe für schwerst mehrfach Behinderte – aber wir kämen dennoch (oder grad deswegen) nicht auf die Idee, zu behaupten: »Herzogsägmühle – hier wird jedem geholfen«. Mit dem Slo-

gan »Herzogsägmühle – bedingungslose Hilfe« würde ich keine Zustimmung in der Leitungskonferenz bekommen, und »an der Basis« auch nicht. Vorbehaltlose Annahme ist natürlich (da haben Sie völlig recht) ebenfalls ein nie zu hundert Prozent erreichbares Ziel. Aber genau so, wie Sie schreiben: es muss von der vorbehaltlosen Annahme, die wir durch Gott erfahren, eben möglichst viel bis Alles wieder hineinstrahlen in die Wirklichkeit, die wir gestalten. Deswegen stimme ich dem zweiten Absatz Ihrer letzten Mail zu. »Vorbehaltlose Annahme« ist etwas anderes als »bedingungslose Hilfe«, darum ging und geht es mir.

Sie müssen das ja nicht teilen und sich zu eigen machen. Kein Problem.

Viele Grüße

Wilfried Knorr

Lieber Herr Knorr!

Tut mir leid, wenn ich das mit dem Krankenhaus überzogen habe. Es wurde nicht deutlich, dass ich da etwas ironisierte. Aber ganz verstehe ich ihr Argument immer noch nicht: Was meinen Sie denn mit der Alternative professionell vs. diakonisch? Das haben sie doch geschrieben: Wenn es professionell ist, ist es nicht diakonisch. Und ziehen dieses Argument nun noch weiter aus. Wie soll ich das denn verstehen? Und vor allem: Nicht nur im Krankenhaus – in allen sozialen Dienstleistungen – auch bei Ihnen – muss es doch um Qualität gehen – oder was sonst? Oder meinen Sie, dass in Diakonie zu der professionellen Tätigkeit – die ja doch wohl immer sein muss (?) – immer noch etwas hinzukommt – eben bedingungslose Annahme? Ist das ihr Verständnis? Dann wäre zu fragen, ob das wirklich ein Spezifikum sein kann – ich würde das für eine ganz große Überforderung halten (man kann unmöglich jeden »lieben« und aus meiner Sicht wäre das auch gar nicht gut). Aber das sagte ich ja schon. Und (begrenzte) »Annahme« als Funktion professioneller Tätigkeit – man kann sicherlich keinem Jugendlichen »helfen«, wenn der nicht merkt, dass der Sozialarbeiter ihn »mag« – gibt es doch auch außerhalb der Diakonie.

Ich würde ihnen ja zustimmen, dass christlich da etwas »Bedingungsloses« sein sollte. Aber ich würde das eben nicht im einzelnen Akt der Kolleginnen und Kollegen festmachen wollen, sondern eher organisatorisch oder institutionell: Wenn Sie irgendwie Hilfe brauchen: Hier kriegen Sie sie unabhängig von allen Vorleistungen – i. S. des barmherzigen Samariters oder des Gleichnisses vom großen Weltgericht, wo ja auch nur vom konkreten Tun und nie von der Annahme gesprochen wird.

Natürlich kann Hilfe missverstanden werden i. S. der Stiftung von Abhängigkeit und nicht der Freisetzung von Autonomie. Wenn Sie das meinen, kann ich ihnen nur zustimmen. Aber das wäre denn doch eine echte Fehldeutung. Und wegen einer solchen Fehldeutung würde ich nicht diesen alltäglich überall gebräuchlichen Begriff aufgeben. Wahrscheinlich müssten wir mal beide operationalisieren, was wir jeweils mit Hilfe bzw. Annahme genau meinen. Dann könnte sich der vermeintliche Gegensatz auch auflösen.

Ihr
GW

Lieber Herr Wegner,

nein, ich habe keine (falsche) Alternative professionell vs. diakonisch aufgemacht. Ich hatte versucht zu sagen: Ein Patient mit einem Beinbruch erwartet medizinisch professionelle Hilfe. Diese ist nur deswegen, weil sie professionell ist, noch nicht diakonisch (und ich finde, MUSS in einem Krankenhaus auch nicht sein, da sind die Prioritäten aus meiner Sicht eben anders als in begleitenden Hilfefeldern wie der Pflege, der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Wohnungslosenhilfe etc.).

Ich finde wie Sie: Überall wo Diakonie draufsteht,

muss fachlich erstklassige Arbeit (Qualität) drin sein. Das ist eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Bedingung; professionelle Hilfe wird zur diakonischen professionellen Hilfe erst durch den Rückbezug auf die Würde des Menschen, die aus seiner Gottesebenbildlichkeit herrührt.

Beispiele: In der Jugendhilfe geht es nicht nur darum, dass Fritz regelmäßig in die Schule geht und nett zu seinem Lehrer ist, seine Freizeit ordentlich verbringt, niemanden beklaut etc. – sondern es geht auch darum, ob er sich für eine Verhütungspanne hält oder nach dem Tod nur Verwesung erwartet. Wenn niemand ihn in die große Erzählung von Gottes Liebe zu den Menschen hineinnimmt, verarmt Pädagogik.

In der Suchtkrankenhilfe der Diakonie geht es nicht nur um Abstinenz, sondern um Sehnsucht. In der Altenhilfe der Diakonie geht es nicht nur um satt und sauber, sondern um Trauerarbeit, Sterbebegleitung. In der Wohnungslosenhilfe und Eingliederungshilfe geht es nicht nur um Wohnung und Arbeit, sondern um Beheimatung. Die fachliche Erstklassigkeit muss ergänzt werden durch eine spirituelle Komponente, dann wird der Hilfeprozess diakonisch.

Der Unterschied zwischen »vorbehaltloser Annahme« und »hier wird jedem bedingungslos geholfen« ist aus meiner Sicht wie folgt gegeben: »Vorbehaltlose Annahme« meint die HALTUNG, auf die hin eine Organisation Mitarbeitende verpflichtet (und die sie wiederum selbst als Organisation gegenüber Mitarbeitenden zeigen muss!). Die Haltung der vorbehaltlosen Annahme bedeutet, dass wir VOR der Einleitung des Hilfeprozesses in der Achtung der Würde des Menschen bleiben und unsere Strukturen, unsere Prozesse so gestalten, dass Menschen sich angenommen fühlen können. Das tun wir NICHT nur als Sozialarbeiter, die empathisch zueinander sind, sondern als Christen in der Nachfolge Christi. So verstehe ich meine Arbeit. Auch mit dieser Haltung kann ich NICHT jedem bedingungslos helfen. Denn der Helferprozess wird vom Hilfeberechtigten selbst wesentlich mitgestaltet, er ist Akteur und nicht nur Empfänger von Hilfe. Er bestimmt und wird nicht nur bestimmt. Er setzt Ziele und nicht ich für ihn. Hilfe ist der Prozess NACH der Ankunft des Menschen in der diakonischen Einrichtung, vorbehaltlose Annahme ist die Haltung VOR der Ankunft des Menschen in der diakonischen Einrichtung.

Es geht um die »Augenhöhe« im Hilfeprozess, die durch den Slogan »Bedingungslose Hilfe« nicht abgebildet wird und die dann auch nicht eingelöst wird – denn wir helfen eben NICHT jedem bedingungslos.

Sie vermuten, dass vorbehaltlose Annahme eine Überforderung sei – aber sie ist es viel weniger als das Postulat der bedingungslosen Hilfe. Dass wir nicht jeden »lieben« (davon rede ich übrigens nicht, ich spreche von annehmen!) können, stimmt – aber dass wir aus dieser Erkenntnis ableiten, dass wir das gar nicht erst versuchen sollten, weil es eh überfordert, stimmt NICHT.

Ich erzähle Ihnen zum Schluss eine wahre Anekdote: In unserem Ort lebte ein Mann, der nach Sucht und Psychose und forensischer Unterbringung zu uns kam, ziemlich abgestürzt war und sich langsam als Helfer in der Metzgerei und später als Busfahrer wieder ins Leben und Arbeiten fand. Er wurde von seiner Schwester entdeckt, die 32 Jahre lang den Kontakt zu ihm verloren hatte und die sehr wohlhabend ist. Sie meinte, ihm helfen zu müssen – was er aber gar nicht wollte. Sie wollte bedingungslos helfen. Aber er wollte das nicht von ihr. Was ihm gut getan hätte, wäre vorbehaltlose Annahme durch die Schwester gewesen: Ja du darfst so sein, heruntergekommen, krank, arm, und Du bist deswegen keine Schande für die Familie. Das sagte sie ihm aber nicht. Ihre Botschaft war: Mein Geld und ich helfen Dir da heraus.

Bei einem Gespräch in unserem Restaurant saß ich mit Bruder und Schwester und Sozialarbei-

terin zusammen. Die reiche feine Dame sagte zu mir: »Wissen Sie, Herr Knorr, ich muss Ihnen schon sagen, wenn ich meinem Bruder irgendwo auf der Straße begegnet wäre, ohne zu wissen, wer er ist, hätte ich schon die Straßenseite gewechselt!« und in mir machte es ZACK ... genau DAS ist Herzogsägmühle: Hier wechselt NIEMAND wegen irgendeinem anderen Menschen die Straßenseite. Hier ist der Bruder vorbehaltlos angenommen worden, und zwar mehr noch durch die anderen Hilfeberechtigten als durch die Mitarbeitenden. Das ist Diakonie!

Viele Grüße

Wilfried Knorr

Lieber Herr Knorr!

Was soll ich noch sagen? So verschieden sind wir gar nicht. Natürlich stimme ich Ihnen zu, dass die spirituelle Komponente als Angebot und Hintergrund unabdingbar dazugehört. Der Witz in meiner Definition ist nur, dass das in der bedingungslosen Hilfe schon strukturell drinsteckt (drinstecken soll). Menschen können zur Diakonie kommen, egal wie und wann und wer auch immer und man lässt sie dort in ihrer Not nicht allein. Darauf kann sich jeder und jede verlassen. Und das ist durchaus ein Unterschied zu dem, was sonst in der »Welt« oder auf den »Märkten« geschieht. In dieser Haltung materialisiert sich für mich die Christusnachfolge als Diakonie. Eine ganz große Offenheit. Und darin wäre ja Annahme auch schon drin. Das spezifisch Christliche ist ja eben – und da stimmen wir überein – das Bedingungslose, Umfassende, Grenzenlose.

Und darüber hinaus kann es dann sein, dass sich jemand auch in die große Geschichte einklinkt, wie Sie schreiben. Das ist dann toll. Aber aus meiner Sicht muss das nicht sein, damit Diakonie gelingt. Der Atheist kann durchaus Atheist bleiben – ihm wird in der Diakonie dennoch geholfen. Da würden Sie auch nicht widersprechen, denke ich. Und vielleicht würden wir beide ja sagen: Gerade daran, dass das möglich ist, erkennt man die christliche Diakonie (im Unterschied z. B. zur christlichen Mission). Für Sie wäre das dann bedingungslose Annahme – für mich eben bedingungslose Hilfe.

Und so kann man ja vielleicht tatsächlich sagen, wie Sie schreiben: Annahme ist die Haltung – und Hilfe dann die konkrete Praxis. Wobei ich das aber nicht zeitlich und räumlich trennen würde – vor oder nach der Ankunft in der Diakonie. Und dass tatsächliche Hilfe immer Koproduktion ist, sehe ich natürlich auch so. Der, der Hilfe sucht, bestimmt möglichst, was er braucht. Klar! Aber er braucht eben etwas, was er sich nicht einfach allein besorgen kann. Darauf kommt es doch an. Sonst käme er nicht in die Diakonie. Und wenn er nun primär »Annahme« braucht, sollte er vielleicht denn doch eher Anschluss an eine »Gemeinschaft« suchen, an eine Kirchengemeinde oder so. Dort kann er das, hoffentlich, erfahren.

Schön ist ihr Beispiel. Aber kann man das nicht auch so lesen: Die Dame begründet ja ihre Hilfsbereitschaft aus ihrer Zugehörigkeit zur Familie und wechselt deswegen eben nicht die Straße. Gleichzeitig ist sie ehrlich, was ihren Ekel anbetrifft (was Sie aber irgendwie nicht akzeptieren können, da Sie auf Annahme gebucht sind. Das finde ich irritierend, weil aus meiner Sicht zu moralisierend.) Sie nimmt ihren Bruder also als Bruder wahr (!!) – aber toleriert nicht dessen Verwahrlosung. Ist das so falsch? Mich erinnert das sehr an Alkoholikergeschichten in meiner alten Kirchengemeinde. Da half Verständnis und Annahme gerade nicht, sondern eine klare Haltung: Du kannst immer wiederkommen – aber nur, wenn du trocken bist. Die wirkliche Hilfe war genau die Verweigerung von Hilfe. Und das war für die Angehörigen ganz hart. Aber vielleicht überziehe ich die Geschichte jetzt auch.

Soweit.

Ihr
Gerhard Wegner

Vielen Dank,

wir kommen in die Phase, wo wir den Austausch zum Ende bringen können. Ihre Interpretation der Geschichte ist überhaupt nicht konträr zu meiner. Ich akzeptiere nämlich den ehrlichen Ekel der Dame, wir sind weiter miteinander »verbandelt«, wir sind sogar im Testament der Dame bedacht. Ich bin auf Annahme gebucht und freue mich wie ein Schneekönig über die Solidarität der Betroffenen untereinander in unserem Dorf – niemand wechselt die Straßenseite. Und seit 26 Jahren arbeite ich hier; jedes Jahr wird beim Dorffest ein Fass Bier angestochen, Blasmusi spielt, die Feuerwehr grillt, und ca. 2000 Gäste bevölkern den Dorfplatz. Seit 26 Jahren gab es nicht EINE Dorffestschlägerei! Das Oktoberfest ist noch keine halbe Stunde in Betrieb, da sitzen die ersten mit Platzwunde beim Roten Kreuz ... Die Solidarität der Menschen, die unabhängig davon, dass sie aus schwierigsten Jugendhilfesituationen kommen, im Rollstuhl sitzen, psychotisch sind oder Stimmen hören, geistig behindert sind oder wohnungslos waren, die beeindruckt mich, weil ich auf Annahme gebucht bin ... Sehr hübsch, oder?

Viele Grüße

Wilfried Knorr

Ja wunderbar! Mit diesem Idyll sollten wir den Dialog beenden. Obwohl ich mich ja als bekennenden Oktoberfest-Fan outen muss!

Ihr GW

EREV

FACHTAG 2016-27

Foto: XXX

»Väter ticken anders ...?!«

Väter und Partnerschaft in den Einrichtungen

06./07. Juni 2016
in Hannover

Gesetzentwurf zur Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ist in den vergangenen zwölf Monaten sowohl in vielen Kommunen, in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Politik zu einem wichtigen Thema geworden. Insbesondere wird im Augenblick die Frage thematisiert, wie eine Verteilung der Jugendlichen über das Bundesgebiet zu organisieren ist. Als Einrichtung/Mitarbeitende in der Versorgung der jungen Menschen ist es uns wichtig, dass auch zukünftig eine gute Versorgung im Rahmen der Jugendhilfe stattfindet und die Lebenssituation der jungen Flüchtlinge im Blick behalten wird. Wir möchten Sie daher bitten, sich als politische Vertreterinnen und Vertreter in den anstehenden Beratungen zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher für eine Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen und eine Stärkung der Rechte der UMF einzusetzen.

Kindeswohl gewährleisten

Zentraler Maßstab im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist für uns das Kindeswohl – sowohl rechtlich als auch in unserer täglichen Arbeit. Kindeswohl ist für uns mehr als der Ausschluss einer möglichen Gefährdung, Kindeswohl bedeutet die Berücksichtigung der Interessen und Willensbekundungen der jungen Menschen. Alle Entscheidungen, die die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge betreffen, auch die Verteilungsentscheidung, sollte das Kindeswohl umfassend berücksichtigen. Nur durch konsequenten Einbezug der Kinder auf der Flucht und im Exil kann der Gefahr des schutzlosen „Abtauchens" (Stichwort: Straßenkinder) der jungen Heranwachsenden infolge fehlender Erklärung und unzureichender Anhörung entgegengewirkt werden.

Rechtsschutz sicherstellen

Im Rahmen der geplanten Umverteilung halten wir es für essentiell, die Möglichkeiten zur Beteiligung, Vertretung und des Rechtsschutzes für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu stärken. Nur wenn es gelingt die neu einreisenden jungen Menschen von der Verteilung zu überzeugen, wird das geplante Vorhaben erfolgreich sein. In dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf sind die genannten Rechte nur rudimentär ausgestaltet. Uns erscheint es notwendig, insbesondere die rechtliche Vertretung durch einen Vormund von Anfang an zu etablieren, um ein gerechtes Verfahren gewährleisten zu können. Gerade in den wenigen Tagen der vorläufigen Inobhutnahme geht es um weitreichende Entscheidungen für den jungen Menschen, die im Nachhinein nur schwer korrigiert werden können.

Kompetenzen vor Ort bereithalten

Für eine gute Unterbringung und Versorgung sind qualitative Standards und geeignete Strukturen von zentraler Bedeutung. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass eine Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dann gut gelingt, wenn die notwendigen Kompetenzen zur Verfügung stehen. Dazu zählen insbesondere gute Kenntnisse des Asyl- und Aufenthaltsrechts seitens der Vormünder, der Zugang zu spezialisierten Angeboten der Gesundheitsversorgung und die Möglichkeit von Beginn an einen Schulzugang in Regelschulen zu ermöglichen. Da diese Infrastruktur bei weitem nicht überall zur Verfügung steht, empfehlen wir für die (vorläufigen) Inobhutnahmen Zuständigkeitskonzentrationen zu schaffen, ohne bereits geschaffene Versorgungssysteme zu gefährden, um eine bestmögliche Aufnahme für die Jugendlichen erreichen zu können – und die beteiligten Ämter nicht zu überfordern und die Folgen von veränderten Regelungen der örtlichen Zuständigkeit genau in Bezug auf Fallkonstellationen zu prüfen.

Jugendhilfestandards als Maßstab

Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfordert gegenwärtig große Anstrengungen seitens der Kommunen und Träger der Jugendhilfe. In vielen Kommunen werden in erheblichem Umfang Kapazitäten geschaffen, um diese jungen Flüchtlinge angemessen zu versorgen. In vielen Städten greifen aber auch provisorische

Übergangslösungen um sich und sind dabei sich zu etablieren. Es ist unbestritten, dass kurzfristige Änderungen kurzfristiger Lösungen bedürfen. Dennoch müssen so schnell wie möglich die neu geschaffenen Angebote an die rechtlichen und fachlichen Standards der Jugendhilfe herangeführt werden.

1. **Normalisierung:** Alle provisorischen Unterbringungen müssen schrittweise an die Standards der Jugendhilfe herangeführt werden. Notwendige Vorschriften für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen, die Eignung des Personals, den Kinderschutz und die Erbringung von Jugendhilfeleistungen müssen eingehalten werden.

2. **Keine doppelten Standards:** Der Versuch, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu einer Personengruppe mit geringeren Hilfebedarfen zu erklären, ist keine nachhaltige Lösung für die Kommunen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine sehr heterogene Personengruppe mit sehr unterschiedlichen Bedarfen. Deswegen muss es auch für diese Personengruppe flexible, bedarfsgerechte und über die Minderjährigkeit hinausgehende Angebote geben, die im Einzelfall entschieden werden. Die große Stärke der Kinder- und Jugendhilfe, verschiedene passende Angebote zur Unterstützung von jungen Menschen unabhängig von deren Herkunft vorzuhalten, muss auch zukünftig Grundlage unserer Arbeit sein.

3. **Dauerhafte Lösungen:** Alle unbegleiteten Minderjährigen, die bis zum Jahresende ankommen, bleiben dauerhaft an dem Ort der Inobhutnahme – es sei denn, dass es landesinterne Verteilverfahren gibt. Das Gesetz zur bundesweiten Umverteilung tritt frühestens am 1. Januar 2016 in Kraft und berücksichtigt nur die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu ankommenden unbegleiteten Minderjährigen. Das heißt, dass dauerhafte Lösungen für die bis zum Jahresende 2015 ankommenden UMF in den jeweiligen aufnehmenden Ländern und Kommunen gefunden werden müssen.

Es gilt, die mit den jungen Flüchtlingen verbundenen Potenziale sowie die Chancen zu sehen, die in der Zuwanderung liegen. Den jungen Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik eine neue Zukunft suchen, sollte auch aufgrund des demografischen Wandels eine schulische und berufliche Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland geboten werden. In diesem Feld besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Für weiteren Austausch stehen wir als Einrichtung / als Mitarbeitende, die Fachverbände der Erziehungshilfe und der Bundesfachverband UMF gerne für Sie zur Verfügung.

Berlin, Hannover, Freiburg
10. September 2015

Bundesverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF)
Geschäftsführung

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (AFET)
Vorstand

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE)
Vorstand

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)
Vorstand

Flüggestraße 21 • 30161 Hannover
Telefon: (0511) 39 08 81-16 • E-Mail: info@erev.de • www.erev.de

Hinweise

Das Rauhe Haus legt Broschüre zur religions- und kultursensiblen Arbeit in der Jugendhilfe vor

Unter dem Titel »Lebenswelten entdecken – religions- und kultursensibel arbeiten in der Jugendhilfe« hat das Rauhe Haus eine Broschüre veröffentlicht. Die Publikation verdichtet die aktuellen Reflexionen und Forschungen zum Thema Religions- und Kultursensibilität in der Sozialen Arbeit und lädt zur Lektüre und zu fachlichem Mitdenken ein. Der konzeptionelle Ansatz des Rauhen Hauses basiert auf der Überzeugung, dass es für die Dialogfähigkeit in einer sich multikulturell entwickelnden Gesellschaft nicht nur wichtig ist den Glauben anderer zu kennen, sondern auch sich seiner eigenen Haltungen zu den Themen Religion und Kultur zu vergewissern. Diese beiden Aspekte bilden wichtige Voraussetzungen für einen gelingenden Dialog über religiöse und kulturelle Grenzen hinweg. Das Rauhe Haus sieht im »Lebensglauben« eine hilfreiche Ressource für Jugendliche, die – wie es Alexander Redlich in seinem Vorwort zur Broschüre betont – in der ressourcenorientierten Arbeit lange übersehen wurde.

Die Broschüre ist kostenlos erhältlich unter religions-kultursensibel@rauheshaus.de.

Diakonie Deutschland: Fachtag zur Versorgung psychisch belasteter Flüchtlinge

Die Diakonie Deutschland veranstaltet am 26. Oktober 2015 einen Fachtag zum Thema »Versorgung psychisch belasteter Flüchtlinge: Wie kann ein bedarfsgerechtes Angebot entstehen?« Schätzungen zufolge ist circa die Hälfte aller nach Deutschland kommenden Flüchtlinge durch Kriegs- und andere Gewalterfahrungen traumatisiert. Ein weit höherer Anteil dürfte durch negative Erlebnisse in den Herkunftsländern und während der Flucht psychisch belastet sein. Die Bedingungen, unter denen die Flüchtlinge hier in Deutschland leben, erhöhen oft zusätzlich den Stress für besonders verletzliche Gruppen. Psychiatrische und psychotherapeutische Hilfen erreichen diese Menschen teils nur verzögert, oft auch gar nicht. Der geplante Fachtag hat zum Ziel, vorhandene fachliche Ansätze in der Begleitung und Behandlung psychisch belasteter Flüchtlinge darzustellen und insbesondere zwischen Mitarbeitenden der Gesundheitsversorgung und der Flüchtlingshilfe auszutauschen sowie Perspektiven für Handlungsansätze auszuloten, mit denen (diakonische) Akteure vor Ort unterstützt werden könnten. Der Fachtag ist eine Kooperationsveranstaltung des Zentrums Migration und Soziales und des Zentrums Gesundheit, Rehabilitation und Pflege. Das Programm finden Sie unter https://fachinformationen.diakonie-wissen.de/.

Bundesarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik veranstaltet Fachtagung in Dornbirn

Die »Bundesarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik e. V.« veranstaltet vom 19. bis 20. November 2015 unter dem Titel »Traumapädagogik überwindet Grenzen – Eine sozialpolitische Herausforderung« eine Fachtagung in Dornbirn. Hintergrund ist, dass in der traumapädagogischen Praxis zunehmend deutlich wird, dass Traumapädagogik ohne eine politische Perspektive nicht mehr denkbar und nur schwierig umsetzbar ist. Die »Bundesarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik e. V.« veranstaltet die Tagung als Plattform für Diskussionen, Weiterentwicklungen und als Ideenbörse im deutschsprachigen Vier-Länder-Eck Deutschland, Liechtenstein, Österreich und Schweiz unter anderem mit dem Ziel der Schaffung eines Netzwerks im deutschsprachigen Raum für pädagogische Fachkräfte aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern, die sich in der Entwicklung traumabezogener Konzepte und einer entsprechenden Methodik engagieren.

Nähre Informationen erhalten Sie unter http://www.bag-traumapaedagogik.de.

Neue Ausgabe des Forums Jugendarbeit International: »Kinder- und Jugendhilfe transnational gestalten«

Das Forum Jugendarbeit International wird alle zwei Jahre von der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB) herausgegeben. Es berichtet und informiert über Arbeits- und Forschungsergebnisse, Konzepte und Erfahrungen aus der internationalen Jugendarbeit und Jugendpolitik. Die soeben erschienene Ausgabe der Fachbuchreihe »Forum Jugendarbeit International« richtet mit dem Schwerpunktthema »Kinder- und Jugendhilfe transnational gestalten« den Fokus auf die Potenziale der internationalen Jugendarbeit und des grenzüberschreitenden Voneinanderlernens für die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Schwerpunktthemen dieser Ausgabe sind »Soziale Inklusion und Diversität«, »Auslandserfahrungen und Persönlichkeitsentwicklung«, »Neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Austauschforschung«, »Entwicklungen in der internationalen jugendpolitischen Zusammenarbeit« sowie »Evaluation und historisches Lernen im internationalen Austausch«. Nähere Informationen finde Sie unter www.ijab.de.

Die Wanderausstellung zur Integrations- und Netzwerkarbeit: »anders? – cool!«

Erneut gibt es eine Wanderausstellung unter dem Titel »anders? – cool!«, die im kommenden Jahr wieder durch die Bundesrepublik tourt. Als ein Angebot für Jugendmigrationsdienste, Schulen und andere interessierte Einrichtungen begeistert sie bereits seit über zehn Jahren Jugendliche, Fachkräfte und Politik. Fragen sind: Wie fühlt es sich an, in ein neues Land zu kommen? Wie erleben Jugendliche kulturelle Verschiedenheiten? Welche Hürden gilt es zu überwinden …? Die Wanderausstellung spiegelt die Sorgen, Freuden und Hoffnungen von zugewanderten Jugendlichen wider. Zugleich werden die Angebote und Integrationshilfen der bundesweit rund 430 Jugendmigrationsdienste vorgestellt. Authentische Fotos und Interviews von Jugendlichen mit Migrationshintergrund machen die Ausstellung lebensnah und lebendig. Elektronische Medien – Spiele, Musik, Filme und andere interaktive Elemente – sprechen junge Menschen besonders an. Die Wanderausstellung »anders? – cool!« ist ein Angebot für Jugendmigrationsdienste und Netzwerkpartner. Sie richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, an Pädagoginnen und Pädagogen, Politikerinnen und Politiker sowie an engagierte Bürgerinnen und Bürger. Die Wanderausstellung kann kostenfrei zur Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit gebucht werden. Nähere Information gibt es unter www.anders-cool.de.

Universität Mannheim: Jugendliche leiden unter Kommunikationsstress

Im Auftrag der Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen haben Forscherinnen und Forscher der Universität Mannheim 500 Kinder und Jugendliche im Alter von acht bis 14 Jahren, aber auch Eltern befragt. Die Studie sei damit repräsentativ für die Handybesitzer dieser Altersgruppe. Sie ergibt, dass jedes vierte Kind im Alter von acht bis 14 Jahren die ständige Kommunikation per Smartphone als Stress empfindet. Rund jeden fünften Befragten (21 Prozenten) bescheinigt die Studie eine auffällig starke Handynutzung. So werde das Handy zum Beispiel ständig auf neue Nachrichten geprüft. Fast jeder Zehnte (acht Prozent) gilt den Forschern zufolge sogar als »suchtgefährdet«. Fast die Hälfte gab zu, durch das Handy etwa von den Hausaufgaben abgelenkt zu werden (48 Prozent). Jeder Fünfte gab schulische Probleme durch seine starke Handy-Nutzung zu (20 Prozent). Dennoch könnten viele nicht vom Handy lassen – auch aus Angst, etwas zu verpassen und ausgeschlossen zu werden. »Dies ist der stärkste Erklärungsfaktor für unkontrollierte, exzessive und risikobetonte Handynutzung«, erklärte die Mannheimer Forscherin Karin Knop. Die Ergebnisse sind zu finden unter www.uni-mannheim.de im Menü Forschung. ❑ (*ab*)